ISSN 0724-7885 D 6432 A

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1996 MONTAG, 15. APRIL 1996 Nr. 16

Seite

Hessische Staatskanzlei

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 1242

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im März 1996 ... 1242

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1996 1243

Bekanntgabe von Tarifverträgen; hier: 1. Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Justizverwaltungsdienst), 2. Änderungstarifvertrag Nr. 15 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte, jeweils vom 14. 12. 1995 1243

1. 72. Tarifvertrag zur Änderung des BAT, 2. Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, beide vom 15. 12. 1995; hier: Durchführungshinweise 1243

Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter des Landes; hier: Bekanntgabe von Tarifverträgen 1245

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Verwaltung; hier: Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften (§ 33 Abs. 1 bis 4 JAG) und Einführungsgemeinschaften (§ 23 JAO) . 1248

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Verwaltung; hier: Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter bei den Regierungspräsidien 1249

Maßnahmen der Ausbildung, Fortbildung und Umschulung von Frauen (Landesdienst) 1249

Hessisches Ministerium der Finanzen

Planung und Ausführung von Sanitäranlagen in öffentlichen Gebäuden 1249

Planung und Bau von Heizanlagen in öffentlichen Gebäuden; Einführung der AMEV-Ausarbeitung 1249

1. Planung, Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden Teil 1: Telekommunikationsanlagen und -systeme; Einführung der überarbeiteten Fassung, 2. Vertragsmuster für Serviceleistungen für Telekommunikationsanlagen in öffentlichen Gebäuden; Einführung 1250

Hessisches Kultusministerium

Errichtung des Kirchlichen Zweckverbandes „Evangelisches Rentamt Gernsheim" 1250

Errichtung des Kirchlichen Zweckverbandes „Evangelisches Rentamt Nidda" 1254

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Petition Nr. 4060/13 betreffend „Bitte um Einbeziehung von Dreieich-Offenthal in die Anordnung des Nachtfahrverbots für Lastkraftwagen" 1258

Seite

Gemeinsamer Runderlaß betreffend Nachweis von Altlasten im Liegenschaftskataster 1258

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Immissionsschutz; hier: Bekanntgabe der als geeignet befundenen Meßgeräte nach der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen i. d. F. vom 15. 7. 1988 1259

Immissionsschutz — Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen; hier: Eignungsbekanntgabe von Meßeinrichtungen sowie Ergänzungen bestehender Bekanntgaben 1259

Immissionsschutz — Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen; hier: Eignungsbekanntgabe von Meßeinrichtungen für Emissionsmessungen oder Prozeßkontrollen gemäß der 2. BImSchV ... 1259

Eigenkontrolle von Durchflußmeßeinrichtungen nach der Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen 1260

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Hans-Jürgen Hielscher (F.D.P.) 1260

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 1260

im Bereich des Hessischen Kultusministeriums 1261

Die Regierungspräsidien

DARMSTADT

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 26. 3. 1996 (Michelstadt) 1266

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 26. 3. 1996 (Offenbach am Main) 1266

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 26. 3. 1996 (Bad Vilbel) 1266

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Frankfurt am Main 1266, 1267

Abschlußprüfung II./1996 im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/in 1267

Genehmigung der „Badminton-Stiftung Eschborn", Sitz Eschborn 1267

Namens- und Zweckänderung der Stiftung „Blindenanstalt Frankfurt am Main", Sitz Frankfurt am Main 1267

Namens- und Zweckänderung der Stiftung „Berufshilfe Stiftung der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden", Sitz Frankfurt am Main 1267

Seite

Zweckänderung der Hämophilie-Stiftung, Sitz Dreieich 1268

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. 3. 1996 (Eschenburg/Ortsteil Eibelshausen) 1268

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. 3. 1996 (Wetter) 1268

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. 3. 1996 (Elz) 1268

Anordnung über die Zusammenfassung der Städte und Gemeinden Bad Endbach, Biedenkopf, Dautphetal und Lohra, alle Landkreis Marburg-Biedenkopf, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 21. 3. 1996 1269

KASSEL

Genehmigung der Stiftung der Kreissparkasse Fulda, Sitz Fulda 1269

Hessischer Verwaltungsschulverband

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt 1269

Buchbesprechungen 1270

Öffentlicher Anzeiger 1273

Andere Behörden und Körperschaften

Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Feststellung der Jahresabschlüsse der Krankenhäuser und Kliniken des LWV Hessen für das Wirtschaftsjahr 1993 1281

Der Kreisausschuß des Odenwaldkreises, Erbach/Odenw.; hier: Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 212 in den Gemarkungen Neustadt und Sandbach der Stadt Breuberg, Odenwaldkreis 1281

Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau, Wiesbaden; hier: Änderung der Satzung 1282

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen, Oberursel; hier: Sitzung des Verwaltungsrates 1282

Der Magistrat der Stadt Kassel; hier: Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln 1282

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 1282

Öffentliche Ausschreibungen 1282

Stellenausschreibungen 1283

438

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Verdienstkreuz 1. Klasse

Leonhard Brockmann, Eppertshausen
Prof. Dr.-Ing. José Encarnaçao, Reinheim
Gabriele Donata Anna Freifrau von Falkenhausen, Wetzlar
Dr. Zygmunt Kalinski, Frankfurt am Main

Verdienstkreuz am Bande

Elisabeth Beyersdörfer, Frankfurt am Main
Heinrich Bohl, Studiendirektor a. D., Marburg
Herrn Hans Buchmann, Bürgermeister a. D., Seeheim-Jugenheim
Hildegard Bühl, Obertshausen
Georg Embach, Biblis
Gerhard Lampert, Darmstadt
Karl Lengemann, Kassel
Achilles Constantin Lipecky, Seeheim-Jugenheim
Karl Peter Lutzi, Groß-Rohrheim
Wolfgang Müller, Solms
Dirk Pfeil, Schöneck
Hubert Reß, Rosbach v. d. Höhe
Dr. Eugen Schreiber, Bürstadt
Reinhard Schultz, Lehrer a. D., Herborn
Ruth Selbert, Kassel
Wolfgang Specht, Schwalbach am Taunus
Hilmar Stoecker, Korbach
Joachim Wesche, Bundesbahnoberinspektor, Bebra
Dietrich Wolter, Babenhausen

Verdienstmedaille

Hans-Georg Baermann, Amtsinspektor a. D., Fuldatal
Johann Barth, Volkmarsen
Helene Dilcher, Lehrerin a. D., Frankenberg (Eder)
Waltraud Kaiser, Felsberg
Rita Lill, Rüdesheim am Rhein
Wilhelmine Meuer, Rüdesheim am Rhein
Anselm Nack, Rektor a. D., Heppenheim a. d. Bergstraße
Anton Peter Riebel, Liederbach am Taunus
Elfriede Schulze, Felsberg
Helga Weidemann, Frankfurt am Main
Johannes Zeigert, Kassel

Wiesbaden, 27. März 1996

Der Hessische Ministerpräsident
P 123 14 a 02/01

StAnz. 16/1996 S. 1242

439

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im März 1996

Staat und Wirtschaft in Hessen
Heft 3 — März 1996 — 51. Jahrgang

Inhalt

Hauptdaten der wirtschaftlichen Entwicklung in Hessen 1995
Alkoholunfälle in Hessen 1994
Die Umstellung der Preisindizes für die Lebenshaltung auf die Basis 1991
Hessischer Zahlenspiegel
Buchbesprechungen
4,50 DM/45,— DM Jahresabonnement

Beiträge zur Statistik Hessens
Abfallwirtschaft in Hessen 1977 bis 1993 — 20,— DM

A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit
Wanderungsströme in Hessen 1994 nach kreisfreien Städten und Landkreisen — Teil 1: Regierungsbezirk Darmstadt — (A III 2 — j/94) — 22,— DM
Wanderungsströme in Hessen 1994 nach kreisfreien Städten und Landkreisen — Teil 2: Regierungsbezirke Gießen und Kassel — (A III 2 — j/94) — 22,— DM
Erkrankungen und Todesfälle an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten (ohne Tuberkulose) in Hessen im Jahr 1995 — (A IV 4 — j/95) — 3,50 DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege und Wahlen
Strafvollzug in Hessen im Jahr 1994 — Teil II: Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten — (B VI 6 — j/94) — 5,— DM
Direktwahl der Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte in Hessen — (B VII 6 — unreg./96) — 8,50 DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
Binnenfischereierhebung 1994 — (C/Binnenfischerei '94) — 3,50 DM.
Die Ernte von Rüben, Ölfrüchten, Hülsenfrüchten und Körnermais in Hessen 1995 — (C II 1 — h/95 — 2) 1,50 DM
Die Weinmosternte in Hessen 1995 — (C II 4 — j/95) — 3,50 DM
Die Weinerzeugung 1995 — (C IV 8 — j/95) — 1,50 DM

D. Unternehmen und Arbeitsstätten
Gewerbeanzeigen in Hessen im 4. Vierteljahr 1995 — (D I 2 — vj 4/95) — 3,50 DM

E. Produzierendes Gewerbe
Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen von Oktober bis Dezember 1995 — (E I 1 — m 10/95 bis 12/95) — 5,— DM
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember 1995 — (E II 1 — m 12/95) — 3,50 DM
Das Ausbaugewerbe in Hessen im Dezember 1995 — (E III 1 — m 12/95) — 3,50 DM
Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Dezember 1995 — (E IV 2 — m 12/95, E IV 3 — m 12/95) — 1,50 DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen
Baugenehmigungen in Hessen im Januar 1996 — (F II 1 — m 1/96) — 1,50 DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr
Die Ausfuhr Hessens im Oktober 1995 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 10/95) — 3,50 DM
Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Oktober 1995 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 10/95) — 3,50 DM
Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Hessen im Oktober 1995 und im Sommerhalbjahr 1995 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 1 — m 10/95) — 7,— DM
Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Hessen im November 1995 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 1 — m 11/95) — 7,— DM

H. Verkehr
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Dezember 1995 — (H I 1 — m 12/95 — Vorauswertung) — 1,50 DM
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Januar 1996 — (H I 1 — m 1/96 — Vorauswertung) — 1,50 DM
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Dezember 1995 — Vorläufige Ergebnisse — (H I 1 — m 12/95) — 3,50 DM
Binnenschiffahrt in Hessen im Dezember und im Jahr 1995 — (H II 1 — m 12/95) — 3,50 DM

L. Finanzen und Steuern
Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Januar 1996 — (L I 1 — m 1/96) — 1,50 DM

M. Preise und Preisindizes

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Februar 1996 — (M I 2 — m 2/96 — Schnellbericht) — 1,50 DM

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im März 1996 — (M I 2 — m 3/96 — Schnellbericht) — 1,50 DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Februar 1996 — (M I 2 — 2/96) — 7,— DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im März 1996 — (M I 2 — m 3/96) — 7,— DM

N. Löhne und Gehälter

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Oktober 1995 und im Jahr 1995 — Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter — (N I 1 — vj 4/95) — 3,50 DM

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Oktober 1995 und im Jahr 1995 — Teil II: Angestelltenverdienste — (N I 1 — vj 4/95) — 3,50 DM

Wiesbaden, 28. März 1996

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 2 — c 1/95

StAnz. 16/1996 S. 1242

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

440

Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1996

Bezug: Mein Rundschreiben vom 1. März 1996 (StAnz. S. 904)

Das nunmehr veröffentlichte Haushaltsbegleitgesetz 1996 vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102) sieht vor, daß die Änderungen des § 12 Abs. 2 HBeihVO und § 9 Abs. 1 Nr. 9 — neuer — Satz 5 HBeihVO am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Tag der Verkündung des Gesetzes ist der 12. März 1996.

Folglich steht für Geburtsfälle bis einschließlich 12. März 1996 noch die pauschale Beihilfe zur Säuglings- und Kleinkinderausstattung von 300,— DM zu. Desgleichen sind die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Beförderungskosten auch insoweit beihilfefähig, als sie 20,— DM je einfache Fahrt nicht übersteigen. Mein Rundschreiben vom 1. März 1996 ist insoweit überholt.

Zur Neuregelung in § 5 Abs. 6 Nr. 3 Satz 1 HBeihVO wird darauf hingewiesen, daß wie bisher der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten im vorletzten Kalenderjahr vor der Antragstellung zu ermitteln ist. Dieser Gesamtbetrag ist nunmehr mit dem im Kalenderjahr der Antragstellung geltenden Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1 Nr. 1 EStG zu vergleichen.

Wiesbaden, 27. März 1996

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
I B 23 — P 1820 A — 43
— Gült.-Verz. 3235 —

StAnz. 16/1996 S. 1243

441

Bekanntgabe von Tarifverträgen;

hier: 1. Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Justizverwaltungsdienst),
2. Änderungstarifvertrag Nr. 15 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte,
jeweils vom 14. Dezember 1995

Bezug: Bekanntmachung vom 8. März 1996 (StAnz. S. 979)

1. Der im Betreff der o. a. Bekanntmachung angeführte Klammerzusatz muß richtig lauten:
„(Angestellte im Justizverwaltungsdienst)"
2. In § 1 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 15 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte ist das Wort „Unterabschn." durch das Wort „Unterabschnitt" zu ersetzen.

Wiesbaden, 28. März 1996

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
I B 43 — P 2105 A — 166

StAnz. 16/1996 S. 1243

442

1. 72. Tarifvertrag zur Änderung des BAT,
2. Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, beide vom 15. Dezember 1995;

hier: Durchführungshinweise

Bezug: Mein Rundschreiben vom 8. März 1996 (StAnz. S. 981)

I.

Zur Durchführung der o. a. Tarifverträge sowie zu den inhaltsgleichen Regelungen im MTArb, gebe ich die folgenden Hinweise:

1. **Allgemeines**

Den inhaltlichen Schwerpunkt der Tarifverträge vom 15. Dezember 1995 habe ich bereits in Abschnitt I Tz. 1 und 2 des Bezugsrundschreibens dargestellt. Ergänzend hierzu mache ich noch darauf aufmerksam, daß als Folge der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs im Einkommensteuergesetz (EStG) und im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) seit dem 1. Januar 1996 die entsprechenden redaktionellen Änderungen in den Tarifverträgen getroffen worden sind.

2. **72. Tarifvertrag zur Änderung des BAT**

2.1 **Zu § 1 Nr. 1 (§ 15 BAT)**

Die Verlängerung des Höchstzeitraums für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf den Zeitraum von bis zu einem Jahr läßt künftig eine flexiblere Gestaltung der dienstplanmäßigen Arbeitszeit zu. Infolge des Wegfalls der Worte „in der Regel" ist ein längerer Ausgleichszeitraum als ein Jahr nur noch bei ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BAT) sowie auf Grund der neu eingefügten Protokollnotiz auch zur Durchführung sogenannter Sabbatjahrmodelle möglich. Die Tarifvertragsparteien haben mit der Erwähnung der Sabbatjahrmodelle in der Protokollnotiz bestätigt, daß derartige Arbeitszeitmodelle im Rahmen des BAT zulässig sind. Allerdings bestehen für das Sabbatjahr noch Schwierigkeiten in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht, deren Lösung im Wege einer Gesetzesänderung z. Z. angestrebt wird.

Die tarifvertragliche Verlängerung des Zeitraumes zur Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht im Einklang mit den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ArbZG).

Die jetzt vereinbarte Regelung ist frühestens zum 28. Februar 1998 kündbar (§ 1 Nr. 10); bei einer Kündigung bis zu diesem Zeitpunkt kommt das bis zum 29. Februar 1996 geltende Tarifrecht wieder zur Anwendung. Diese modifizierte Kündigungsmöglichkeit soll nach dem Willen der Tarifvertragsparteien entfallen, wenn die Tarifverhandlungen über Fragen der Flexibilisierung von Arbeitszeitvorschriften abgeschlossen werden.

2.2 **Zu § 1 Nr. 2 (§ 27 BAT)**

Die Änderungen in § 27 Abschn. A und Abschn. B sind redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Neufassung des § 50 BAT.

Bezüglich des Wegfalls der Befristung in § 27 Abschn. C Satz 1 BAT mache ich auf Abschnitt I Tz. 2 meines Rundschreibens vom 8. März 1996 (StAnz. S. 981) aufmerksam. Danach wird im Bereich der Landesverwaltung von der jetzt wieder eröffneten Möglichkeit der Gewährung von Sonderbeträgen unter Arbeitsmarktgesichtspunkten (Vorweggewährung von Lebensaltersstufen) kein Gebrauch gemacht.

2.3 **Zu § 1 Nr. 3 (§ 29 BAT)**

In § 29 BAT sind die redaktionellen Folgeänderungen aus der gesetzlichen Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1. Januar 1996 durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) gezogen. Die jeweils eingefügten Vorschriften des EStG entsprechen inhaltlich den Vorschriften des BKGG a. F., auf die bisher verwiesen wurde.

2.3.1 Hinsichtlich des nach dem EStG gezahlten Kindergeldes enthält § 68 Abs. 1 Satz 1 EStG bereits die gesetzliche Verpflichtung der oder des Angestellten, „Änderungen in

den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen". Für den Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG ergibt sich eine entsprechende Verpflichtung aus § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 BKGG n. F.

2.3.2 Im Hinblick darauf, daß ab 1. Januar 1996 ein über 18 Jahre altes Kind nur berücksichtigt wird, wenn es Einkünfte und Bezüge von nicht mehr als 12 000 DM im Kalenderjahr hat, kann es vorkommen, daß sich nachträglich die fehlende Anspruchsberechtigung auf das Kindergeld herausstellt und infolgedessen auch ein Anspruch auf den Kinderanteil im Ortszuschlag wegfällt.

2.3.3 Der Wegfall des Kinderanteils im Ortszuschlag kann auch zum Wegfall des Kindererhöhungsbetrages in der Zuwendung (§ 2 Abs. 3 Zuwendungs-TV) führen.

2.4 **Zu § 1 Nr. 4, 5 und 6 (§§ 39, 41, 48 BAT)**

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Neufassung des § 50 BAT.

2.5 **Zu § 1 Nr. 7 (§ 50 BAT)**

Nach § 50 BAT in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung war eine Beurlaubung ohne Fortzahlung der Bezüge bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatteten (Kann-Vorschrift). Zu den wichtigen Gründen im Sinne dieser Vorschrift gehörte auch die Betreuung eines Kindes.

In der Neufassung des § 50 BAT sind die wichtigen Gründe im familiären Bereich konkretisiert worden. Nach Absatz 1 soll auf Antrag der oder des Angestellten Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger tatsächlich betreut oder gepflegt wird und dringende dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Die Vorschrift lehnt sich insoweit an § 15 b BAT — Teilzeitbeschäftigung — an. Die hierzu in Abschnitt I Tz. 1.4 meines Rundschreibens vom 19. Juli 1994 (StAnz. S. 2193) gegebenen Hinweise sind daher auch in Fällen der Beurlaubung sinngemäß anzuwenden.

Die Regelung in § 12 Abs. 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGlG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729) bleibt unberührt.

Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 des § 50 BAT gelten für sonstige Beurlaubungsfälle und entsprechen dem bisherigen § 50 Abs. 2 BAT.

Die Zeit der Beurlaubung gilt grundsätzlich nicht als Beschäftigungszeit. Eine Ausnahme hiervon ist nur bei einem Sonderurlaub nach § 50 Abs. 2 BAT denkbar, wenn vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt worden ist (§ 50 Abs. 3 Satz 2).

Die Protokollnotiz verdeutlicht, daß eine Unterbrechung des Sonderurlaubs für Zeiten ohne Arbeitsverpflichtung (bei Lehrern z. B. für die Zeit von Schulferien) nicht zulässig ist.

2.6 **Zu § 1 Nr. 8 und 9 (§§ 63, 64 BAT)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen auf Grund der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1. Januar 1996 (siehe auch Tz. 2.3).

2.7 **Zu § 1 Nr. 10 (§ 74 BAT)**

Auf die Hinweise in Tz. 2.1 wird verwiesen.

2.8 **Zu § 1 Nr. 11 (SR 2 y BAT)**

2.8.1 Die Tarifvertragsparteien haben die Protokollnotiz Nr. 6 zu Nr. 1 SR 2 y BAT mit Wirkung ab 1. Februar 1996 angefügt und damit die Möglichkeit geschaffen, befristete Arbeitsverhältnisse abweichend von den Maßgaben der Protokollnotiz Nr. 1 zu Nr. 1 SR 2 y BAT auch nach § 1 BeschFG zu begründen. Die Rechtsprechung des BAG über den Vorrang der SR 2 y BAT vor dem BeschFG (Urteil vom 25. September 1987 — 7 AZR 315/86 — AP Nr. 1 zu § 1 BeschFG 1985) ist insoweit gegenstandslos geworden. Für die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse nach dem BeschFG sind zunächst die Voraussetzungen des § 1 BeschFG zu beachten.

Nach § 1 Abs. 1 BeschFG ist es bis zum 31. Dezember 2000 zulässig, die einmalige Befristung des Arbeitsvertrages bis zur Dauer von 18 Monaten zu vereinbaren, wenn

— die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer neu eingestellt wird oder
— die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluß an die Berufsausbildung nur vorübergehend weiterbeschäftigt werden kann, weil kein Arbeitsplatz für eine unbefristete Einstellung zur Verfügung steht.

Eine Neueinstellung im vorstehenden Sinn liegt nicht vor, wenn zu einem vorhergehenden befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag mit derselben Behörde/Dienststelle des Landes ein enger sachlicher Zusammenhang besteht. Ein enger sachlicher Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen den Arbeitsverträgen ein Zeitraum von weniger als vier Monaten liegt.

2.8.2 Zusätzlich zu den gesetzlichen Voraussetzungen sind die Maßgaben der Protokollnotiz Nr. 6 zu Nr. 1 SR 2 y BAT zu beachten. Im einzelnen gilt folgendes:

2.8.2.1 Arbeitsverhältnisse, für die unmittelbar oder entsprechend die §§ 57 a bis 57 f des Hochschulrahmengesetzes gelten, können nicht zusätzlich auf Grund des BeschFG befristet werden. Hierbei handelt es sich um Arbeitsverhältnisse, die unter das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Forschungseinrichtungen vom 14. Juni 1995 (BGBl. I S. 1065) fallen.

2.8.2.2 Die Geltung der Protokollnotiz Nr. 6 ist auf die Zeit bis zum 31. Dezember 2000 befristet. Diese Befristung entspricht der Befristung des BeschFG.

2.8.2.3 Im Arbeitsvertrag ist anzugeben, daß es sich um ein Arbeitsverhältnis nach dem BeschFG handelt. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses muß mindestens sechs Monate betragen; sie soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten. Kann nach den Umständen des Einzelfalles nur ein Arbeitsverhältnis für die Dauer von weniger als sechs Monaten angeboten werden, ist für diese Befristung ein Berufen auf das BeschFG nicht möglich; eine Befristung aus sonstigen Gründen bleibt unberührt.

2.8.2.4 Als Probezeit gelten

— bei Arbeitsverhältnissen von **weniger als zwölf Monaten** die ersten vier Wochen,
— bei Arbeitsverhältnissen von **mindestens zwölf Monaten** die ersten sechs Wochen

des Arbeitsverhältnisses.

Die Möglichkeit der Verlängerung der Probezeit nach § 5 Satz 2 BAT bei Vorliegen von mehr als zehn Fehltagen bleibt unberührt.

2.8.3 Für die Kündigungsmöglichkeiten gilt folgendes:

2.8.3.1 Ein Arbeitsverhältnis, das für eine **längere Dauer als zwölf Monate** vereinbart wurde, kann gekündigt werden

— während der sechswöchigen Probezeit in den ersten vier Wochen mit einer Frist von einer Woche,
— in der fünften und sechsten Woche mit einer Frist von zwei Wochen sowie
— nach Ablauf der Probezeit nur zum Schluß eines Kalendermonats mit einer Frist von sechs Wochen.

2.8.3.2 Ein Arbeitsverhältnis, das

— für eine **Dauer von genau zwölf Monaten** vereinbart wurde, kann gekündigt werden
  — während der sechswöchigen Probezeit wie ein Arbeitsverhältnis, das für eine längere Dauer als zwölf Monate vereinbart wurde (Tz. 2.8.3.1),
  — nach Ablauf der Probezeit jedoch nur noch aus wichtigem Grund,

2.8.3.3 Ein Arbeitsverhältnis, das für die **Dauer von weniger als zwölf Monaten** vereinbart wurde, kann gekündigt werden

— während der vierwöchigen Probezeit mit einer Frist von einer Woche,
— nach Ablauf der Probezeit jedoch nur noch aus wichtigem Grund.

Die Regelung in der Protokollnotiz Nr. 6 Satz 3 Buchst. e Unterabs. 2 begrenzt die Kündigungsmöglichkeit in den dort genannten Fällen auf eine Kündigung aus wichtigem Grund; sie schließt die Kündigung aus wichtigem Grund in den übrigen Fällen (z. B. Arbeitsverhältnis für die Dauer von mehr als zwölf Monaten) bzw. eine Kündigung aus wichtigem Grund während der Probezeit aber nicht aus.

Ist ein Arbeitsverhältnis auf die Dauer von sechs bis zwölf Monaten vereinbart worden und folglich eine Kündigung nach Ablauf der Probezeit von vier oder sechs Wochen nur noch aus wichtigem Grund möglich (Tz. 2.8.3.2, 2.8.3.3), gilt als wichtiger Grund für eine Kündigung durch die

Angestellte oder den Angestellten auch die Aufnahme eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses bei einem anderen Arbeitgeber. Auch wenn die Aufnahme des unbefristeten Arbeitsverhältnisses als wichtiger Grund gilt, kann die oder der Angestellte nicht ohne weiteres den Zeitpunkt der Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses einseitig festlegen; es ist vielmehr Einvernehmen über eine angemessene Auslauffrist zu erzielen. Die Dauer der angemessenen Auslauffrist bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

2.8.4 Vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist zu prüfen, ob die oder der Angestellte auf Dauer oder befristet weiterbeschäftigt werden kann. Im Falle einer befristeten Weiterbeschäftigung ist zu beachten, daß diese nicht auf der Grundlage des BeschFG erfolgen kann, da es sich nicht um eine Neueinstellung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BeschFG handelt; es muß daher für eine erneute Befristung in der Regel ein sachlicher Grund vorliegen.

2.8.5 Auf die nach dem BeschFG befristeten Arbeitsverhältnisse findet u. a. die Nr. 8 SR 2 y BAT keine Anwendung. Dies kann dazu führen, daß die oder der Angestellte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Übergangsgeld unmittelbar auf Grund der §§ 62 ff. BAT erwirbt.

2.9 **Zu § 2 (Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung)**

Die Änderung im Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung gilt nur für das Saarland. Die gestrichene Regelung war durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

3. **Zur Anwendung im Arbeiterbereich**

Für den Arbeiterbereich sind entsprechende Regelungen in dem ab 1. März 1996 in Kraft getretenen Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 eingearbeitet.

In Abschnitt I Tz. 1.2 meiner Bekanntmachung vom 15. März 1996 (StAnz. S. 1067) habe ich hierzu Hinweise gegeben. Im übrigen sind die in Tz. 2 gegebenen Erläuterungen auf vergleichbare Regelungen des MTArb entsprechend anzuwenden.

Sollten im Einzelfall Schwierigkeiten dadurch entstehen, daß die tariflichen Neuregelungen für den Arbeiterbereich erst zum 1. März 1996 in Kraft getreten sind, während sie im Angestelltenbereich bereis seit 1. Januar 1996 gelten, bitte ich mich zu beteiligen.

4. **Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungstarifverträge**

Der Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungstarifverträge enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen an die im Jahressteuergesetz 1996 enthaltenen, ab 1. Januar 1996 geltenden Änderungen des Kindergeldrechts sowie die redaktionellen Anpassungen an den MTArb.

II.

Dieses Rundschreiben geht den Ressorts und den nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 29. März 1996

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
I B 44 — P 2100 A — 648

StAnz. 16/1996 S. 1243

443

Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter des Landes;

hier: Bekanntgabe von Tarifverträgen
Bezug: Mein Erlaß vom 4. Januar 1995 (StAnz. S. 286)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft die folgenden Tarifverträge (Anlagen 1 und 2) abgeschlossen, die ich hiermit bekanntgebe.

1. Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 6. Dezember 1995 zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz, Saar und Schleswig-Holstein (MTW).
2. Tarifvertrag vom 6. Dezember 1995 zur Weitergeltung von Tarifverträgen.

Die vorgenannten Tarifverträge werden im Handbuch „Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht für die Waldarbeiter des Landes — Hessische Staatsforstverwaltung" berücksichtigt.

Wiesbaden, 25. März 1996

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
III/LFN 4 — T 03 — 7202

StAnz. 16/1996 S. 1245

Anlage 1

Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 6. Dezember 1995 zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz, Saar und Schleswig-Holstein (MTW)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.,
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Hauptvorstand —
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen
zugleich handelnd für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltung Nord

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des MTW

Der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz, Saar und Schleswig-Holstein (MTW) vom 26. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 8. November 1994, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollnotizen Nrn. 1 und 2 zu § 1 erhalten die folgende Fassung:

   „Protokollnotizen zu Absatz 1:

   1. Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung ‚Waldarbeiter' umfaßt auch Waldarbeiterinnen.
   2. Dieser Tarifvertrag gilt auch für Waldarbeiter bei der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen und bei den Jugendwaldheimen Gillerberg, Ringelstein, Urft und Raffelsbrand.
   3. Dieser Tarifvertrag gilt auch
      a) für die Waldarbeiter bei den Maschinenbetrieben und Maschinenstützpunkten in Bayern,
      b) für die Waldarbeiter des Landes Bayern, die im Nationalpark Bayerischer Wald oder im Nationalpark Berchtesgaden beschäftigt sind,

   soweit nicht tarifvertraglich etwas anderes vereinbart ist."
2. In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Abs. 12" durch die Worte „Abs. 10" ersetzt.
3. § 5 Abs. 3 wird gestrichen.
4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe b werden die Worte „Abs. 12" durch die Worte „Abs. 10" ersetzt.
   b) Buchstabe c wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
5. § 14 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

   „(1) Der volle Zeitlohn wird nach Vollendung des 20. Lebensjahres gezahlt. Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der jeweilige Zeitlohn in den Lohngruppen W 1 und W 2
   a) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 85 v. H.,
   b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 100 v. H.

   des vollen Zeitlohnes."

6. In § 15 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 wird der Betrag „24,90 DM" durch den Betrag „25,55 DM" und der Betrag „27,40 DM" durch den Betrag „28,05 DM" ersetzt.

7. In § 16 Abs. 3 wird der Betrag „27,40 DM" durch den Betrag „28,05 DM" und der Betrag „25,90 DM" durch den Betrag „26,60 DM" ersetzt.

8. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Krankenlohn" durch die Worte „Krankenbezüge im Sinne des § 45 Abs. 2" ersetzt.

b) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei allgemeinen Lohnanpassungen im Laufe eines Kalenderjahres wird für die Durchschnittslohnberechnung des folgenden Kalenderjahres zusätzlich ein Betrag berücksichtigt, der sich aus der Zahl der im laufenden Kalenderjahr vor der Lohnanpassung liegenden bezahlten Stunden, vervielfacht mit dem in dieser Zeit maßgebenden Zeitlohn und dem Prozentsatz nach Unterabsatz 1 Satz 4 ergibt. Bei mehreren Lohnanpassungen im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 1 entsprechend für den Zeitraum bis zur vorangegangenen Lohnanpassung."

9 § 25 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

„b) für die Arbeit an

aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag

— ohne Freizeitausgleich 135 v. H.,

— bei Freizeitausgleich (§ 8 Abs. 7) 35 v. H.,

bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,

— ohne Freizeitausgleich 150 v. H.,

— bei Freizeitausgleich (§ 8 Abs. 7) 50 v. H.,"

10. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Krankenlohn" durch die Worte „den Krankenbezügen im Sinne des § 45 Abs. 2" ersetzt.

b) In Absatz 2 Unterabs. 2 Satz 1 wird das Wort „Krankenlohn" durch die Worte „Krankenbezüge im Sinne des § 45 Abs. 2" ersetzt.

11. § 45 erhält die folgende Fassung:

„§ 45

Krankenbezüge

(1) Wird der Waldarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Waldarbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Der Waldarbeiter erhält für die Tage, an denen er eine volle Arbeitsschicht wegen Arbeitsunfähigkeit versäumt, bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Durchschnittslohnes für jede Stunde, die er nach § 8 oder auf Grund des Arbeitsvertrages zu leisten hätte.

Wird der Waldarbeiter infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder

b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Waldarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Waldarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Waldarbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht,

a) wenn der Waldarbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3,

c) für den Zeitraum, für den die Waldarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.

(4) Krankengeldzuschuß wird gezahlt

a) längstens bis zum Ende der 13. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der Waldarbeiter in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat,

b) längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der Waldarbeiter in den dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen drei Kalenderjahren mindestens 720 Tariftage erreicht hat,

jedoch nicht über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabs. 1 oder 2 und der Krankengeldzuschuß

a) längstens für die Dauer von 13 Wochen, wenn der Waldarbeiter in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat,

b) längstens für die Dauer von 26 Wochen, wenn der Waldarbeiter in den dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen drei Kalenderjahren mindestens 720 Tariftage erreicht hat

bezogen werden; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Waldarbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, verbleibt es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Waldarbeiter Bezüge auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag, den MTW-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Waldarbeiters

gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Waldarbeiter hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Nettoarbeitsentgelt gezahlt. Nettoarbeitsentgelt ist der Durchschnittslohn — gegebenenfalls zuzüglich des Sozialzuschlags — für jede Stunde, die der Waldarbeiter nach § 8 oder auf Grund Arbeitsvertrages zu leisten hätte, vermindert um die gesetzlichen Lohnabzüge.

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Waldarbeiter, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Waldarbeiter als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

(10) Ist das Arbeitsverhältnis nach § 62 beendet worden, ist zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit durch die übrigen Waldarbeiter auch der infolge Erkrankung oder Unfalls arbeitsunfähige Waldarbeiter wieder einzustellen, es sei denn, daß er im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit bei einem anderen Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Waldarbeiter nachzuweisen, daß er im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit arbeitslos gewesen ist.

Die Zeit der Arbeitsunfähigkeit während der Arbeitsunterbrechung ist auf die Bezugsfristen nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 anzurechnen.

Protokollnotizen:

1. Zu Absatz 1:
   Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
2. Zu den Absätzen 4 und 5:
   Die während einer Arbeitsunterbrechung nach § 62 ausgefallenen Arbeitsstunden gelten für die Errechnung der Tariftage im Sinne des jeweiligen Satzes 1 als Tarifstunden.
3. Zu Absatz 6:
   Hat der Waldarbeiter in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten auf Grund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Waldarbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

Übergangsvorschrift zu Absatz 3 Satz 2 Buchst. a:

Einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich."

12. § 46 erhält die folgende Fassung:

„§ 46

Anzeige- und Nachweispflichten

(1) In den Fällen des § 45 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 ist der Waldarbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Waldarbeiter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Waldarbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Waldarbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Waldarbeiter, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Waldarbeiter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Waldarbeiter die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, daß der Waldarbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des § 45 Abs. 1 Unterabs. 2 ist der Waldarbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 45 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 oder
b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2

unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabs. 3 gilt entsprechend."

13. § 47 erhält die folgende Fassung:

„§ 47

Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann der Waldarbeiter auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Waldarbeiter Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Waldarbeiter hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Waldarbeiters geltend gemacht werden.

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Waldarbeiter den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Waldarbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat."

14. § 49 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
      aa) In Unterabsatz 1 werden nach dem Wort „angerechnet" ein Semikolon und die Worte „§ 46 Abs. 1 gilt entsprechend" eingefügt.
      bb) Unterabsatz 3 wird gestrichen.
   b) Dem Absatz 8 wird folgender Unterabsatz angefügt:
      „Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Waldarbeiter dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 45 Abs. 1 Unterabs. 2) verlangt."
15. In § 60 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zwei" durch das Wort „vier" ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 9 Abs. 2 Buchst. c MTW

Soweit Tarifstunden vor dem 1. Januar 1996 maßgebend sind, gilt § 9 Abs. 2 Buchst. c in der bis dahin geltenden Fassung weiter.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

a) § 1 Nrn. 6 und 7
   aa) für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg und Bayern mit Wirkung vom 1. April 1995,
   bb) für die übrigen Waldarbeiter mit Wirkung vom 1. Juli 1995,
b) § 1 Nr. 8 am 31. Dezember 1995

in Kraft.

Bonn, 6. Dezember 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 2

Tarifvertrag vom 6. Dezember 1995 zur Weitergeltung von Tarifverträgen

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Hauptvorstand —
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, Berlin-Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
zugleich handelnd für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Nord,
der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden

andererseits

wird anläßlich des Zusammenschlusses der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden sowie deren Umbenennung in Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt folgendes vereinbart:

§ 1

Geltung der bisherigen Tarifverträge

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages geltenden Tarifverträge und sonstigen Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) bzw. einzelner Mitglieder der TdL und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) bzw. einzelner Mitgliedsverbände der VKA einerseits und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft andererseits gelten auch nach dem Zusammenschluß der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden für die im Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrages genannten Beschäftigten weiter. Satz 1 gilt bei nachwirkenden Tarifverträgen entsprechend.

(2) Ab dem 1. Januar 1996 tritt die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden bzw. Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt in die Tarifverträge nach Absatz 1 ein und wird neuer Tarifvertragspartner anstelle der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bonn, 6. Dezember 1995

(Es folgen die Unterschriften)

444

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Verwaltung;

hier: Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften (§ 33 Abs. 1 bis 4 JAG) und Einführungsarbeitsgemeinschaften (§ 23 JAO)

Bezug: Erlaß vom 20. Oktober 1987 (StAnz. S. 2206)

1. **Arbeitsgemeinschaft in der Verwaltung (Regelarbeitsgemeinschaft IV)**

1.1 Für die Dauer der Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG) wird die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar vom Regierungspräsidium einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft (Regelarbeitsgemeinschaft IV) zugewiesen. Die Teilnahme an dieser Arbeitsgemeinschaft geht allen anderen dienstlichen Verpflichtungen vor.

1.2 Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft richtet sich nach § 33 Abs. 2 und 3, § 34 Abs. 3 JAG und § 24 JAO sowie dem dafür erlassenen Ausbildungsplan (Gemeinsamer Runderlaß vom 16. Dezember 1994 / 14. Januar 1995, StAnz. S. 3544). Die Ausbildung sollte so gestaltet sein, daß die im Ausbildungsplan geforderten Regelleistungen innerhalb der ersten fünf Monate erbracht sind. Im letzten Monat soll auf die Belastung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durch die bevorstehende Prüfung Rücksicht genommen werden.

1.3 Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft erstatten dem Regierungspräsidium auf dessen Anforderung einen Tätigkeitsbericht über die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft und die dabei gemachten Erfahrungen.

1.4 Jede Leiterin und jeder Leiter einer Arbeitsgemeinschaft hat innerhalb eines Monats nach Abschluß der Arbeitsgemeinschaft ein Zeugnis (Vordruck HJV 131/134) über die Leistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu erstellen. Diese Frist ist auch im Hinblick auf die Bedeutung der Zeugnisse im Prüfungsverfahren unbedingt einzuhalten.

Sollte die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar etwa auf Grund einer Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer nicht länger als vier Wochen an der Arbeitsgemeinschaft teilgenommen haben, so kann auf die Zeugniserteilung verzichtet werden, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist.

1.5 Die Leiterin oder der Leiter einer Arbeitsgemeinschaft soll dem Regierungspräsidium einmal jährlich Ausbildungsmaterial, das sie selbst in der Arbeitsgemeinschaft eingeführt haben, vorlegen, wenn nach ihrer Auffassung die Verwendung als Arbeitsmaterial auch in den anderen Arbeitsgemeinschaften in Betracht kommt. Das Regierungspräsidium übermittelt diese Unterlagen den anderen Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgemeinschaft in seinem Bezirk sowie den anderen Regierungspräsidien, die sie an die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften ihrer Bezirke weitergeben.

2. **Arbeitsgemeinschaft in der Wahlstation im Schwerpunktbereich Staat und Verwaltung (Wahlstationsarbeitsgemeinschaft V 3)**

2.1 Das Regierungspräsidium weist für die Dauer der Ausbildung in der Wahlstation einer Arbeitsgemeinschaft in der Regel nur Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu, die zum gleichen Termin ihre Ausbildung nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 JAG begonnen haben. Soweit an einem Ort nur eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet ist, kann davon generell abgewichen werden.

2.2 Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft richtet sich nach § 33 Abs. 2 und 3, § 34 Abs. 3 JAG und § 24 JAO sowie dem dafür erlassenen Ausbildungsplan (Gemeinsamer Runderlaß vom 16. Dezember 1994 / 14. Januar 1995, JMBl. 1995, S. 293, 450 ff.).

2.3 Im übrigen gelten die Nrn. 1.3 bis 1.5 entsprechend.

3. **Einführungsarbeitsgemeinschaften**

3.1 Die Ausbildung in den Einführungsarbeitsgemeinschaften in der Verwaltung richtet sich nach § 23 Abs. 1, 5 und 6 JAO sowie dem dafür erlassenen Ausbildungsplan (Gemeinsamer Runderlaß vom 16. Dezember 1994 / 14. Januar 1995 — StAnz. S. 3544).

3.2 Das Regierungspräsidium legt mir spätestens zwei Wochen vor Beginn der Einführungsarbeitsgemeinschaften die Programme vor, die den Ablauf und die Themen der Arbeitsgemeinschaft sowie die Namen der Leiterin oder des Leiters der Arbeitsgemeinschaft und ggf. die Namen weiterer Lehrkräfte enthalten. Das Programm ist gleichzeitig der Leiterin oder dem Leiter der Regelarbeitsgemeinschaft zuzuleiten, der oder dem die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zugewiesen sind.

4. **Reisekosten**

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes; auf Nr. 5.1 Satz 1, Nr. 5.2 und 5.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 8 der Hessischen Trennungsgeldverordnung (StAnz. 1994 S. 179) wird hingewiesen.

5. **Schlußvorschriften**

Dieser Erlaß tritt sofort in Kraft. Er ersetzt für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst nach dem 1. Januar 1994 aufgenommen haben, den Bezugserlaß.

Wiesbaden, 28. März 1996

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
I B 51 — 8 e 02 651/571
— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 16/1996 S. 1248

445

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Verwaltung;

hier: Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter bei den Regierungspräsidien

Bezug: Erlasse vom 31. Januar 1978 (StAnz. S. 372), 12. August 1990 (StAnz. S. 1847) und 23. Mai 1995 (StAnz. S. 1763)

Gemäß § 19 Abs. 4 JAO bestelle ich Frau Regierungsrätin Ina Afflerbach zur Ausbildungsleiterin beim Regierungspräsidium Gießen.

Der Erlaß vom 12. August 1990 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 28. März 1996

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
I B 51 — 8 e 02 311

StAnz. 16/1996 S. 1249

446

Maßnahmen der Ausbildung, Fortbildung und Umschulung von Frauen (Landesdienst)

Im Rahmen der Maßnahmen der Ausbildung, Fortbildung und Umschulung von Frauen (Landesdienst) biete ich ein Seminar zum Thema **Frauenbeauftragte im Bewerbungsverfahren** an.

Das Seminar findet **vom 1. bis 3. Juli 1996** im Hotel Haus Schönblick, Hüttenthaler Straße 30, 64756 Mossautal-Güttersbach, statt.

Die Veranstaltung richtet sich an behördliche Frauenbeauftragte und beurlaubte Frauenbeauftragte des Landes.

Den Teilnehmerinnen soll Gelegenheit gegeben werden,

— Ausschreibungs- und Bewerbungssituationen zu analysieren und ihre Einflußmöglichkeiten zu erkennen,
— ihre Rolle in Vorstellungsgesprächen einschätzen zu können und
— zu lernen, ihre Vorstellungen umzusetzen.

Ende der Meldefrist: 10. Juni 1996

Interessentinnen an dieser Veranstaltung bitte ich auf dem Dienstweg, d. h. über das zuständige Ressort, zu melden.

Die Abrechnung richtet sich nach dem Erlaß des LPA vom 1. August 1989 (StAnz. S. 1846 ff.). Danach trägt das Hessische Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sowie die Reisekosten nach § 24 Abs. 2 i. V. m. den Verwaltungsvorschriften des HMdI vom 16. Dezember 1985.

Sollten beurlaubte Beschäftigte die Veranstaltung besuchen wollen, verweise ich für die Kostenübernahme auf § 12 Abs. 4 S. 2 HGlG und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 14. Juli 1994 (StAnz. S. 1982) i. V. m. dem LPA-Erlaß vom 1. August 1989. Betreuungs- und Pflegekosten werden gemäß § 11 Abs. 3 HGlG und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 14. Juli 1994 erstattet.

Wiesbaden, 28. März 1996

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
I B 6

StAnz. 16/1996 S. 1249

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

447

Planung und Ausführung von Sanitäranlagen in öffentlichen Gebäuden (Sanitärbau '95)

Der Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) hat für verschiedene Bereiche der Technischen Ausrüstung Hinweise oder Empfehlungen zur Versorgung und Ausstattung öffentlicher Gebäude herausgegeben.

Diese Sammlung wird um eine Ausarbeitung über das Gebiet der Sanitärtechnik erweitert. Die Ausarbeitung

„Planung und Ausführung von Sanitäranlagen in öffentlichen Gebäuden" (Sanitärbau '95)

beinhaltet im wesentlichen Standardfestlegungen für die Bauvorhaben, die überwiegend von den staatlichen und kommunalen Verwaltungen zu planen und baulich zu betreuen sind. Auf spezielle Einrichtungen, z. B. aus dem Bereich des Hochschul- oder Krankenhausbaus ist — um den Rahmen der Ausarbeitungen nicht zu sprengen — nur am Rande eingegangen worden.

Die „Sanitärbau '95" soll den Ingenieuren und Architekten, die Planungen der Versorgungstechnik für öffentliche Gebäude durchführen, die wesentlichen für diesen Bereich geltenden Kriterien aufzeigen.

Ich führe die AMEV-Ausarbeitung

Planung und Ausführung von Sanitäranlagen in öffentlichen Gebäuden — Sanitärbau '95

hiermit mit sofortiger Wirkung für die Bauten des Landes als technische Arbeitshilfe ein.

Ich würde es begrüßen, wenn die Arbeitshilfe über den staatlichen Bereich hinaus im Sinne eines einheitlichen Verwaltungshandelns Anwendung finden würde.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit Erlaß vom 10. Januar 1996 — B I 3 — B 1053 — 90/26/95 — die AMEV-Ausarbeitung als Arbeitshilfe für den zivilen Bundesbereich ebenfalls eingeführt.

Die Broschüre kann beim nachstehend aufgeführten Verlag zum Stückpreis von **27,40 DM** bezogen werden. Zu diesem Preis kommen die Kosten für Porto, Verpackung und Mehrwertsteuer.

Druckhaus Bernhard GmbH,
Postfach 12 65,
42905 Wermelskirchen
(Tel.: 0 21 96/60 11, Fax: 0 21 96/6 15 15).

Diese Broschüre hat kein Vorgängerexemplar.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung sowie Unterrichtung der Staatsbauämter.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die Ausarbeitung „BedienSanitär 90 —" hin, die Hinweise für den Betrieb und die Wartung sowie Funktionsbeschreibung von Bauteilen der Sanitäranlagen enthält (Erlaß vom 27. Mai 1991, StAnz. S. 1483).

Wiesbaden, 8. März 1996

Hessisches Ministerium der Finanzen
B 1013 — 5 — V A 3
— Gült.-Verz. 3616, 4330 —

StAnz. 16/1996 S. 1249

448

Planung und Bau von Heizanlagen in öffentlichen Gebäuden (Heizanlagenbau 95); Einführung der AMEV-Ausarbeitung

Bezug: Erlaß vom 25. März 1987 (StAnz. S. 801)

Der Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen — AMEV — hat die mit Bezugserlaß eingeführte Richtlinie für Planung und Bau von Heizanlagen in öffentlichen Gebäuden — Heizungsbau 86 — überarbeitet.

Die Ausarbeitung wurde entsprechend der Entwicklung auf technischem und gesetzgeberischem Gebiet aktualisiert und angepaßt. Energiesparende und alternative Energien einsetzende Wärmeerzeuger sowie der Einsatz von Blockheizkraftwerken werden mit angesprochen.

Die „Heizanlagenbau 95" soll den Ingenieuren und Architekten, die Planungen der Versorgungstechnik für öffentliche Gebäude durchführen, die wesentlichen für diesen Bereich geltenden Kriterien aufzeigen.

Ich führe die AMEV-Ausarbeitung

Planung und Bau von Heizanlagen in öffentlichen Gebäuden — Heizanlagenbau 95 —

hiermit als Richtlinie für die Baumaßnahmen des Landes ein.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit Erlaß vom 22. Februar 1996 — B I 3 — B 1053 — 90/1/95 die

AMEV-Ausarbeitung als technische Arbeitshilfe für den zivilen Bundesbereich mit sofortiger Wirkung eingeführt.

Die Richtlinie wendet sich an die Staatsbauämter, staatliche Neubauleitungen und an die bei öffentlichen Baumaßnahmen vertraglich eingeschalteten Architekten und Ingenieure.

Für Baumaßnahmen des Landes und darüber hinaus sind die Bautechnischen Richtlinien zur Einsparung von Energie — Erlaß vom 16. Oktober 1992 (StAnz. S. 2982) — zu beachten.

Bei Bauten mit staatlichen Zuwendungen ist die Richtlinie zu beachten. Darüber hinaus gilt der gemeinsame Erlaß vom 21. April 1993 (StAnz. S. 1099) über die Einsparung von Energie bei Bauten mit staatlichen Zuwendungen.

Die Broschüre kann beim nachstehend aufgeführten Verlag zum Stückpreis von 17,20 DM bezogen werden. Zu diesem Preis kommen die Kosten für Porto, Verpackung und Mehrwertsteuer.

Druckhaus Bernhard GmbH,
Postfach 12 65,
42905 Wermelskirchen
(Tel.: 0 21 96 / 60 11, Fax: 0 21 96 / 6 15 15).

Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 25. März 1996

Hessisches Ministerium der Finanzen
B 1013 — 3 — V A 3
— Gült.-Verz. 3616, 3617 —

StAnz. 16/1996 S. 1249

449

1. Planung, Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden Teil 1: Telekommunikationsanlagen und -systeme (Telekommunikation 95) — Einführung der überarbeiteten Fassung

2. Vertragsmuster für Serviceleistungen (Teil-Instandhaltung) für Telekommunikationsanlagen in öffentlichen Gebäuden (Service TKAnl 95) — Einführung

Bezug: zu 1. Erlaß vom 11. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 174),
zu 2. Erlaß vom 27. Mai 1991 (StAnz. S. 1483)

Zu 1.

Der Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) hat die 1990 erstellte Broschüre „Planung, Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden — Teil 1 Telekommunikationsanlagen und -systeme" unter meiner Mitwirkung überarbeitet. Dabei wurden insbesondere die technische Entwicklung und die vielen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Telekommunikation berücksichtigt. Weitere Schwerpunkte der Überarbeitung bildeten die Themen IT-Sicherheit und Instandhaltung, wobei auch das neue Vertragsmuster „Service TKAnl 95" (siehe zu 2.) eingeschlossen war.

Zu 2.

Nachdem der AMEV im Jahre 1991 das „Vertragsmuster für Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von Telekommunikationsanlagen in öffentlichen Gebäuden (Instand TKAnl 90)" herausgegeben hatte (eingeführt mit Bezugsschreiben), wurde von seiten der nutzenden Verwaltungen vielfach der Wunsch nach einem Mustervertrag für die bei digitalen Anlagen zunehmend an Bedeutung gewinnende Teil-Instandhaltung geäußert.

Das nun vorliegende „Vertragsmuster für Serviceleistungen (Teil-Instandhaltung) für Telekommunikationsanlagen in öffentlichen Gebäuden (Service TKAnl 95") wurde im Rahmen von Beratungen mit der für das Vergabewesen zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe auch mit dem ZVEI abgestimmt und in einigen Verwaltungsbereichen bereits erfolgreich erprobt.

Im Blick auf die gebotene Verwaltungsvereinfachung, auch bei den betreffenden Firmen, kommt der Anwendung des Vertragsmusters durch die gesamte öffentliche Hand besondere Bedeutung zu.

Zu 1. und 2.

Ich führe die AMEV-Ausarbeitungen

Planung, Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden
Teil 1: Telekommunikationsanlagen und -systeme (Telekommunikation 95)

Vertragsmuster für Serviceleistungen (Teil-Instandhaltung) für Telekommunikationsanlagen in öffentlichen Gebäuden (Service TKAnl 95)

mit sofortiger Wirkung für den Landesbereich ein.

Die Arbeitshilfe **Telekommunikation 95** ersetzt die mit Bezugserlaß 1 eingeführte Fassung aus dem Jahr 1990.

Das Vertragsmuster Service **TKAnl 95** bitte ich entsprechend den Hinweisen in Abschnitt 5 — Instandhaltung — der Telekommunikation 95 — anzuwenden.

Beide Broschüren sind auch für die hausverwaltenden Dienststellen von Bedeutung. Ich bitte daher um entsprechende Bekanntmachung, Beschaffung und Anwendung.

Ich würde es begrüßen, wenn die Arbeitshilfen über den staatlichen Bereich hinaus im Sinne eines einheitlichen Verwaltungshandelns Anwendung finden würden.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit Erlaß vom 15. November 1995 die AMEV-Ausarbeitung als Arbeitshilfe für den zivilen Bundesbereich ebenfalls verbindlich eingeführt.

Beide AMEV-Broschüren können bei der

Druckerei Bernhard GmbH,
Weyersbusch 8,
42929 Wermelskirchen,
Postfach 12 65, 42905 Wermelskirchen
(Tel.: 0 21 96/60 11, Fax: 0 21 96/8 15 15),

bezogen werden,

Telekommunikation 95 zum Preis von 18,10 DM und

Service TKAnl 95 zum Preis von 3,90 DM

zuzüglich Mehrwertsteuer und Kosten für Porto und Verpackung.

Der Bezugserlaß 1 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 7. März 1996

Hessisches Ministerium der Finanzen
B 1014 — 2 — V A 3
— Gült.-Verz. 3616, 433, 436 —

StAnz. 16/1996 S. 1250

450

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Errichtung des Kirchlichen Zweckverbandes „Evangelisches Rentamt Gernsheim"

Gemäß Artikel 4, 67 und 68 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau i. V. m. § 7 des Verbandsgesetzes hat die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau festgestellt:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Allmendfeld, Biblis, Biebesheim, Bobstadt, Bürstadt, Crumstadt, Erfelden, Gernsheim, Goddelau, Groß-Rohrheim, Hofheim-Ried, Hüttenfeld, Lukasgemeinde Lampertheim, Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim, Leeheim, Neuschloß, Nordheim, Stockstadt, Wolfskehlen (alle Dekanat Ried), Alsbach, Bensheim-Auerbach, Bickenbach, Einhausen, Gronau, Hähnlein, Jugenheim, Lorsch, Ober-Beerbach, Reichenbach, Schönberg-Wilmshausen, Schwanheim, Seeheim, Zwingenberg (alle Dekanat Zwingenberg), Melanchthongemeinde Griesheim (Dekanat Darmstadt-Stadt), Birkenau, Gorxheimertal, Auferstehungsgemeinde Viernheim, Christuskirchengemeinde Viernheim (alle Dekanat Rimbach), Stadtkirchengemeinde Groß-Gerau (Dekanat Groß-Gerau), Bischofsheim, Ginsheim, Gustavsburg (alle Dekanat Rüsselsheim), Ernsthofen, Eschollbrücken, Hahn, Pfungstadt (alle Dekanat Darmstadt-Land) und die Dekanate Ried, Zwingenberg sowie der Evangelisch-Kirchliche-Zweckverband Ökumenische Diakoniestation Lampertheim haben durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Vertreterorgane zur Verbandssatzung vom 25. März 1994 den Verband „Kirchlichen Zweckverband Evangelisches Rentamt Gernsheim" gebildet.

§ 2

Gemäß der Bestimmung der Verbandssatzung über ihr Inkrafttreten ist der Zweckverband am 1. Januar 1996 entstanden.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Verbandssatzung des Kirchlichen Zweckverbandes Evangelisches Rentamt Gernsheim vom 25. März 1994

I. Abschnitt: Zusammensetzung und Aufgaben

§ 1

Zusammensetzung, Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Kirchengemeinden, Dekanate und die weitere kirchliche Einrichtung bilden einen Kirchlichen Zweckverband Evangelisches Rentamt mit Sitz in Gernsheim.

(2) Der Verband führt den Namen: Kirchlicher Zweckverband Evangelisches Rentamt Gernsheim.

(3) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes führt die Bezeichnung: „Evangelisches Rentamt Gernsheim".

(4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung: „Evangelisches Rentamt Gernsheim Kirchlicher Zweckverband".

(5) Der Kirchliche Zweckverband Evangelisches Rentamt Gernsheim ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Beitritt zum Zweckverband

(1) Dem Zweckverband können weitere Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände beitreten. Auch sonstigen selbständigen kirchlichen Einrichtungen steht der Beitritt zur Wahrnehmung ihrer Kassen- und Rechnungsführung offen.

Der Beitrittsbeschluß des Kirchenvorstandes, des Dekanatssynodalvorstandes oder des sonstigen Vertretungsorgans bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes und der Genehmigung durch die Kirchenleitung, ohne daß es einer Änderung der Verbandssatzung bedarf.

(2) Der Beitritt ist, von besonders dringenden Fällen abgesehen, jeweils nur zu Beginn eines Haushaltsjahres möglich. Die Erklärung über den Beitritt zum Zweckverband muß spätestens drei Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorstand abgegeben werden.

(3) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, die dem Zweckverband angehören, durch Beschluß der Kirchenleitung geteilt, so werden sie, wenn nicht die Kirchenleitung etwas anderes beschließt, mit dem Vollzug der Teilung Mitglied des Zweckverbandes, ohne daß es eines Beitritts bedarf.

(4) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, von denen eines dem Zweckverband angehört, zusammengelegt, so werden die neu gebildeten Kirchengemeinden und Dekanate Mitglieder des Zweckverbandes. Gehörten die zusammengelegten Kirchengemeinden und Dekanate bisher jeweils verschiedenen Zweckverbänden an, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten, welchem Zweckverband die neu gebildeten Kirchengemeinden und Dekanate künftig angehören werden.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes sind:

1. die Besorgung aller mit Kassen- und Rechnungsführung verbundenen Geschäfte seiner Verbandsmitglieder im Rahmen des hierfür geltenden Rechts und der kirchenaufsichtlichen Anordnung sowie der Geschäftsanweisung für das Rentamt;
2. die Durchführung der Ortskirchensteuerveranlagung nach den Beschlüssen der Kirchenvorstände;

   dazu gehören insbesondere:

   a) die Beschaffung des Veranlagungsmaterials,
   b) die unterschriftsreife Aufstellung der Heberegister,
   c) die Zustellung der Kirchensteuerbescheide in der ortsüblichen oder zweckmäßigsten Weise,
   d) die laufende Ermittlung der Zu- und Abgänge an Kirchensteuerpflichtigen, ihre Erfassung und Wahrung in den Steuerlisten oder der Kartei;
3. die Bearbeitung von Einsprüchen, Erlaß- oder Ermäßigungsanträgen in Ortskirchensteuerangelegenheiten sowie die Benachrichtigung des Steuerpflichtigen nach ergangener Entscheidung.

   Das Rentamt hat die Entscheidung über Einsprüche sowie über Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung aus Billigkeitsgründen vorzubereiten. Einsprüche auf Grund irrtümlicher Veranlagung oder nachweislich veränderter Veranlagungsgrundlagen kann das Rentamt selbst erledigen.
4. die Durchführung des Mahnverfahrens über die Einleitung des Beitreibungsverfahrens; das Mahnverfahren setzt sofort nach Ablauf der allgemeinen Fälligkeitstermine, das Beitreibungsverfahren nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfristen ein, falls das Vertretungsorgan der Beitreibung zustimmt;
5. die Mitwirkung bei der Aufstellung der Haushaltspläne einschließlich der Teilpläne für die Kindergärten und Diakoniestationen; das Rentamt hat die Aufstellung der Haushaltspläne vorzubereiten sowie die Auflagen der Kirchenleitung auszuführen;
6. die Ermittlung der Unterlagen für den Haushaltsbeschluß sowie die Vorbereitung des Beschlusses selbst;
7. die rechtzeitige Aufstellung der Jahresrechnung und ihre Abgabe an die Verbandsmitglieder, damit sie nach Vorprüfung dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung eingereicht werden können, die Erledigung ergehender Prüfungsbemerkungen sowie der Auflagen in den Prüfungsbescheiden, soweit dies nicht durch die Verbandsmitglieder zu geschehen hat;
8. die Berechnung der Vergütung sowie die Abwicklung der Steuerabzüge und Sozialversicherungsangelegenheiten; soweiter die Abwicklung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist das Rentamt für die rechtzeitige und vollständige Erfassung und Änderung der Daten sowie deren Weitergabe an die Kirchenverwaltung verantwortlich;
9. die Gewährung von Rat und Hilfe in allen sonstigen Vermögensangelegenheiten seiner Verbandsmitglieder; hierzu gehört auch die Vorbereitung von Dienst-, Miet-, Pacht- oder sonstigen Verträgen;
10. die Vermittlung des Datenaustausches und Abwicklung des kirchlichen Meldewesens gemäß der Meldewesen-Verordnung;
11. die Erteilung der rechnerischen und sachlichen Feststellungsbescheinigungen zu den Rechnungsbelegen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Verbandsmitglieder gehört. Der Feststellungsbeamte darf nicht der Verwalter der Kasse sein. Die notwendige Bescheinigung ist insbesondere dann vom Rentamt zu erteilen, wenn den angewiesenen Einnahmen oder Ausgaben Berechnungen zugrundeliegen oder das Rentamt auf Grund hinreichender eigener Kenntnis der Sache dazu in der Lage ist. Die Feststellungsbescheinigung kann auch derart vollzogen werden, daß die ordnungsgemäße Lieferung oder Leistung von den örtlichen dafür zuständigen Personen vollzogen, während die rechnerische Prüfung vom Rentamt bescheinigt wird. Hiervon ausgenommen ist jedoch die fachtechnische Richtigkeitsbescheinigung bei Bau- und Reparaturrechnungen. Diese Bescheinigungen sind von einem Bausachverständigen des in Frage kommenden Verbandsmitgliedes zu erteilen;
12. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes für den Rentamtsfonds und die Aufstellung des Lastenverteilungsplans nach den Weisungen des Verbandsvorstandes;
13. die vierteljährliche Einsendung von Auszügen zu den Monats- und Vierteljahresabschlüssen der Verbandsmitglieder und des Rentamtes an das Rechnungsprüfungsamt.

(2) Weitere Aufgaben können dem Zweckverband durch Vereinbarung mit Verbandsmitgliedern übertragen werden.

(3) Das Rentamt ist gehalten, die unter Absatz 1 Ziffer 2—4 genannten Aufgaben einheitlich durchzuführen. Besondere Weisungen von Verbandsmitgliedern, die in den örtlichen Verhältnissen begründet sind und den geordneten Arbeitsablauf nicht beeinträchtigen, sind zu berücksichtigen.

(4) Die Zuständigkeit für die Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen erfährt keine Änderung.

§ 4

Rechtsstellung der Mitglieder des Zweckverbandes

(1) Die im Rahmen des geltenden Rechts bestehende Selbständigkeit der Verbandsmitglieder wird durch den Beitritt zum Zweckverband im übrigen nicht berührt. Für andere über die Kassentätigkeit hinausgehende Tätigkeiten des Rentamtes behält jedes Verbandsmitglied die volle Verantwortung.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind berechtigt, in die sie betreffenden Unterlagen beim Rentamt Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, dem Rentamt die erforderlichen Informationen zu geben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

II. Abschnitt: Die Verbandsvertretung

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

a) die Dekane der Evangelischen Dekanate Ried und Zwingenberg

b) die von den Kirchengemeinden gewählten Mitglieder, die dem Kirchenvorstand angehören müssen.

(2) Für jedes Mitglied nach Absatz (1) b ist ein erster und zweiter Stellverteter zu wählen. Die Dekane werden durch ihre Stellvertreter vertreten.

(3) Die Wahl der Mitglieder der Verbandsvertretung nach Abs. 1 b) und der Stellverteter nach Abs. 2 regelt sich wie folgt:

Innerhalb der Dekanate Ried und Zwingenberg werden für jeweils vier Kirchengemeinden ein Mitglied und ein erster und zweiter Stellvertreter gewählt. Für die übrigen Kirchengemeinden aus den Dekanaten Darmstadt-Stadt, Darmstadt-Land, Groß-Gerau, Rimbach und Rüsselsheim werden in einer Wahlversammlung für jeweils vier Kirchengemeinden ein Mitglied und ein erster und zweiter Stellvertreter gewählt. Zu der Wahl entsendet jede Kirchengemeinde zwei Stimmberechtigte, Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle oder Pfarrvikarstelle je Pfarr- oder Pfarrvikarstelle zwei Stimmberechtigte. Die Einberufung der Wahl erfolgt jeweils durch die Dekane der Dekanate Ried, Zwingenberg und Darmstadt-Land.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so rückt jeweils der nächste Stellvertreter an die freiwerdende Stelle. Ist das gewählte Mitglied und einer der beiden Stellvertreter oder sind beide Stellvertreter ausgeschieden, so hat eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode zu erfolgen.

(5) Die Wahlperiode entspricht derjenigen der Kirchenvorstände. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, daß Kirchengemeinden jeder Größe in der Verbandsvertretung vertreten sind.

(7) Die Verbandsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, andernfalls gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung.

§ 7

Vorsitz in der Verbandsvertretung

(1) Die konstituierende Sitzung der Verbandsvertretung wird von dem lebensältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen. Es leitet die Sitzung bis zum Abschluß der Wahl des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung und die Vorbereitung der in § 9 beschriebenen Aufgaben.

§ 8

Einberufung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Die Verbandsvertretung tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Bildung zusammen. Die Sitzung wird von dem lebensältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden (§ 7 Abs. 2) geleitet.

(3) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(4) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist ein oder wenn der Verbandsvorstand oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung es beantragt haben.

(5) Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer satzungsmäßigen Mitglieder sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder diese Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist.

(6) Die Verbandsvertretung bleibt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum ersten Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsvertretung zu unaufschiebbaren Entscheidungen befugt.

(7) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich.

(8) Über die in der Sitzung der Verbandsvertretung gestellten Anträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern zugestellt und gilt von diesen genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach Absendung kein Einspruch gegen die Niederschrift erfolgt.

(9) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen für die Geschäftsordnung die §§ 35—43 der Kirchengemeindeordnung.

§ 9

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

a) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und seines Stellvertreters,

b) die Feststellung des Haushaltsplanes für den Zweckverband,

c) die Festsetzung der von Verbandsmitgliedern aufzubringenden Kostenbeiträge (Haushaltsbeschluß),

d) die Aufstellung des Stellenplanes des Zweckverbandes,

e) die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Rentamtsleiters auf Vorschlag des Verbandsvorstandes,

f) die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum sowie die Aufnahme von Darlehen,

g) die Prüfung und Abnahme der Rechnung des Zweckverbandes und die Entlastung des Verbandsvorstandes,

h) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes einschließlich des Verlangens auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch den Verbandsvorstand,

i) den Erlaß der Geschäftsanweisung für das Rentamt,

j) die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlaß von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes.

(2) Auf Beschlüsse der Verbandsvertretung finden die §§ 29 und 29 a der Kirchengemeindeordnung sinngemäß Anwendung. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau entsprechend.

III. Abschnitt: Der Verbandsvorstand

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit einen aus drei Mitgliedern bestehenden Verbandsvorstand sowie aus diesem den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und seinen Stellvertreter. Die Zahl der Pfarrer im Verbandsvorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.

(4) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen und zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 11

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist, insbesondere für die Geschäftsführung des Zweckverbandes.

(2) Der Verbandsvorstand hat daneben insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,

b) die rechtsgeschäftliche Vertretung der Verbandsmitglieder in den Angelegenheiten des Zweckverbandes,

c) die Verwaltung des Vermögens des Zweckverbandes,

d) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten des Zweckverbandes; bei Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Rentamtsleiters ist die Zustimmung der Verbandsvertretung notwendig,

e) die Erteilung der zur Durchführung der Aufgaben des Rentamtes notwendigen Anordnungen und die Aufsicht über die Geschäftsführung des Rentamtes,

f) die Vorprüfung der Jahresrechnungen des Zweckverbandes,

g) die Vornahme von unvermuteten Kassenprüfungen; der Verbandsvorstand kann die Vornahme von Kassenprüfungen seinem Vorsitzenden oder einem seiner Mitglieder übertragen; insoweit sind die Verbandsmitglieder von der Kassenaufsicht entbunden,

h) die Unterrichtung der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder über die Tätigkeit des Rentamtes, die Entgegennahme von Wünschen und Anregungen sowie die Erledigung von Beschwerden,

i) den Erlaß einer Dienstanweisung für die Bediensteten des Rentamtes,

k) die Führung der Haushaltsüberwachungsliste sowie des Vermögens- und Inventarverzeichnisses.

(3) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Verbandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abgegeben.

(4) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Zweckverband gegenüber Dritten verpflichtet wird sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder seinen Stellvertreter sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Zweckverbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.

(5) Auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes finden die §§ 29 und 29 a der Kirchengemeindeordnung sinngemäß Anwendung.

(6) Die Anordnungsbefugnis liegt bei dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes; bei seiner Verhinderung bzw. Zahlungen an ihn selbst bei seinem Stellvertreter.

IV. Abschnitt: das Evangelische Rentamt

§ 12
Geschäftsstelle

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes ist eine Verwaltungsdienststelle (Evangelisches Rentamt) zu unterhalten; sie unterliegt der Dienstaufsicht des Verbandsvorstandes.

(2) Das Personal besteht aus dem Rentamtsleiter, seinem Stellvertreter und den weiteren Mitarbeitern; es untersteht der Dienstaufsicht des Verbandsvorstandes.

(3) Vorgesetzter des Rentamtsleiters ist der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, Vorgesetzter der übrigen Mitarbeiter ist der Rentamtsleiter.

(4) Der Rentamtsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

V. Abschnitt: Finanzwesen und Vermögen

§ 13
Vermögen des Zweckverbandes

(1) Die Bildung von Vermögenswerten ist nur insoweit zulässig, als dies für den Geschäftsbetrieb des Zweckverbandes notwendig oder zweckmäßig ist.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Kirchengemeinden und Dekanate. Als Maßstab für die Aufteilung des Vermögens gelten die im Durchschnitt der letzten drei Jahre geleisteten Kostenbeiträge. Nach § 2 Abs. 1 dem Zweckverband angehörende kirchliche Einrichtungen haben bei Auflösung des Zweckverbandes keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vermögen des Zweckverbandes.

§ 14
Eigenmittel des Zweckverbandes

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes anfallenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben werden besonders verwaltet.

(2) Zu den Eigenmitteln gehören die Kostenanteile der Verbandsmitglieder sowie alle dem Rentamt selbst zufließenden Mittel.

(3) Aus den Eigenmitteln sind alle personellen und sachlichen Kosten des Zweckverbandes zu bestreiten, soweit sie nicht einem Verbandsmitglied zur Last fallen.

§ 15
Rechnungsprüfung

Bis spätestens zum 15. Mai jeden Jahres hat der Zweckverband über seine eigenen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Nach Vorprüfung durch den Verbandsvorstand bedarf die Rechnung der Prüfung und Abnahme durch die Verbandsvertretung. Sodann ist sie von dieser an das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Prüfung einzureichen. Für die Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Auflagen im Prüfungsbescheid des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Erteilung der Entlastung gelten die für die Kirchengemeinden geltenden Vorschriften entsprechend.

VI. Abschnitt: Steuerliche Bestimmungen

§ 16
Selbstlosigkeit

(1) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten.

(2) Der Zweckverband darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

VII. Abschnitt: Veränderungen der Mitgliedschaft

§ 17
Austritt von Verbandsmitgliedern

(1) Mitglieder des Zweckverbandes können nur aus wichtigen Gründen durch Beschluß ihrer Vertretungsorgane zum jeweiligen Ende des Haushaltsjahres mit einer Frist von einem halben Jahr ausscheiden. Der Austritt kann frühestens nach fünfjähriger Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Verbandsvorstand erklärt werden.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung von ⅔ der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so scheidet gleichzeitig ein aus ihm bestelltes Mitglied der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes aus diesen aus.

VIII. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 18
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Rundschreiben an die Verbandsmitglieder. Die Verbandssatzung sowie Änderungen dieser Satzung werden darüber hinaus im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 19
Satzungsänderungen

(1) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von ⅔ der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung gemäß Artikel 68 Abs. 1 der Kirchenordnung.

(2) Für Veränderungen der Bestimmungen der Verbandssatzung über die Aufgaben, die Verfassung und Verwaltung des kirchlichen Verbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie die Befugnisse des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes bedarf es einer Mehrheit von ¾ der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung gemäß Art. 68 Abs. 1 der Kirchenordnung.

Mit dem Inkrafttreten ist die bisherige treuhänderische Verwaltung des Rentamtes durch die Kirchenverwaltung beendet.

§ 21
Schlußbestimmung

Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform umfaßt zugleich die weibliche Form.

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung des Kirchlichen Zweckverbandes „Evangelisches Rentamt Gernsheim"

I. Kirchengemeinden

Dekanat Ried

Allmendfeld
Biblis
Biebesheim
Bobstadt
Bürstadt
Crumstadt
Erfelden
Gernsheim
Goddelau

Groß-Rohrheim
Hofheim-Ried
Hüttenfeld
Lampertheim (Lukasgemeinde)
Lampertheim (Martin-Luther-Gemeinde)
Leeheim
Neuschloß
Nordheim
Stockstadt
Wolfskehlen

Dekanat Zwingenberg

Alsbach-Bergstraße
Bensheim-Auerbach
Bickenbach
Einhausen
Gronau
Hähnlein
Jugenheim
Lorsch
Ober-Beerbach
Reichenbach
Schönberg-Wilmshausen
Schwanheim
Seeheim
Zwingenberg

Dekanat Darmstadt-Stadt

Griesheim (Melanchthongemeinde)

Dekanat Rimbach

Birkenau
Gorxheimertal
Viernheim-Auferstehungsgemeinde
Viernheim-Christuskirchengemeinde

Dekanat Groß-Gerau

Groß-Gerau (Stadtkirche)

Dekanat Rüsselsheim

Bischofsheim
Ginsheim
Gustavsburg

Dekanat Darmstadt-Land

zugleich verantwortlich für die Wahlversammlung für die Kirchengemeinden aus den Dekanaten Darmstadt-Stadt, Rimbach, Groß-Gerau, Rüsselsheim und Darmstadt-Land

Ernsthofen
Eschollbrücken
Hahn
Pfungstadt

II. Dekanate

Ried
Zwingenberg

III. Selbständige kirchliche Einrichtungen

Kirchlicher Zweckverband, Ökumenische Diakoniestation Lampertheim

---

Vorstehende Errichtungsurkunde sowie die Verbandssatzung werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 25. März 1996

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 881/0/02 — 76

StAnz. 16/1996 S. 1250

451

Errichtung des Kirchlichen Zweckverbandes „Evangelisches Rentamt Nidda"

Gemäß Artikel 4, 67 und 68 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau i. V. m. § 7 des Verbandsgesetzes hat die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau festgestellt:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Bingenheim, Bisses, Blofeld, Borsdorf, Dauernheim, Echzell, Fauerbach, Geiß-Nidda und Bad Salzhausen, Gettenau, Hirzenhain, Leidhecken, Lißberg, Nidda, Ober-Lais, Ober-Mockstadt, Ober-Widdersheim, Ranstadt, Wallernhausen (alle Dekanat Nidda), Betzenrod, Breungeshain, Burkhards, Busenborn, Eichelsachen, Eichelsdorf, Einartshausen, Gedern, Götzen, Gonterskirchen, Michelbach, Mittel-Seemen, Nieder-Seemen, Ober-Schmitten, Ober-Seemen, Rainrod, Rudingshain, Schotten, Stornfels, Ulfa, Volkartshain, Wingershausen (alle Dekanat Schotten), Aulendiebach, Bergheim, Bindsachsen, Bleichenbach, Büdingen, Büdingen-Peterskrichengemeinde, Burgbracht, Düdelsheim, Eckartshausen, Effolderbach, Enzheim, Gelnhaar, Hainchen, Herrnhag, Hitzkirchen, Kefenrod, Langen-Bergheim, Lindheim, Oberau, Ortenberg, Rohrbach, Rommelhausen, Selters, Usenborn, Wenings (alle Dekanat Büdingen) und die Evangelischen Dekanate Büdingen, Nidda, Schotten sowie der Evangelisch-Kirchliche-Zweckverband einer Zentrale für ambulante Pflegedienste in Schotten haben durch übereinstimmenden Beschluß ihrer Vertreterorgane zur Verbandssatzung vom 8. Januar 1995 den Verband „Kirchlicher Zweckverband Evangelisches Rentamt Nidda" gebildet.

§ 2

Gemäß der Bestimmung der Verbandssatzung über ihr Inkrafttreten ist der Zweckverband am 1. Januar 1996 entstanden.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Verbandssatzung des Kirchlichen Zweckverbandes Evangelisches Rentamt Nidda vom 8. Januar 1995

I. Abschnitt: Zusammensetzung und Aufgaben

§ 1

Zusammensetzung, Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Kirchengemeinden, Dekanate und weiteren kirchlichen Einrichtungen bilden einen Kirchlichen Zweckverband Evangelisches Rentamt mit Sitz in Nidda.

(2) Der Verband führt den Namen: „Kirchlicher Zweckverband Evangelisches Rentamt Nidda".

(3) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes führt die Bezeichnung: „Evangelisches Rentamt Nidda".

(4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung: „Evangelisches Rentamt Nidda Kirchlicher Zweckverband".

(5) Der Kirchliche Zweckverband Evangelisches Rentamt Nidda ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Beitritt zum Zweckverband

(1) Dem Zweckverband können weitere Kirchengemeinden und Dekanate beitreten. Auch sonstigen selbständigen kirchlichen Einrichtungen steht der Beitritt zur Wahrnehmung ihrer Kassen- und Rechnungsführung offen.

Der Beitrittsbeschluß des Kirchenvorstandes, des Dekanatssynodalvorstandes oder des sonstigen Vertretungsorgans einer kirchlichen Einrichtung bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes und der Genehmigung durch die Kirchenleitung, ohne daß es einer Änderung der Verbandssatzung bedarf.

(2) Der Beitritt ist, von besonders dringenden Fällen abgesehen, jeweils nur zu Beginn eines Haushaltsjahres möglich. Die Erklärung über den Beitritt zum Zweckverband muß spätestens drei Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorstand abgegeben werden.

(3) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, die dem Zweckverband angehörten, durch Beschluß der Kirchenleitung geteilt, so werden sie, wenn nicht die Kirchenleitung etwas anderes beschließt, mit dem Vollzug der Teilung Mitglied des Zweckverbandes, ohne daß es eines Beitritts bedarf.

(4) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, von denen eines dem Zweckverband angehört, zusammengelegt, so werden die neu gebildeten Kirchengemeinden und Dekanate Mitglieder des Zweckverbandes. Gehörten die zusammengelegten Kirchengemeinden und Dekanate bisher jeweils verschiedenen Zweckverbänden an, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten, welchem Zweckverband die neu gebildeten Kirchengemeinden und Dekanate künftig angehören werden.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes sind:

1. die Besorgung aller mit Kassen- und Rechnungsführung verbundenen Geschäfte seiner Verbandsmitglieder im Rahmen des hierfür geltenden Rechts und der kirchenaufsichtlichen Anordnung sowie der Geschäftsanweisung für das Rentamt;

2. die Durchführung der Ortskirchensteuerveranlagung nach den Beschlüssen der Kirchenvorstände;

   dazu gehören insbesondere:

   a) die Beschaffung des Veranlagungsmaterials,
   b) die unterschriftsreife Aufstellung der Heberegister,
   c) die Zustellung der Kirchensteuerbescheide in der ortsüblichen oder zweckmäßigsten Weise,
   d) die laufende Ermittlung der Zu- und Abgänge an Kirchensteuerpflichtigen, ihre Erfassung und Wahrung in den Steuerlisten oder der Kartei;

3. die Bearbeitung von Einsprüchen, Erlaß- oder Ermäßigungsanträgen in Ortskirchensteuerangelegenheiten sowie die Benachrichtigung des Steuerpflichtigen nach ergangener Entscheidung.

   Das Rentamt hat die Entscheidung über Einsprüche sowie über Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung aus Billigkeitsgründen vorzubereiten. Einsprüche auf Grund irrtümlicher Veranlagung oder nachweislich veränderter Veranlagungsgrundlagen kann das Rentamt selbst erledigen.

4. die Durchführung des Mahnverfahrens über die Einleitung des Beitreibungsverfahrens; das Mahnverfahren setzt sofort nach Ablauf der allgemeinen Fälligkeitstermine, das Beitreibungsverfahren nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfristen ein, falls das Vertretungsorgan der Beitreibung zustimmt;

5. die Mitwirkung bei der Aufstellung der Haushaltspläne einschließlich der Teilpläne für die Kindergärten und Diakoniestationen; das Rentamt hat die Aufstellung der Haushaltspläne vorzubereiten sowie die Auflagen der Kirchenleitung auszuführen;

6. die Ermittlung der Unterlagen für den Haushaltsbeschluß sowie die Vorbereitung des Beschlusses selbst;

7. die rechtzeitige Aufstellung der Jahresrechnung und ihre Abgabe an die Verbandsmitglieder, damit sie nach Vorprüfung dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung eingereicht werden können, die Erledigung ergehender Prüfungsbemerkungen sowie der Auflagen in den Prüfungsbescheiden, soweit dies nicht durch die Verbandsmitglieder zu geschehen hat;

8. die Berechnung der Vergütung sowie die Abwicklung der Steuerabzüge und Sozialversicherungsangelegenheiten; soweit die Abwicklung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist das Rentamt für die rechtzeitige und vollständige Erfassung und Änderung der Daten sowie deren Weitergabe an die Kirchenverwaltung verantwortlich;

9. die Gewährung von Rat und Hilfe in allen sonstigen Vermögensangelegenheiten seiner Verbandsmitglieder; hierzu gehört auch die Vorbereitung von Dienst-, Miet-, Pacht- oder sonstigen Verträgen;

10. die Vermittlung des Datenaustausches und Abwicklung des kirchlichen Meldewesens gemäß der Meldewesen-Verordnung;

11. die Erteilung der rechnerischen und sachlichen Feststellungsbescheinigungen zu den Rechnungsbelegen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Verbandsmitglieder gehört. Der Feststellungsbeamte darf nicht der Verwalter der Kasse sein. Die notwendige Bescheinigung ist insbesondere dann vom Rentamt zu erteilen, wenn den angewiesenen Einnahmen oder Ausgaben Berechnungen zugrundeliegen oder das Rentamt auf Grund hinreichender eigener Kenntnis der Sache dazu in der Lage ist. Die Feststellungsbescheinigung kann auch derart vollzogen werden, daß die ordnungsgemäße Lieferung oder Leistung von den örtlichen dafür zuständigen Personen vollzogen, während die rechnerische Prüfung vom Rentamt bescheinigt wird. Hiervon ausgenommen ist jedoch die fachtechnische Richtigkeitsbescheinigung bei Bau- und Reparaturrechnungen. Diese Bescheinigungen sind von einem Bausachverständigen des in Frage kommenden Verbandsmitgliedes zu erteilen;

12. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes für den Rentamtsfonds und die Aufstellung des Lastenverteilungsplans nach den Weisungen des Verbandsvorstandes;

13. die vierteljährliche Einsendung von Auszügen zu den Monats- und Vierteljahresabschlüssen für die Verbandsmitglieder sowie das Rentamt an das Rechnungsprüfungsamt.

(2) Weitere Aufgaben können dem Zweckverband durch Vereinbarung mit Verbandsmitgliedern übertragen werden.

(3) Das Rentamt ist gehalten, die unter Absatz 1 Ziffer 2—4 genannten Aufgaben einheitlich durchzuführen. Besondere Weisungen von Verbandsmitgliedern, die in den örtlichen Verhältnissen begründet sind und den geordneten Arbeitsablauf nicht beeinträchtigen, sind zu berücksichtigen.

(4) Die Zuständigkeit für die Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen erfährt keine Änderung.

§ 4

Rechtsstellung der Mitglieder des Zweckverbandes

(1) Die im Rahmen des geltenden Rechts bestehende Selbständigkeit der Verbandsmitglieder wird durch den Beitritt zum Zweckverband im übrigen nicht berührt. Für die über die Kassentätigkeit hinausgehende Tätigkeiten des Rentamtes behält jedes Verbandsmitglied die volle Verantwortung.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind berechtigt, in die sie betreffenden Unterlagen beim Rentamt Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, dem Rentamt die erforderlichen Informationen zu geben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

II. Abschnitt: Die Verbandsvertretung

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

a) die Dekane der Evangelischen Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten

b) die von den Kirchengemeinden gewählten Mitglieder, die dem Kirchenvorstand angehören müssen.

(2) Für jedes Mitglied nach Absatz (1) b ist ein erster und zweiter Stellverteter zu wählen. Die Dekane werden durch ihre Stellvertreter vertreten.

(3) Die Wahl der Mitglieder der Verbandsvertretung nach Abs. 1 b) und der Stellverteter nach Abs. 2 erfolgt in den beteiligten Dekanaten. Innerhalb des Dekanates werden für jeweils acht Kirchengemeinden ein Mitglied und ein erster und zweiter Stellvertreter gewählt. Zu dieser Wahl entsendet jede Kirchengemeinde zwei Stimmberechtigte, Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle oder Pfarrvikarstelle je Pfarr- bzw. Pfarrvikarstelle zwei Stimmberechtigte. Dekanate mit weniger als acht Kirchengemeinden stellen ein Mitglied und dessen ersten und zweiten Stellvertreter. Die Einberufung zur Wahl erfolgt durch die jeweiligen Dekane.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so rückt jeweils der nächste Stellvertreter an die freiwerdende Stelle. Ist das gewählte Mitglied und einer der beiden Stellvertreter oder sind beide Stellvertreter ausgeschieden, so hat eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode zu erfolgen.

(5) Die Wahlperiode entspricht derjenigen der Kirchenvorstände. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, daß Kirchengemeinden jeder Größe in der Verbandsvertretung vertreten sind.

(7) Die Verbandsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Vorsitz in der Verbandsvertretung

(1) Die konstituierende Sitzung der Verbandsvertretung wird von dem lebensältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen. Es leitet die Sitzung bis zum Abschluß der Wahl des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung und die Vorbereitung der in § 9 beschriebenen Aufgaben.

§ 8

Einberufung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Die Verbandsvertretung tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Bildung zusammen. Die Sitzung wird von dem lebensältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden (§ 7 Abs. 2) geleitet.

(3) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(4) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist ein oder wenn der Verbandsvorstand oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung es beantragt haben.

(5) Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer satzungsmäßigen Mitglieder sowie der Vorsitzende

oder sein Stellvertreter anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder diese Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist.

(6) Die Verbandsvertretung bleibt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum ersten Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsvertretung zu unaufschiebbaren Entscheidungen befugt.

(7) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich.

(8) Über die in der Sitzung der Verbandsvertretung gestellten Anträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern zugestellt und gilt von diesen genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach Absendung kein Einspruch gegen die Niederschrift erfolgt.

(9) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen für die Geschäftsordnung die §§ 35—43 der Kirchengemeindeordnung.

§ 9

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

a) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und seines Stellvertreters,

b) die Feststellung des Haushaltsplanes für den Zweckverband,

c) die Festsetzung der von Verbandsmitgliedern aufzubringenden Kostenbeiträge (Haushaltsbeschluß),

d) die Aufstellung des Stellenplanes des Zweckverbandes,

e) die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Rentamtsleiters auf Vorschlag des Verbandsvorstandes,

f) die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum sowie die Aufnahme von Darlehen,

g) die Prüfung und Abnahme der Rechnung des Zweckverbandes und die Entlastung des Verbandsvorstandes,

h) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes einschließlich des Verlangens auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch den Verbandsvorstand,

i) den Erlaß der Geschäftsanweisung für das Rentamt,

j) die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlaß von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes.

(2) Auf Beschlüsse der Verbandsvertretung finden die §§ 29 und 29 a der Kirchengemeindeordnung sinngemäß Anwendung. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau entsprechend.

III. Abschnitt: Der Verbandsvorstand

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit einen aus drei Mitgliedern bestehenden Verbandsvorstand sowie aus diesem den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und seinen Stellvertreter. Die Zahl der Pfarrer im Verbandsvorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.

(4) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen und zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 11

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist, insbesondere für die Geschäftsführung des Zweckverbandes.

(2) Der Verbandsvorstand hat daneben insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,

b) die rechtsgeschäftliche Vertretung der Verbandsmitglieder in den Angelegenheiten des Zweckverbandes,

c) die Verwaltung des Vermögens des Zweckverbandes,

d) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten des Zweckverbandes; bei Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Rentamtsleiters ist die Zustimmung der Verbandsvertretung notwendig,

e) die Erteilung der zur Durchführung der Aufgaben des Rentamtes notwendigen Anordnungen und die Aufsicht über die Geschäftsführung des Rentamtes,

f) die Vorprüfung der Jahresrechnungen des Zweckverbandes,

g) die Vornahme von unvermuteten Kassenprüfungen; der Verbandsvorstand kann die Vornahme von Kassenprüfungen seinem Vorsitzenden oder einem seiner Mitglieder übertragen; insoweit sind die Verbandsmitglieder von der Kassenaufsicht entbunden,

h) die Unterrichtung der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder über die Tätigkeit des Rentamtes, die Entgegennahme von Wünschen und Anregungen sowie die Erledigung von Beschwerden,

i) den Erlaß einer Dienstanweisung für die Bediensteten des Rentamtes,

k) die Führung der Haushaltsüberwachungsliste sowie des Vermögens- und Inventarverzeichnisses.

(3) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Verbandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abgegeben.

(4) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Zweckverband gegenüber Dritten verpflichtet wird sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder seinen Stellvertreter sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Zweckverbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.

(5) Auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes finden die §§ 29 und 29 a der Kirchengemeindeordnung sinngemäß Anwendung.

(6) Die Anordnungsbefugnis liegt bei dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, bei seiner Verhinderung bzw. Zahlungen an ihn selbst bei seinem Stellvertreter.

IV. Abschnitt: das Evangelische Rentamt

§ 12

Geschäftsstelle

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes ist eine Verwaltungsdienststelle (Evangelisches Rentamt) zu unterhalten; sie unterliegt der Dienstaufsicht des Verbandsvorstandes.

(2) Das Personal besteht aus dem Rentamtsleiter, seinem Stellvertreter und den weiteren Mitarbeitern; es untersteht der Dienstaufsicht des Verbandsvorstandes.

(3) Vorgesetzter des Rentamtsleiters ist der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, Vorgesetzter der übrigen Mitarbeiter ist der Rentamtsleiter.

(4) Der Rentamtsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

V. Abschnitt: Finanzwesen und Vermögen

§ 13

Vermögen des Zweckverbandes

(1) Die Bildung von Vermögenswerten ist nur insoweit zulässig, als dies für den Geschäftsbetrieb des Zweckverbandes notwendig oder zweckmäßig ist.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Kirchengemeinden und Dekanate. Als Maßstab für die Aufteilung des Vermögens gelten die im Durchschnitt der letzten drei Jahre geleisteten Kostenbeiträge. Nach § 2 Abs. 1 dem Zweckverband angehörende kirchliche Einrichtungen haben bei Auflösung des Zweckverbandes keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vermögen des Zweckverbandes.

§ 14

Eigenmittel des Zweckverbandes

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes anfallenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben werden besonders verwaltet.

(2) Zu den Eigenmitteln gehören die Kostenanteile der Verbandsmitglieder sowie alle dem Rentamt selbst zufließenden Mittel.

(3) Aus den Eigenmitteln sind alle personellen und sachlichen Kosten des Zweckverbandes zu bestreiten, soweit sie nicht einem Verbandsmitglied zur Last fallen.

§ 15

Rechnungsprüfung

Bis spätestens zum 15. Mai jeden Jahres hat der Zweckverband über seine eigenen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Nach Vorprüfung durch den Verbandsvorstand bedarf die Rechnung der Prüfung und Abnahme durch die Verbandsvertretung. Sodann ist sie von dieser an das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Prüfung einzureichen. Für die Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Auflagen im Prüfungsbescheid des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Erteilung der Entlastung gelten die für die Kirchengemeinden geltenden Vorschriften entsprechend.

VI. Abschnitt: Steuerliche Bestimmungen

§ 16

Selbstlosigkeit

(1) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten.

(2) Der Zweckverband darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

VII. Abschnitt: Veränderungen der Mitgliedschaft

§ 17

Austritt von Verbandsmitgliedern

(1) Mitglieder des Zweckverbandes können nur aus wichtigen Gründen durch Beschluß ihrer Vertretungsorgane zum jeweiligen Ende des Haushaltsjahres mit einer Frist von einem halben Jahr ausscheiden. Der Austritt kann frühestens nach fünfjähriger Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Verbandsvorstand erklärt werden.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung von ⅔ der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so scheidet gleichzeitig ein aus ihm bestelltes Mitglied der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes aus diesen aus.

VIII. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Rundschreiben an die Verbandsmitglieder. Die Verbandssatzung sowie Änderungen dieser Satzung werden darüber hinaus im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 19

Satzungsänderungen

(1) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von ⅔ der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung gemäß Artikel 68 Abs. 1 der Kirchenordnung.

(2) Für Veränderungen der Bestimmungen der Verbandssatzung über die Aufgaben, die Verfassung und Verwaltung des kirchlichen Verbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie die Befugnisse des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes bedarf es einer Mehrheit von ¾ der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung gemäß Art. 68 Abs. 1 der Kirchenordnung.

Mit dem Inkrafttreten ist die bisherige treuhänderische Verwaltung des Rentamtes durch die Kirchenverwaltung beendet.

§ 21

Schlußbestimmung

Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform umfaßt zugleich die weibliche Form.

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung des Kirchlichen Zweckverbandes „Evangelisches Rentamt Nidda"

I. Kirchengemeinden

Dekanat Nidda

Bingenheim
Bisses
Blofeld
Borsdorf
Dauernheim
Echzell
Fauerbach
Geiß-Nidda und Bad Salzhausen
Gettenau
Hirzenhain
Leidhecken
Lißberg
Nidda
Ober-Lais
Ober-Mockstadt
Ober-Widdersheim
Ranstadt
Wallernhausen

Dekanat Schotten

Betzenrod
Breungeshain
Burkhards
Busenborn
Eichelsachsen
Eichelsdorf
Einartshausen
Gedern
Götzen
Gonterskirchen
Michelbach
Mittel-Seemen
Nieder-Seemen
Ober-Schmitten
Ober-Seemen
Rainrod
Rudingshain
Schotten
Stornfels
Ulfa
Volkartshain
Wingerthausen

Dekanat Büdingen

Aulendiebach
Bergheim
Bindsachsen
Bleichenbach
Büdingen
Büdingen-Peterskirchengemeinde
Burgbracht
Düdelsheim
Eckartshausen
Effolderbach
Enzheim
Gelnhaar
Hainchen
Herrnhag
Hitzkirchen
Kefenrod
Langen-Bergheim
Lindheim
Oberau
Ortenberg
Rohrbach
Rommelhausen
Selters
Usenborn
Wenings

II. Sonstige Verbandsmitglieder

Dekanat Büdingen
Dekanat Schotten
Dekanat Nidda
Diakoniestation Schotten

Vorstehende Errichtungsurkunde sowie die Verbandssatzung werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 25. März 1996

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 881/0/02 — 77

StAnz. 16/1996 S. 1254

452

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

Petition Nr. 4060/13 betreffend „Bitte um Einbeziehung von Dreieich-Offenthal in die Anordnung des Nachtfahrverbots für Lastkraftwagen"

Der Petitionsausschuß des Hessischen Landtags hat in seiner 47. Sitzung am 8. Februar 1995 beschlossen, die oben bezeichnete Petition der Hessischen Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Dieser Beschluß gilt als abschließende Entscheidung des Hessischen Landtags.

Dies gebe ich unter Bezugnahme auf meine Mitteilung in StAnz. 1994 S. 2778 bekannt.

Der Präsident des Hessischen Landtags
I b

Beschluß des Hessischen Landtags vom 8. Februar 1995 zur Petition Nr. 4060/13 betreffend „Bitte um Einbeziehung von Dreieich-Offenthal in die Anordnung des Nachtfahrverbots für Lastkraftwagen"

In Ausführung des Beschlusses des Hessischen Landtags vom 8. Februar 1995 über die oben bezeichnete Petition gebe ich bekannt:

Der Landesregierung ist es jedoch wegen zwingender bundesrechtlicher Vorschriften nicht möglich, die Forderung nach Anordnung eines Lkw-Nachtfahrverbotes für die Bundesstraße B 486 im Bereich der Ortsdurchfahrt Dreieich-Offenthal zu erfüllen.

Gleichwohl möchte ich die rechtlichen Zusammenhänge darstellen:

Die Straßenverkehrsordnung eröffnet in § 45 grundsätzlich die Möglichkeit für die Straßenverkehrsbehörden, Verkehrsbeschränkungen auch zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm anzuordnen. Da derartige Maßnahmen für das Gütertransportgewerbe zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können, sind Verkehrsbeschränkungen jedoch nur zu rechtfertigen, wenn dadurch eine für die Anwohner hörbare Lärmreduzierung erreicht wird. Diese muß nach den vom Bundesminister für Verkehr erlassenen Lärmschutzrichtlinien Straßenverkehr mindestens 3 dB(A) betragen. Für die B 486 in der Ortsdurchfahrt Dreieich-Offenthal liegt diese Voraussetzung nicht vor. Ein Lkw-Nachtfahrverbot auf der B 486 für die Ortsdurchfahrt Offenthal würde nach den Berechnungen auf der Grundlage der Lärmschutzrichtlinien Straßenverkehr und unter Zugrundelegung der vorhandenen Verkehrsbelastungen selbst bei einer — fiktiv unterstellten — vollständigen Verdrängung des nächtlichen Lkw-Verkehrs lediglich zu einer Lärmminderung von etwa 1 dB(A) führen. Auch Sonderfaktoren, wie Enge der Ortsdurchfahrt oder Gefahrstellen, lassen hier keine Ausnahme zu, da diese nicht nur nachts, sondern auch tagsüber bestehen und z. B. die kürzlich erfolgte Tempobeschränkung auf 30 km/h nicht aber ein Lkw-Fahrverbot nur zur Nachtzeit rechtfertigen.

Die geringe rechnerisch ermittelte Lärmreduzierung folgt daraus, daß dieser Bereich nachts durchschnittlich von weniger als 60 Lkw befahren wird und damit der Anteil am gesamten nächtlichen Verkehrsaufkommen lediglich rd. 3% beträgt. Es wurden Kontrollzählungen durchgeführt, die dies bestätigt haben (27./28. April 1993: 61 Lkw = 3,3%; 15./16. Dezember 1994: 64 Lkw = 3,0%; 1./2. Juni 1995: 51 Lkw = 2,6%).

Gleichwohl habe ich Verständnis für das Petitum. Deshalb habe ich mich zu einer grundlegend neuen Prüfung von Lkw-Nachtfahrverboten auch in Offenthal für den Fall bereit erklärt, daß der Bundesverkehrsminister die auf der Grundlage des § 45 der Straßenverkehrsordnung erlassenen Lärmschutzrichtlinien Straßenverkehr ändern sollte. Dazu habe ich am 26. Januar und erneut am 13. Juni 1995 Herrn Bundesverkehrsminister Wissmann angeschrieben und gefragt, ob er die erwähnten Richtlinien noch als zeitgemäß ansieht oder sie als überholt und überarbeitungsbedürftig betrachtet und z. B. auch besonders störende Einzelschallereignisse künftig als Verbotsgrund anerkennen würde, wie dies im Rahmen des Petitionsverfahrens gefordert wurde.

Mit Schreiben vom 22. Juni 1995 hat nunmehr der Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr, Hans-Jochen Henke, mitgeteilt, daß eine Änderung der Lärmschutzrichtlinien Straßenverkehr nicht erforderlich sei. Dies schließe die in den Richtlinien genannten Emissionswerte ein. Die bestehenden Regelungen würden den gebotenen Interessenausgleich im Verkehrsbereich sicherstellen.

Damit haben sich mögliche Hoffnungen auf eine Änderung der für die Anordnung von Lkw-Nachtfahrverboten maßgeblichen Kriterien zerschlagen. Für die Anwohner der B 486 im Bereich der Ortsdurchfahrt Dreieich-Offenthal bedeutet dies, daß sie bis auf weiteres nicht mit einem Lkw-Nachtfahrverbot rechnen können. Die unverändert fortbestehende Rechtslage läßt eine solche verkehrsbeschränkende Maßnahme nicht zu.

Ich sehe mich außerstande, unter bewußter Mißachtung bestehender bundesrechtlicher Rechtsvorschriften der Forderung nach Anordnung eines Lkw-Nachtfahrverbots nachzukommen.

Ich kann aber versichern, daß die Landesregierung die starke Zunahme des Lkw-Straßenverkehrs und den dadurch verursachten Verkehrslärm mit großer Sorge betrachtet und nach wie vor bemüht ist, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten für Abhilfe zu sorgen. Insbesondere werden die Planungen für eine Ortsumgehung von Offenthal, die eine Entlastung nicht nur von nächtlichem Lkw-Verkehr, sondern vor allem von dem stark angewachsenen täglichen Durchgangsverkehr bringen wird, mit großem Nachdruck vorangetrieben.

Wiesbaden, 25. März 1996

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
VI b I4 — 66 k 12.01.06

StAnz. 16/1996 S. 1258

453

Nachweis von Altlasten im Liegenschaftskataster

Gemeinsamer Erlaß

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Hessischen Altlastengesetzes (HAltlastG) vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764) und des § 14 Abs. 3 des Hessischen Vermessungsgesetzes (HVG) vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453) wird über den Nachweis von Altlasten im Liegenschaftskataster folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

Nach § 11 Abs. 2 HAltlastG sind Altlasten im Liegenschaftskataster nachzuweisen. Dazu teilt die nach §§ 4 Abs. 2 oder 21 HAltlastG jeweils zuständige Behörde (Regierungspräsidium, Bauaufsichtsbehörde, Oberbergamt usw.) dem betroffenen Katasterämtern die rechtskräftig festgestellten Altlasten mit.

2. Nachweis von festgestellten Altlasten im Liegenschaftskataster

(1) Der Nachweis der Altlasten im Liegenschaftskataster erfolgt nur auf Grund von Mitteilungen der zuständigen Behörden (vgl. Abschnitt 1).

(2) Die zuständigen Behörden übersenden den Katasterämtern den Tenor der Altlastenfeststellung. Bei Altablagerungen, die Anlagen sind, ergeben sich deren Umrisse aus einer beigefügten Karte. Reichen die Angaben in den übergebenen Unterlagen für einen einwandfreien Nachweis im Liegenschaftskataster nicht aus, so ist bei der mitteilenden Behörde Auskunft einzuholen. Das Katasteramt trifft keine eigenen Feststellungen.

(3) Im Liegenschaftsbuch werden Flurstücke, auf denen eine Altlast festgestellt worden ist, mit dem besonderen Vermerk „ALTLAST" gekennzeichnet.

(4) In der Liegenschaftskarte werden die durch Altlasten beeinträchtigten Flächen nach dem im Hessischen Objektabbildungskatalog (Erlaß des HMWVT vom 25. Februar 1992, StAnz. S. 640) unter Schlüssel 0285, Folie 063 bestimmten Muster dargestellt. Sofern die digitale Liegenschaftskarte eingerichtet ist, wird die analoge Liniensignatur automatisch generiert. Im übrigen gelten für den Nachweis in der Liegenschaftskarte die folgenden Festlegungen:

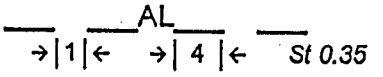

Die Beschriftung wird innerhalb der AL-Fläche mit einer Schriftgröße von 1,8 mm senkrecht eingetragen.

(5) Nach erfolgter Eintragung der Altlasten in das Liegenschaftskataster ist vom Katasteramt der zuständigen Behörde die jeweilige Flurstückskoordinate der von der Altlast betroffenen Flur-

stücke mitzuteilen. Bei Altablagerungen, die Anlagen sind, ist außerdem die Karte mit Angabe der Koordinate des Flächenschwerpunkts an die zuständige Behörde zurückzusenden. Die übrigen Eintragungsunterlagen sind zu vernichten.

3. Fortführung des Liegenschaftskatasters

(1) Sind Flurstücke, auf denen eine Altlast festgestellt worden ist, von

— Veränderungen im Bestand der Flurstücke (Fortführungsanweisung I — FA I — Abschnitt 1.2.2 Abs. 2 Nrn. 1—5),
— Veränderungen in der Bezeichnung (FA I Abschnitt 1.2.2 Abs. 2 Nr. 6),
— Berichtigungen, die eine Änderung der Flurstücksnummer zur Folge haben (FA I Abschnitt 1.3 Abs. 2),

betroffen, so ist das jeweils zuständige Regierungspräsidium unmittelbar durch Übersendung von Auszügen aus den Veränderungsnachweisen einschließlich Auszügen aus der Liegenschaftskarte in unbeglaubigter Form zu unterrichten. Sofern die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums nicht gegeben ist, sind die vom Katasteramt übersandten Unterlagen von dort an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

(2) Bei Verschmelzungen ist der besondere Vermerk nach Abschnitt 2 Abs. 2 auf das gesamte neue Flurstück, bei Zerlegungen auf alle neuen Flurstücke zu übernehmen.

(3) Die zuständige Behörde vergleicht die Angaben in den nach Abs. 1 übersandten Auszügen mit den Eintragungen in der Altflächendatei und übernimmt die geänderten Angaben. Unstimmigkeiten sind mit den Katasterämtern zu klären, insbesondere, wenn sich bei Zerlegungen die Altlast nicht auf alle neuen Flurstücke erstreckt.

(4) Werden Veränderungsnachweise nach Abschnitt 3 Abs. 1 rückgängig gemacht, so ist die zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen; ggf. sind neue Auszüge aus den Veränderungsnachweisen nebst Auszügen aus der Liegenschaftskarte zu übersenden.

4. Fortführung der Altflächendatei

Treten bei festgestellten Altlasten Änderungen ein, die Auswirkungen auf den Nachweis im Liegenschaftskataster haben, so unterrichtet die zuständige Behörde das betroffene Katasteramt. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Tatbestand der Altlast entfällt oder eine Altlast ausgedehnt wird. Das Katasteramt ändert die Vermerke im Liegenschaftskataster entsprechend.

5. Kosten

Für Nachweis und Fortführung im Liegenschaftskataster (Abschnitte 2 und 3) werden keine Kosten erhoben.

6. Schlußbestimmung

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Gemeinsamer Runderlaß vom 16. Januar 1987 (StAnz. S. 352),
2. Erlaß des HMUEB vom 25. April 1991 — Az.: IV B 5 — 79 n 08.03.1 — a — 1/91 — (n. v.),
3. Erlaß des HMWVT vom 15. September 1992 — Az.: V b 3 — 4220 — 112 — (n. v.).

Wiesbaden, 20. März 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
X B 3 — 100 i 04.05-1/96

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
V b 3 — 4220 — 112
— Gült.-Verz. 3631 —

StAnz. 16/1996 S. 1258

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

454

Immissionsschutz;

hier: Bekanntgabe der als geeignet befundenen Meßgeräte nach der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) i. d. F. vom 15. Juli 1988 (BGBl. S. 1059)

Bezug: Erlasse vom 3. September 1987 (StAnz. S. 1917), vom 10. November 1988 (StAnz. S. 2621), vom 28. Oktober 1991 (StAnz. S. 2604), vom 31. Januar 1992 (StAnz. S. 501), vom 11. November 1993 (StAnz. S. 3043), vom 6. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 140) und vom 19. September 1995 (StAnz. S. 3273)

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat nach Abstimmung mit den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden und den Prüfinstituten weitere als geeignet befundene Meßgeräte bekanntgegeben.

Diese Bekanntgaben der Meßgeräte sind vom BMU mit Rundschreiben vom 11. Juli 1995 — IG I 3 — 51 134/2 — erfolgt und im Gemeinsamen Ministerialblatt — GMBl. — 1995 S. 704 veröffentlicht.

Wiesbaden, 20. März 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
II B 21 — 53 e 483 — 2124/96

StAnz. 16/1996 S. 1259

455

Immissionsschutz — Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen;

hier: Eignungsbekanntgabe von Meßeinrichtungen sowie Ergänzung bestehender Bekanntgaben

Bezug: Erlaß vom 25. Juli 1990 (StAnz. S. 1848), zuletzt ergänzt durch Erlaß vom 19. September 1995 (StAnz. S. 3273)

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat nach Abstimmung mit den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden und den Prüfinstituten weitere

— geeignete Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen,
— kontinuierliche Meßeinrichtungen zur Überwachung von Bezugsgrößen,
— geeignete elektronische Systeme zur Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen,
— geeignete Meßgeräte zur kontinuierlichen Überwachung der Immissionen

bekanntgegeben. Diese Bekanntgaben erfolgten durch den BMU mit Rundschreiben vom 10. Juli 1995 — IG I 3 — 51 134/2 —, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt — GMBl. — 1995 S. 701.

Des weiteren hat der BMU mit Rundschreiben vom 13. Juli 1995 — IG I 3 — 51 134/2 —, veröffentlicht im GMBl. 1995 S. 706, Ergänzungen zu bestehenden Veröffentlichungen bekanntgegeben.

Wiesbaden, 19. März 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
II B 21 — 53 e 483 — 2124/96

StAnz. 16/1996 S. 1259

456

Immissionsschutz — Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen;

hier: Eignungsbekanntgabe von Meßeinrichtungen für Emissionsmessungen oder Prozeßkontrollen gemäß der 2. BImSchV

Bezug: Erlasse vom 5. November 1993 (StAnz. S. 2906) und 6. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 140)

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat nach Abstimmung mit den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden und den Prüfinstituten geeignete Meßeinrichtungen bekanntgegeben.

Diese Bekanntgaben erfolgen durch den BMU mit Rundschreiben vom 12. Juli 1995 — IG I 3 — 51 134/2 —, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt — GMBl. — 1995 S. 705.

Wiesbaden, 20. März 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
II B 21 — 53 e 483 — 2124/96

StAnz. 16/1996 S. 1259

457

Eigenkontrolle von Durchflußmeßeinrichtungen nach der Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Abwassereigenkontrollverordnung — EKVO)

Bezug: Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993; Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639)

Auf Grund des § 3 Abs. 4 und des Anhang 2 der EKVO vom 22. Februar 1993 sind die Anlagenbetreiber verpflichtet, Durchflußmeßeinrichtungen für Abwasserbehandlungsanlagen, die für eine Fracht ab 300 Kilogramm BSB_5 pro Tag bemessen sind (5 000 EW), oder solche bei gewerblichen Anlagen mit einem Abfluß von mehr als 150 m^3 in zwei Stunden sowie Abflußsteuerungen für Regenentlastungs- und Regenrückhalteanlagen regelmäßig meßtechnisch zu überprüfen.

Für bestehende Anlagen ist eine Erstprüfung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der EKVO, das heißt bis zum 30. April 1996, von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfstelle durchzuführen. Sofern die wasserrechtliche Abnahme der Anlage nicht länger als drei Jahre vor Inkrafttreten der Verordnung erfolgte, ist eine Erstprüfung spätestens nach fünf Jahren erforderlich. Bedingt durch die sehr geringe und auch sehr späte Nachfrage konnten, abgesehen von einem Fall, Anerkennungsverfahren für Prüfstellen bisher noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

Aus Kapazitätsgründen bei den vorhandenen Prüfstellen konnte, unter Berücksichtigung der notwendigen Anlaufphase, eine Durchführung aller notwendigen Überprüfungen von Durchflußmeßeinrichtungen bisher nicht erfolgen. Auch seitens der Unternehmer der Abwasseranlagen wurden die Prüfungen bisher nicht im erforderlichen Umfang in Auftrag gegeben.

Für das weitere Vorgehen werden daher folgende Regelungen getroffen:

1. Alle Unternehmer der Abwasseranlagen, die bisher noch nicht den erforderlichen Auftrag erteilt haben, werden gebeten, umgehend eine meßtechnische Überprüfung der Durchflußmeßeinrichtungen bei einer Prüfstelle zu beantragen.
2. Die staatlichen Prüfstellen werden, sobald dies auf Grund ihrer Kapazität möglich ist, die notwendigen Vorbereitungen zur Durchführung der beantragten Überprüfungen veranlassen oder dem Unternehmer die in der Zwischenzeit zugelassenen anerkannten Prüfstellen benennen, die gegebenenfalls auch für eine Auftragsvergabe in Frage kommen.
3. Falls von dem Unternehmer der Abwasseranlagen die erforderliche Prüfbescheinigung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfstelle noch nicht mit dem Jahresbericht für das Jahr 1996 vorgelegt werden kann und die wasserrechtliche Abnahme länger als drei Jahre vor Inkrafttreten der Verordnung erfolgte, ist eine Kopie des Antragsschreibens an eine Prüfstelle dem Eigenkontrollbericht beizufügen.
4. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung, die alle fünf Jahre zu erfolgen hat, ist nicht die Antragstellung, sondern der Zeitpunkt der tatsächlich durchgeführten Überprüfung.

Durch diese ergänzende Regelung werden sich zukünftig die Überprüfungen gleichmäßiger auf den 5-Jahres-Turnus verteilen, so daß die Wahrscheinlichkeit von Kapazitätsengpässen sinken wird.

Ich bitte die zuständigen Wasserbehörden, soweit das nicht bereits geschehen ist, die Unternehmer der Abwasseranlagen nochmals auf die Verpflichtung zur Überprüfung der Durchflußmeßeinrichtungen hinzuweisen.

Wiesbaden, 22. März 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
III B 2 — 79 f 02.21 — 3052/96

StAnz. 16/1996 S. 1260

DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

458

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Hans-Jürgen Hielscher (F.D.P.)

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags, Hans-Jürgen Hielscher (F.D.P.), ist ausgeschieden.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — i. d. F. vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), ist an die Stelle von Herrn Hans-Jürgen Hielscher

Herr Roland von Hunnius,
geb. 1945,
Dipl.-Volkswirt,
Guntherstraße 19,
64668 Rimbach,

getreten.

Wiesbaden, 1. April 1996

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 12 — 3 e 06.21/6

StAnz. 16/1996 S. 1260

459

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Hessischen Landeskriminalamt

ernannt:

zur **Polizeiobermeisterin**/zu **Polizeiobermeistern** Polizeimeisterin (BaL) Christine Hoffmann, die Polizeimeister (BaP) Gregor Bader, Frank Frotscher (sämtlich 19. 12. 95); Polizeimeisterin z. A. (BaP) Kristina Heller (13. 3. 96);

zu **Kriminalhauptmeisterinnen/Kriminalhauptmeistern**, zur **Polizeihauptmeisterin**/zu **Polizeihauptmeistern** die Kriminalobermeisterinnen/der Kriminalobermeister, die Polizeiobermeisterin/die Polizeiobermeister (BaP) Antje Meckel, Tina Platt, Nicole Schmidt, Marco Burg, Marcus Santo Hampel, Christian Hofer, Torsten Weil (sämtlich 1. 12. 95);

die Kriminalobermeisterinnen/Kriminalobermeister, Polizeiobermeister (BaL) Brigitta Bopp, Petra Dengler, Erika Schurb, Iris Seidel, Carola Straßburg, Jochen Daub, Uwe Gelz, Jörg Klaus Kothe, Rainer Neusüß, Frank Günter Salewski, Timo Schneider-Küthe, Peter Schütz, Rainer Spengler, Dirk Theiß, Thorsten Zumpe (sämtlich 1. 12. 95);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Gert Ballhorn, Frank Egenolf, Horst-Michael Haenschel, Jürgen Häring, Hubertus Kümpel, Oliver Reitenbach, Kai Uwe Willems (sämtlich 1. 2. 96);

zu **Kriminaloberkommissarinnen/Kriminaloberkommissaren, Polizeioberkommissaren** die Kriminalkommissarinnen/Kriminalkommissare, Polizeikommissare (BaL) Elke Bruns, Sandra Elsemüller, Katja Gügel-Hofmann, Brigitte Hunold, Andreas Arnemann, Stefan Bartel, Michael Becker, Carsten Böhnke, Volker Faust, Michael Mangold, Mathias Meller, Bernd Neumann, Horst Schleicher, Axel Schröder, Bernd Seegmüller, Thomas Waldschmidt, Stephan Weigand (sämtlich 1. 12. 95);

zu **Kriminalhauptkommissarinnen/Kriminalhauptkommissaren, Polizeihauptkommissaren** die Kriminaloberkommissarinnen/Kriminaloberkommissare, Polizeioberkommissare (BaL) Vera Lindenthal-Gold, Angelika Weber, Kurt Budeck, Hans Jörg Caspari, Achim Gruber, Horst Kepper, Dieter Körner, Andreas Lüken, Michael Naumann, Heinz Nolte, Helmut Schneider (sämtlich 1. 12. 95);

zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Carmen Becker (1. 12. 95);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Bernd Rompel (1. 12. 95);

zu **Ersten Kriminalhauptkommissaren** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Wolfgang Lang, Rudolf Pretsch, Dieter Schmidt, Werner Siemon, Hartmut Waldschmidt, Dietrich Wegner (sämtlich 1. 12. 95);

eingewiesen:

in Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage Kriminalhauptmeisterin/Kriminalhauptmeister (BaL) Friederike Bekkert-Stierhof, Armin Visosky (beide 1. 12. 95);

in Planstellen der Besoldungsgruppe A 12 die Kriminalhauptkommissare (BaL) Wolfgang Grötzner, Gerhard Heß, Günther Heuchert, Ulrich Janzen, Werner Kleine, Hans-Heinrich Krug, Ralf Reisinger, Hans Helmut Rupp (sämtlich 1. 12. 95);

übergeleitet:

in das Amt von Kriminaloberkommissaren die Kriminalhauptmeister (BaL) Jürgen Helbing, Jürgen Linnemann, Werner Rütz, Horst Seliger, Werner Veith (sämtlich 1. 2. 96);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeisterin Iris Seidel (23. 1. 96);

Polizeiobermeisterin Tanja Nink-Meder (25. 1. 96);

Polizeiobermeister Thorsten Eifler (15. 3. 96);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissar (BaL) Peter Werner (29. 2. 96);

in den Ruhestand versetzt:

Erster Kriminalhauptkommissar (BaL) Wolfgang Fach (31. 1. 96).

Wiesbaden, 26. März 1996

Hessisches Landeskriminalamt
— 21 —

StAnz. 16/1996 S. 1260

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Regierungspräsidium Gießen
im Gymnasialschuldienst

ernannt:

zu **Studiendirektoren/innen** Oberstudienrätin als Leiterin einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule (BaL) Elisabeth Hillebrand, Schlitz (1. 12. 95), Oberstudienrätin (BaL) Karin Höhl, Marburg (15. 12. 95), die Oberstudienräte (BaL) Heinz Joachim Leva, Gießen, Karl-Heinz Pschera, Marburg (sämtlich 1. 12. 95), Alois Ehler, Herborn (28. 12. 95);

zum **Studiendirektor** als ständigem Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern Oberstudienrat (BaL) Jürgen Udo Pfeiffer, Alsfeld (19. 12. 95);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Arno Bernhardt, Dillenburg, Gustav Lehmann, Ehringshausen, Harald Törner, Linden, Harald Maier-Metz, Gladenbach, Erwin Schäfer, Kirchhain, Ulrike Alms-Hartwig, Gerhard Jungmann, beide Marburg, Jutta Hofmann, Pohlheim, Jutta Fischer, Schlitz (sämtlich 1. 12. 95), Dieter-Josef Cebulla, Gießen (13. 12. 95), Horst Wohlfahrt, Eibelshausen, Bernd-Ulrich Dietz, Gießen (beide 18. 12. 95), Reinhard Engeland, Biebertal, Gerhard Einkopf, Gießen, Günther Brée, Haiger, Sabine Müller, Homberg, Reinhold Hermann Bonnert, Hungen (sämtlich 21. 12. 95), Martin Henrich, Dietrich Franz Ulrich Partheil, beide Marburg, Gustav Theiß, Mücke (sämtlich 22. 12. 95), Hans Bahmer, Grünberg, Peter Laux, Hadamar, Annerose Neeb-Fleckner, Weilburg (sämtlich 27. 12. 95), Renate Faust, Mücke, Elke Mainusch, Neustadt (sämtlich 28. 12. 95), Wolf-Dieter Stein, Klaus Peter Rollenske, beide Marburg, Rolf-Günter Hammer, Wetter (sämtlich 29. 12. 95);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Ulrike Merget, Hadamar (19. 4. 95), Hartmut Joseph Achatz, Weilburg (24. 4. 95), Dr. Klaus Vainstain, Haiger (10. 5. 95), Christiane Wieth, Hadamar (2. 8. 95), Gertrud Heep, Hadamar (3. 8. 95), Johannes Schnath, Marburg (7. 8. 95), Sigrid Müller, Niederwalgern (10. 8. 95), Harald Karl Helmut Stripp, Alsfeld (17. 8. 95), Dr. Theo Keup, Kirchhain (28. 8. 95), Anke Gilbert-Rühl, Pohlheim (beide 29. 8. 95), Kerstin Fischer, Sabiene Stelting, beide Biedenkopf, Claudia Carius, Dillenburg, Ingrid Chiroiu, Grünberg, Erich Weber-Lowak, Homberg/Ohm, Renate Görg, Kirchhain, Hagen Nitzsche, Lauterbach, Marie-Luise Schirra, Lollar, Ansgar Theodor Pieper, Wetzlar (sämtlich 6. 9. 95), Gabriele Inge Trost, Bad Camberg (14. 9. 95), Annette Schauß, Hungen (20. 9. 95), Eric Achim Fischer, Schotten (6. 10. 95), Martin Lüdecke, Lauterbach (3. 11. 95), Matthias Wolf, Eschenburg, Anke Röse, Gießen (beide 6. 11. 95), Michael Fink, Marburg (9. 11. 95), Ingeborg Andrea Rein-Sparenberg, Marburg (13. 11. 95), Sabine Fisseler, Kirchhain (27. 11. 95), Martin Weinreich, Lollar (30. 11. 95), Dr. Claus Wittmaack, Laubach (1. 12. 95), Roland Wolff, Marburg (15. 12. 95);

zum **Studienrat (BaP)** der Studienrat z. A. (BaP) Hans-Rainer Werel, Amöneburg (29. 8. 95);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** Thomas Herbert Lill, Herborn (23. 3. 95), Ulrich Londenberg, Dillenburg, Dr. Klaus Friedrich Gottmann, Grebenhain, Jens Trocha, Herborn, Jochen Wilmsmeyer, Sabine Brunhilde Steeg-Hintermeier, beide Marburg, Kerstin Hembd, Stadtallendorf, Ilse Pirwitz, Weilburg, Monika Rox-Helmer, Wetzlar (sämtlich 21. 8. 95), Hella Dipboye, Marburg (25. 9. 95), Dr. Wolfgang Henkel, Marburg (1. 11. 95), Angelika Kolbeck, Marburg (1. 12. 95);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Wilfried Beschorner, Christel Gaiser-Schoop, Tobias Hagemann, Jörg Hoffmann, Manuela Kiewel, Barbara Klaß, Susanne Knorpp, Silke Kühn, Claudia Kümmel, Horst Roman Meyer, Brigitte Oesterle, Frank Reuber, Uwe Richter, Susanne Rothenhöfer, Lutz Schäfer, Andrea Schmitt, Stephan Scholz, Christian Sirsch, Bernhard Starck, Andrea Stühler, Silvia Theis, Kerstin Weiße, sämtlich Studienseminar Gießen, Christof Baum, Susanne Becker, Bianka Binz, Björn Clemens, Gabriele Doß, Axel Eisbrenner, Jürgen Gießing, Oliver Hahn, Hannah Helzel, Thomas Hulvershorn, Ingo Juchler, Stefan Kämmerer, Sabine Kasper, Jost Kastanavius, Christiane Klaus, Joachim Klein, Silke Kröger, Iris Lehne, Silke Leich, Antje Motl, Wolfgang Plutz, Gero Schlemmer, Karin Schmidt, Andrea Schöne, Olaf Schubert, Günter Söhrich, Jeanette Wolf, Sören-Helge Zaschke, sämtlich Studienseminar Marburg (sämtlich 1. 5. 95), Christian Fäßler, Nina Hauer, Achim Hinder, Bettina Koch, Carmen Dingel, Liane Bösser, Sylke Büchner, Michael Hering, Matthias Lepper, Ilka Mühlhausen, André Linnert, Andreas Oft, Frank Oppermann, Susanne Schmidt, Ulrich Schmidt-Weigand, Sibylle Schulz, Petra Sieland, Beatrix Weckert, Meike Stamer, sämtlich Studienseminar Gießen, Sabine Bernatz, Astrid Garais, Bernd Hempeler, Helga Henzel, Kristine Huber, Dr. Ute Kauer, Dorothee Kunze, Doren Kuhlencord, Monika Löschner, Annette Neuhaus, Constanze Oestreicher, Anke Pausch, Axel Reitz, Ute Maischein, Meinolf Schubert, Doris Sonntag, Stefan Spenner, Manuela Menzel, Wolfgang Thrun, Simone Zauner, Claudia Schweizer, sämtlich Studienseminar Marburg (sämtlich 1. 11. 95);

in den Ruhestand getreten:

die **Oberstudienräte** (BaL) Helge Speith, Marburg, Gerhard Scholz, Lollar (beide 31. 7. 95);

in den Ruhestand versetzt:

die Studiendirektoren/in Hans-Jürgen Schümann, Gießen, Heinrich Otto Richard Hohmann, Dr. Helga Heil, beide Marburg (sämtlich 31. 7. 95);

Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern Karl Otto Spruck, Gießen-Kleinlinden (31. 7. 95);

die Oberstudienräte/innen (BaL) Karl-Heinz Werner Gustav Schröder, Weilburg (31. 1. 95), Wolfgang Josef Anton Kreß, Marburg (30. 4. 95), Hermann Wiechmann, Rolf August Walther, sämtlich Dillenburg, Johanna Marie Gabriele Lehfeldt, Gießen, Hans Wolfram Georg Jung, Hadamar, Dr. Kurt Martin Vogler, Laubach, Jörg Kramb, Limburg, Hubert Heuer, Margarete Klara Maria Lemberg, Winfried Moersch, Doris Irmgard Ohlwein, Christa Marie Auguste Schmidt, sämtlich Marburg, Christoph Johannes Adamietz, Wetzlar (sämtlich 31. 7. 95), Karin Neuber, Marburg (31. 8. 95), Dr. Jürgen Friedmann, Marburg (31. 12. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Studienrätin Gertrud Elisabeth Burggraf, Limburg (31. 7. 95), Anwärterin Bettina Hürten, Marburg (12. 8. 95);

an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zum **Oberstudiendirektor** Studiendirektor (BaL) Willi Eckert, Dillenburg (28. 12. 95);

zu **Studiendirektoren/innen** die Oberstudienräte/innen (BaL) Jutta Engel, Margit Schmidt, Kurt Bernecker, Dr. Hubert Weller, sämtlich Gießen, Karl Stiehler, Lauterbach, Karl Jung, Limburg, Edgar Schüller, Weilburg (sämtlich 1. 12. 95), Karin Grau, Wetzlar (19. 12. 95);

zum **Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Oberstudienrat (BaL) Wolfgang Hill, Weilburg (6. 12. 95);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Helmut Ernst, Dillenburg (27. 9. 95), Bernd Kress, Werner Weber, beide Alsfeld, Barbara Merz, Dillenburg, Theo Schmitt-Steitz, Hadamar, Margret Emde, Uwe Eller, beide Marburg (sämtlich 1. 12.

95), Heinz-Ulrich Kohten, Wetzlar (14. 12. 95), Günter Lowak, Gießen, Hans Fluck, Herbert Machmerth, Klaus Steinhoff, sämtlich Weilburg (sämtlich 15. 12. 95), Vera Behr, Ingrid Langer, beide Wetzlar (sämtlich 19. 12. 95), Günter Stock, Dillenburg, Wolfgang Boeschen, Limburg, Otto Linne, Wetzlar (sämtlich 22. 12. 95), Dieter Jurkat, Gießen (29. 12. 95);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Claudia Spieler, Gießen (18. 5. 95), Angelika Becker, Alsfeld (7. 6. 95), Roman Kriesten, Marburg (28. 6. 95), Günter Ruhleder, Gießen (3. 8. 95), Stefan Förstner, Wetzlar (15. 8. 95), Hubert Nieswand, Hadamar (22. 8. 95), Lothar Schroll, Dr. Dieter Katz, beide Gießen (sämtlich 29. 8. 95), Eva Martina Schlosser, Alsfeld (1. 9. 95), Günter Wenning, Alsfeld (6. 9. 95), Thomas Pilz, Lauterbach (8. 9. 95), Heike Pfaff-Cimiotti, Alsfeld (11. 9. 95), Margret Gerschlauer, Alsfeld (22. 9. 95), Rolf Daniel-Biebricher, Alsfeld (5. 10. 95), Jürgen Waldoff, Alsfeld (13. 10. 95), Hans-Jürgen Stauf, Alsfeld (27. 10. 95), Klaus Hollubarsch-Richter, Gießen (30. 10. 95), Armin von Dungen, Limburg (1. 11. 95), Petra Mehlmann-Remmel, Marburg (27. 11. 95), Jeannette Nadja Jockenhövel, Marburg (19. 12. 95);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** Lothar Geist, Wetzlar (10. 3. 95), Helmut Walter, Marburg (2. 5. 95), Andreas Eisel, Wetzlar (1. 8. 95), Regina Hölzgen, Weilburg (18. 8. 95), Sigrid Bruns, Alsfeld, Gudula Knübel, Gießen, Frank Heiwig, Kirchhain, Hildegard Hujer, Lauterbach, Petra Geller, Jürgen Fachinger, beide Limburg, Barbara Rosenkötter, Marcus Ghiai, beide Marburg, Claus Endreß, Weilburg, Anita Fischer, Jörg Daues, beide Alsfeld, Bernd Ditthardt, Dillenburg, Heinz Kelzenberg, Gießen, Elena Geddert, Klaus Potthoff, beide Limburg, Hans-Dieter Groß, Cäcilia Jung, beide Weilburg, Hans-Jürgen Bieniek, Harald Ehrhardt, beide Wetzlar (sämtlich 21. 8. 95), Hans Dieter Heinl, Marburg (1. 9. 95), Werner Herr, Weilburg (1. 11. 95), Michael Holst, Hadamar (3. 11. 95);

zu **Fachlehrerinnen für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Olivia Vogt, Dillenburg (22. 6. 95), Martha Gerlinde Boppert-Schmidt, Alsfeld (15. 9. 95), Kirsten Häuser, Gießen (21. 12. 95);

zu/zur **Fachlehrern/in für arbeitstechnische Fächer als Koordinator/in für Fachpraxis an beruflichen Schulen** die Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer (BaL) Reiner Linke, Dillenburg (23. 11. 95), Barbara Pachaly, Gießen, Gerhard Edel, Limburg (beide 1. 12. 95), Heinrich Georg Josef Hilf, Weilburg (4. 12. 95);

zu/zur **Fachlehrern/in für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** die Fachlehreranwärter/innen (BaW) Wilhelm Reiner Naumann, Gießen (12. 5. 95), Eduard Schlattner, Wetzlar (19. 5. 95), Thomas Hubert Lass, Weilburg (1. 8. 95), Christian Hämer, Gießen, Martina Gücker, Marburg (beide 1. 8. 95);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Burkhard Barsikow, Frank Bauer, Dorothee Bleich, Rainer Drewenka, Thorsten Henrich, Margit Meisterburg, Roland Metz, Dorit Pölker, Matthias Riedesel, Peter Schmittmann, Heike Siebert, Andrea Sommer, Sigrid Stanzel, Christina Stehling, Gesche Thikötter, Wolfgang Weidemann, sämtlich Studienseminar Gießen (sämtlich 1. 5. 95), Barbara Deiker, Simone Finkernagel, Martin Holkick, Eveline Bär, Ulrike Büchler, Dr. Karin Kühnel, Peter-Ulrich Ries, Hartmut Steffl, Frank Unruh, Jutta Rösch, Jens Tiedge, Dirk Olbrich, Helga Wieber, Simone Wolf, Roland Weinbrenner, sämtlich Studienseminar Gießen (sämtlich 1. 11. 95);

versetzt:

von der Bezirksregierung Arnsberg
Studienrat Frank Pfeifer, Dillenburg (1. 8. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Claus Schünemann, Marburg (30. 11. 95);

die Studiendirektoren Hans Krämer, Limburg, Hans Rollshausen, Gießen, Walter Messner, Hadamar, Wilfried Frech, Dillenburg (sämtlich 31. 7. 95);

die Oberstudienräte/innen Horst Schrinner, Alsfeld, Siegfried Dalke, Gießen (beide 31. 1. 95), Christa Gabler, Limburg, Hanna Schneider, Biedenkopf, Wilhelm Heinrich Paus, Gießen, Katharina Grünert, Marburg, Hans Steil, Weilburg, Hermann Heller, Wetzlar (sämtlich 31. 7. 95), Christa Jung, Limburg (1. 8. 95);

Studienrätin Rosa-Marie Quapp, Marburg (31. 7. 95);

Fachoberlehrerin für sozialpädagogische Fächer Waltraud Conze, Limburg (31. 7. 95);

die Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer Margarethe Legner, Wetzlar (31. 7. 95), Friedemann Kretzer, Dillenburg (1. 12. 95), Horst Heinrich Waldert, Biedenkopf (31. 12. 95);

an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

zum **Direktor an einer Gesamtschule als ständigem Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Heinz-Rüdiger Block, Wetter (8. 12. 95), Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Manfred Stracke, Wetzlar (20. 12. 95);

zum **Direktor an einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Uwe Arno Hintz, Aßlar (15. 12. 95);

zur **Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin einer Grundstufe mit mehr als 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Judith Lehnert, Hünfelden-Dauborn (1. 12. 95);

zu **Rektorinnen an einer Gesamtschule als Leiterin eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin der Grundstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Heidrun Heft, Weilmünster (1. 12. 95), die Lehrerinnen (BaL) Sigrid Krause, Mücke (5. 12. 95), Dietlinde Flämig, Laubach (19. 12. 95);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern** Lehrer (BaL) Hans Jürgen Bergk, Solms (22. 12. 95);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer (BaL) Reinhard Steinmüller, Gießen (27. 12. 95);

zur **Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin der Grundstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Rosemarie Wolny, Gladenbach (1. 12. 95);

zur **Rektorin als Leiterin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Ingrid Prote, Dillenburg (1. 12. 95);

zur **Rektorin einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Hauptlehrerin als Leiterin einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Christina Picard, Lauterbach (1. 12. 95);

zum/zur **Rektor/in einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Dieter Leinweber, Gießen, Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Gisela Schmandt, Pohlheim (beide 1. 12. 95);

zur **Sonderschulrektorin einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern** Sonderschulrektorin einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern (BaL) Heike Hansen, Herborn (1. 12. 95);

zum/zu **Rektor/innen als Ausbildungsleiter/innen** Realschullehrer (BaL) Edmund Wild, Dillenburg, Rektorin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Dr. Ilse-Kathrin Appel, Lehrerin (BaL) Gunda Klöne, beide Gießen (sämtlich 1. 12. 95);

zur **Konrektorin als ständige Vertreterin der Leiterin/des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe** Lehrerin (BaL) Manuela Gros, Mengerskirchen (1. 12. 95);

zu **Konrektorinnen als ständige Vertreterinnen der Leiterin/des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Lehrerinnen (BaL) Ute Graupner-Theis, Beselich, Annerose Bauk-van Vugt, Christel Weidemann-Graser, beide Dillenburg, Christiane Haage-Mühlbayer, Ulrike Wagner-Bährens, beide Wetzlar (sämtlich 1. 12. 95);

zum **Zweiten Konrektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schülern angehören,** Zweiten Konrektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schüler angehören (BaL) Burkhard Schuldt, Steffenberg (19. 12. 95);

zu **Hauptlehrern als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Ralf Roubrocks, Lich (21. 12. 95), die Lehrer (BaL) Wolfgang Dinter, Lahnau, Michael Bonnard, Cölbe (beide 1. 12. 95);

zum/r **Lehrer/in als Leiter/in einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** Lehrer/in (BaL) Helga Hachenberg-Imhof, Gladenbach, Gerolt Leichthammer, Runkel (beide 1. 12. 95);

zum **Sonderschullehrer als Stufenleiter der Grund-, Mittel- und Hauptstufe** Sonderschullehrer (BaL) Hartmut Ose, Weilburg (1. 12. 95);

zum/zur **Sonderschullehrer/in als Stufenleiter/in für die Mittelstufe** Sonderschullehrer/in (BaL) Luise Konrad-Schmidt, Limburg, Jürgen Weishaupt, Bad Camberg (beide 1. 12. 95);

zum **Pädagogischen Leiter einer Förderstufe** Lehrer (BaL) Ralph Pelka, Herborn (25. 10. 95);

zu **Lehrerinnen** Lehrerin als Leiterin einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Ursula Ilse Lore Weinreich, Stadtallendorf (1. 8. 95), Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Ursula Glitsch, Lauterbach (1. 8. 95), Realschullehrerin (BaL) Heidrun Jung-Grebe, Leihgestern (7. 11. 95), Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Ingeburg Luise Helene Boehm, Kirchhain (1. 12. 95);

zur **Realschullehrerin** Lehrerin (BaL) Margret Ritter-Schmacks, Alsfeld (1. 12. 95);

zum/zur **Sonderschullehrern/innen (BaL)** Sonderschullehrerin (BaP) Marion Gabriele Irmgard Friedrich-Bräunig, Marburg (13. 6. 95), die Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP) Annette Ashoff, Marburg (6. 3. 95), Ute Schnorr, Waldsolms (29. 7. 95), Martin Christoph Linnemann, Biedenkopf, Dagmar Daser, Marburg, Martina Hehn-Oldiges, Wallau, Dorothee Engels Mora, Gladenbach (sämtlich 29. 8. 95), Anita Kraft, Grünberg (6. 9. 95), Monika Edith Hotte, Alsfeld (1. 11. 95), Stefanie Orth, Gießen (10. 11. 95), Bettina Hardt, Alsfeld (18. 11. 95), Kersten Weber, Buseck (23. 11. 95), Martina Schott, Herbstein (5. 12. 95);

zum/zu **Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP)** Magdalena Rose, Gießen (18. 5. 95), Christof Volker Karl Sanden, Lich (1. 6. 95), Jutta Babies, Daniela Jacob, beide Gießen, Angela Raab-Sandrock, Dautphetal, Christiane Niemann, Marburg, Ingrid Bachhuber, Selters (sämtlich 21. 8. 95), Frauke Döll, Wetzlar (1. 11. 95), Gitta Henkel, Dillenburg, Heike Ullrich, Gemünden (beide 1. 12. 95), Anke Döge, Bad Camberg (18. 12. 95);

zu **Lehrern (BaL)** die Lehrer (BaP) Michael Brombach, Weilburg (16. 6. 95), Matthias Freudenstein, Goßfelden (20. 10. 95);

zur **Fachlehrerin (BaL)** Fachlehrerin z. A. (BaP) Magdalene Büscher-Velten, Lindenholzhausen (24. 8. 95);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Marianne Rupf, Gießen (25. 4. 95), Petra Annemarie Hofmann, Lich (26. 4. 95), Gisela Renate Lückel-Göbel, Herborn (27. 4. 95), Dagmar Barbara Spoden, Ehringshausen (4. 5. 95), Renate Weiß, Ebsdorfergrund (18. 5. 95), Sigrid Regine Kallweit, Hungen (19. 5. 95), Bärbel Plötz-Turbanisch, Sinn (31. 5. 95), Robert Dörre, Stadtallendorf (6. 6. 95), Sigrid Ilse Charlotte Fritzscha, Herborn (20. 6. 95), Claudia Elisabeth Luise Heine, Marburg (22. 6. 95), Beate Haller, Marburg (13. 7. 95), Heidrun Schmidt, Weilmünster (1. 8. 95), Martina Littig-Becker, Stadtallendorf (3. 8. 95), Ute Waltraud Sanner, Lahnau (6. 8. 95), Hans-Werner Friedrich Paul Giede, Buchenau (16. 8. 95), Thomas Schmidt, Wetzlar (24. 8. 95), Christine Brümmer, Beselich, Barbara Kamm, Claudia Scheld, beide Biedenkopf, Angela Baumhögger, Gladenbach, Ursula Christine Elsbeth Junk, Haiger, Ursula Leyser, Rosemarie Hofmann, beide Hünfelden, Klaus Renker, Lauterbach, Bianca Becker, Lindenholzhausen, Dietlinde Wolf, Susanne Becker, beide Marburg, Gabriele Schneider-Ließfeld, Solms, Jutta Eurich, Schlitz (sämtlich 29. 8. 95), Edith Zulauf, Ute Schlote, Ulrike Kerkow, sämtlich Alsfeld, Mark Brehmer, Bad Endbach, Ingrid Stefanie Metzler, Breitscheid, Charlotte Ingrid Scheiner, Dornburg, Anselm Jacobsohn, Gießen, Manfred Stebli, Grebenhain, Karen Schneider, Haiger, Norma-Helene Plagemann-Fardi, Herbstein, Helene Rausch, Neustadt, Andreas Irle, Niederwalgern, Ina Gombert, Runkel, Gudrun Thieme, Schlitz, Manuela Philippi, Schotten, Susan Rodenberger, Selters, Simone Guth, Waldbrunn (sämtlich 6. 9. 95), Brigitte Damm, Breidenbach, Dr. Petra-Gabriele Briel, Hungen (beide 12. 9. 95), Monika Reh, Siglinde Oeding, beide Marburg, Jenny Röder, Neustadt (sämtlich 14. 9. 95), Christa Weitzel, Grebenhain, Dorothee Kohlhepp, Langgöns (beide 15. 9. 95), Britta Jorde, Marburg, Annette Breuer, Wettenberg (beide 20. 9. 95), Ingo Mertineit, Bad Camberg, Heinz-Georg Clös, Dillenburg (beide 25. 9. 95), Hildegard Sieg, Buseck (27. 9. 95), Renate Würz-Burchards, Greifenstein (30. 9. 95), Jutta Herbert-Schleuning, Reiskirchen (4. 10. 95), Thomas Strauch, Buseck, Peter Blasini, Lich (beide 5. 10. 95), Margarethe Hedwig Keil, Buseck (11. 10. 95), Sabine Jeuck, Weilmünster, Dagmar Wohlfarth, Eschenburg (beide 13. 10. 95), Maria Elisabeth Koch, Buseck, Gabriela Schatral, Dorchheim (beide 23. 10. 95), Hannelore Röhlinger, Wetzlar, Nicola Salmonn, Lollar (beide 24. 10. 95), Katrin Förster, Grünberg, Margit Rasch, Biebertal (beide 25. 10. 95), Mathias Donath, Mengerskirchen, Maike Lagemann, Bad Endbach, Kristin Kraus, Laubach (sämtlich 30. 10. 95), Barbara Hauck, Ulrike Oehm, beide Lollar (beide 31. 10. 95), Peter Holly, Mengerskirchen (1. 11. 95), Burglinde Pfaffenholz-Blacha, Weilburg (7. 11. 95), Susanne Dietz, Aßlar (16. 11. 95), Dagmar Loos, Runkel, Ute Weimer, Waldbrunn (beide 20. 11. 95), Angelika Wieber, Stadtallendorf (21. 11. 95), Wolfgang Borschel, Gladenbach (22. 11. 95), Juliane Katharina Schmidt, Buseck, Karin Hermann, Lich (beide 23. 11. 95), Petra Gisela Seibert, Rabenau (28. 11. 95), Jutta Schütt, Hungen (29. 11. 95), Edith Eckert, Lollar (7. 12. 95), Karin Mäser, Lich (8. 12. 95), Anke Judt, Rabenau (13. 12. 95), Kerstin Staab, Gemünden, Kerstin-Hilde Muscheid, Haiger, Britta Schaumburg, Wartenberg, Jörg-Adolf Schintze, Wetzlar (sämtlich 14. 12. 95), Christina Sames-Möckel, Gießen (19. 12. 95), Silke Lang, Gudula Lauth, beide Mücke, Christel Kirschbaum, Carola Ferber, beide Wettenberg (sämtlich 22. 12. 95), Ulrike Siegel, Aßlar (23. 12. 95);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** Carola Waschk, Driedorf (24. 4. 95), Simona Zorn, Bad Endbach (15. 8. 95), Michaela Schmidt-Illion, Heike Stuhne, beide Bad Camberg, Iris Menges, Beselich, Judith Rödiger, Biedenkopf, Anja Geller, Buseck, Antje Wagner, Heike Weber-Thielmann, beide Dietzhölztal, Monika Bott-Bodenhausen, Rainer von Hagen, Agnes Schwalb, Gabriele Klapsing, Erik Reich, sämtlich Dillenburg, Stefanie Strieder-Abel, Dornburg-Frickhofen, Joachim Hamann, Driedorf, Barbara Stöcker, Eibelshausen, Friederike Zammert, Annette Foitzik, Claudia Schwarz, Martina Heuser, sämtlich Elz, Stefanie Nawin, Eschenburg, Monika Schmidt, Fronhausen, Jan Kirchhöfer, Kirsten Klossek, Gisela Gertrud Thümer, sämtlich Gießen, Torsten Weil, Gladenbach, Vera Gaida, Martina Böhler, Anja Sacher, sämtlich Grebenhain, Ulrike Kohlitz, Greifenstein, Ruth Hennighausen, Ulrich Weber, Kathrin Henkel, Susanne Dallmeier, sämtlich Haiger, Susanne Schenk, Sabine Kreuder, beide Laubach, Petra Bonin, Claudia Berthold-Behnisch, beide Leun, Susanne Metz, Lich, Juliane Margarethe Charlotte Decker, Katja Pickardt, Annette Oestreich, Lukas Kracht, Claudia-Maria Heckenbroch, Kerstin Gerlach, sämtlich Limburg, Georg Braun, Sylvia Hees, beide Lollar, Elmar Nink, Julia Hill, Tanja Joeres, sämtlich Mengerskirchen, Ulrike Schultheis, Sonja Tenzer, beide Merenberg, Barbara Durstewitz, Mücke, Monika Nuhn, Münchhausen, Judith Rossbach, Niederbrechen, Jutta Häußer-Backes, Runkel, Bärbel Müller, Annemarie Kootz, beide Selters, Karin Mootz, Sinn, Elisabeth Mueller-Luedicke, Volker Wehrum, Kerstin Gnoth-Hoffmann, sämtlich Stadtallendorf, Claudia Kramm, Villmar Gudrun Feldpausch, Waldbrunn, Petra Bauer, Maria Engländer, beide Waldsolms, Iris Fohrst, Marion Winter, Dr. Petra Frach, sämtlich Weilburg, Astrid Coester, Weilmünster, Dietmar Binger, Weimar, Meike Klein, Weinbach, Silke Weber, Klaus-Jürgen Simon, Sigrid Schäfer, Dieter Maier, Silke Dehnhardt, Petra Zirfas, Michael Kempf, Sigrid Press, Katja Dern, sämtlich Wetzlar (sämtlich 21. 8. 95), Jan Drumla, Braunfels, Andrea Lehmann, Solms (beide 10. 9. 95), Genia Gütter, Mengerskirchen (13. 11. 95), Sabine Birk, Weilburg (1. 12. 95), Doris Happ, Dornburg (22. 12. 95);

zu **Lehramtsreferendaren/innen (BaW)** Tanja Fehling, Ilona Fleckenstein, Simone Kuhn, Anja Sauermann, Michaela Zinkann, Wolfgang Bockheim, Christiane Hammes, Christiane Petri, Markus Sahm, Oliver Zocha, Annette Brixius-Stinner, Monika Landgraf, sämtlich Dillenburg, Kerstin Andermann, Uta Boeck, Volker Döhring, Cornelia Havekost, Juliane Kaufmann, Annette Malkemus, Henriette Modjesch, Wienke Rumohr, Beatrix Birkenstock, Andreas Dietl, Stefan Finke, Ilka Freund, Karin Hahner, Bettina Kowolik, Holger Müller, Mechthild Ranze, Lars Wörner, Martina Böger, Mareike Clotz, sämtlich Wetzlar, Silke Cordoba Abella, Christiane Dettmar-Sander, Mareike Faitz, Eva Kania, Gabriele Pfannmüller, Linda Reißner, Martina Schimmel, Karen Schnieders, Solveig Schormann, Tanja Biedermann, Sabine Fuhrmann, Heide Jakobi, Uta Rauen, Tobias Rohmer, Harald Stein, Bettina Lenz, Antje Wachs, Gerd Peter Wind, sämtlich Gießen, Marion Brümmer, Annette Buckard, Karin Hoppe, Katja Kwasigroch, Marlene Röder, Iris Weber, Annette Wilcke, Judith Witte, Gitta Böttcher, Attilio Forte, Anja Gotthardt, Thomas Hemp, Ernst Kunze, Ingolf Nierfeld, Gabriele Freitag, Pia Rücker, sämtlich Limburg, Christine Götte, Ulrike Hofbeck, Claudia Hoffmann, Sandra Jeude, Stefanie Reitzenstein, Antje Schirrmeister, Anja Schulz, Marion Thomasch, Gabriele Henrich, Matthias Horn, Ulrich Kraft, Ulrike Kubaschk, Dirk Wünsch, Uta Baumann, Jutta Knoblauch, Harald Mucker, sämtlich Marburg (sämtlich 1. 5. 95), Kerstin Heumüller, Sonja Kaupsch, Katrin Riedel, Manuela Knaut, Carmen Rühl, Marc Petri, Margit Bachhausen, Holger Biek, Tanja Schreiber, Birgit Hellwing, sämtlich Dillenburg, Sandra Becker, Sabine Felgenhauer, Isabel Friege, Petra Cibulka, Heike Prüfer, Barbara Umbach, Astrid Warthona, Uwe Druschel, Heike Haas, Martina Jung, Sabine Krauth, Maria Olga Perez-Sanchez, Martina Gath, Alexandra Kehl, Christa Scholz, Alexandra Thelen, Dina Zirnzak-Fay, sämtlich Wetzlar, Susanna Diefenbach, Sabine Ewert, Marion Monden,

Christine Mücke, Esther Rollwage, Markus Schäfer, Anke Bepler, Andrea Best, Andrea Bork, André Kutsch, Andreas Rack, Maren Matzek, Gitty Ferduni, Andrea Fiedler, Josefa Marquez-Pinilla-Röll, sämtlich Gießen, Annette Gotthardt, Stefanie Nott, Birgit Polhede, Isolde Sonja Prinz, Nicole Schäfer, Christine Dillmann, Ludmilla Glanz, Astrid Kaiser, Kerstin Kaiser, Bärbel Stein, Christof Meyer, Sabine Gleim, Anja Gilkes, Jan Roost, Rita Neisius, sämtlich Limburg, Simone Dudenhöfer, Dörthe Klaus, Marion Lather, Anja Melzer, Claudia Otto, Dunja Rashid, Michael Beltzer, Svea Grüner, Monika Lemmer, Heide Dörr, Uta Breidbach, Bettina Hoffert, Martina Klüppel, Sabine von Roden, Daniela Stüdemann, sämtlich Marburg (sämtlich 1. 11. 95);

versetzt:

vom Regierungspräsidium Arnsberg
Sonderschullehrer Manfred Göbel, Dillenburg, Lehrer Herbert Weber, Driedorf (beide 1. 8. 95);

von der Bezirksregierung Hannover
Sonderschullehrerin Sylvia Denecke, Herborn (1. 8. 95);

von der Bezirksregierung Koblenz
Realschullehrer Johannes Jung, Limburg (1. 8. 95);

von der Bezirksregierung Köln
Lehrerin Gabriele Schmidt, Rechtenbach (1. 9. 95);

in den Ruhestand getreten:

Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern Günther Rautenstrauch, Wetzlar (31. 7. 95); Rektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Josef Heun, Limburg (31. 7. 95); Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Volker Heil, Bad Camberg (31. 7. 95); Lehrer Traugott Seidel, Driedorf (31. 7. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Direktor an einer Gesamtschule als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern Rainer Stier, Haiger (31. 7. 95); Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Rudolf August Rohrbach, Herborn (31. 7. 95); Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Helmut Hermann Otto Grams, Antrifttal (31. 7. 95); Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Heinz Molkenthin, Weinbach (31. 7. 95); Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Peter Paul Schweitzer, Hadamar (31. 7. 95); Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Manfred Artur Ziehl, Hungen (31. 7. 95); Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Gerhard Krah, Limburg (31. 7. 95); Sonderschulrektor einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern Albert Huppertz, Linden (31. 7. 95); Sonderschulkonrektorin als die ständige Vertreterin des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern Margarethe Amely Dietz, Wetzlar (31. 7. 95); Sonderschulkonrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern Friedolin Ludwig Wilhelm König, Lauterbach (31. 7. 95); Sonderschulrektorin einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern Johanna Valeria Aab, Schotten (31. 7. 95); Sonderschulkonrektor Dieter Bezecny, Herborn (31. 12. 95); Sonderschullehrerinnen Monika Elisabeth Hedwig Zimmermann, Gießen (1. 7. 95); Gerlinde Richter-Heller, Gießen (31. 12. 95); Fachlehrerin Marlena Elisabeth Thiele-Baden, Laubach (31. 7. 95); die Realschullehrer/innen Hans Dorlas, Braunfels, Gottfried Otto Höhn, Ingrid Alma Heydecker, beide Grebenhain, Adolf Jung, Haiger, Hermann List, Lauterbach, Gertraud Maria-Anna Katharina Hebchen, Mechthild Martha Grimm, beide Bad Camberg, Wolfgang Eckard Ulrich, Cölbe, Friedhelm Ernst Birkholz, Gladenbach, Hans Joachim Jung, Weilmünster, Paul Goldstein, Kirchhain (sämtlich 31. 7. 95), Oswald Hablowetz, Braunfels (3. 8. 95), Erwin Bodenbender, Hungen (31. 8. 95); die Lehrer/innen Horst Karl Gimpel, Heuchelheim (30. 6. 95), Annelore Krauß, Waldsolms, Helga Gertrud Hedwig Sheppard, Hungen, Annemarie Rübsamen, Erna Katharina Marie Erber, Arnhilt Friedrichs, sämtlich Gießen, Maria-Elisabeth Anna Regina Jähnichen, Ortrun Karla Edeltraud Grölz, beide Staufenberg, Marieluise Determann, Bernd Ingo Poschmann, beide Wetzlar, Eleonore Eifert, Haiger, Renate Waltraud Margarete Jaworek, Bad Camberg, Gisela Doris Lotz, Hüttenberg, Margarete Eleonore Wilhelmine Martenstein, Sinn, Eduard Rudolf Schmid, Solms, Waltraud Demmler, Fernwald, Edgar Rufin Alfred Korus, Braunfels, Eberhard Kömpf, Gemünden, Heimo Schwarzer, Grünberg, Hildegard Elisabeth Meier, Weilmünster, Barbara Neusser, Lollar (sämtlich 31. 7. 95), Christa Bähr, Kirchhain (31. 8. 95), Annemarie Dörsam, Mücke (30. 9. 95), Werner Jakob Jung-König, Brechen (31. 10. 95), Anna-Luise Eller, Runkel (31. 12. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Realschullehrerin Reinhild Schmidt-Siaw, Linden (20. 8. 95); die Lehrerinnen Christa Reimold, Waldbrunn (12. 6. 95), Ursula Riedig, Stadtallendorf (30. 9. 95); Lehramtsreferendarin Dr. Vera Moser, Marburg (10. 11. 95).

Gießen, 26. Februar 1996

Regierungspräsidium Gießen
21 — 7 c 16 — 03

an den Gymnasien und den Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zum **Oberstudiendirektor als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor (BaL) Dr. Helmut Bernsmeier, Schwalmstadt (22. 12. 95);

zu **Studiendirektoren/innen** die Oberstudienräte/innen (BaL) Michael Klemm, Dr. Elisabeth Ott, Birgit Piepho, Helmut Sämann, sämtlich Fulda, Dietlinde Jessen, Hans-Joachim Kilian, Dorothea Müller-Hoßfeld, sämtlich Kassel, Hans-Georg Krapf, Melsungen (sämtlich 1. 12. 95), Erich Hohmann, Kassel (13. 12. 95), Thomas Wiemeyer, Kassel (15. 12. 95), Heide Berg-Pohl, Kassel (21. 12. 95), Jürgen Borchers, Hünfeld (23. 12. 95);

zum **Oberstudienrat der pädagogische Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern (BaL)** Dieter Grobe, Kassel (22. 12. 95);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Beatrix Broeker, Arolsen, Hans Pauli, Bad Karlshafen, Winfried Naas, Fulda, Thomas Bös, Bad Hersfeld, Helgard Buschardt, Hofgeismar, Wolfgang Nawrotzki, Egbert Weisheit, Günter Huffert, sämtlich Kassel (sämtlich 1. 12. 95), Gerold Bonarius, Fritzlar (8. 12. 95), Dr. Hans-Jürgen Ziegler, Dr. Wolfgang Fehr, beide Fritzlar (beide 8. 12. 95), Hilda Rasche, Bad Hersfeld, Bernd Störmer, Eschwege, Wolfgang Schreiber, Felsberg (sämtlich 14. 12. 95), Detlef Hense, Arolsen, z. Z. La Paz/Bolivien (21. 12. 95), Renate Quell, Borken (22. 12. 95), Ronald Höner, Bebra, Ulrike Kramer, Bieberstein, Christa Eidam-Kraft, Gerhard Wagner, beide Frankenberg, Bruno Elger, Horst Glania, Wolfram Helm, sämtlich Fulda, Dr. Wolfgang Willgerodt, Homberg, Jutta Gonnermann, Manfred Schäler, Ulrike Tegethoff, Dr. Jürgen Vaupel, sämtlich Kassel (sämtlich 29. 12. 95), Dr. Wolfgang Schnellenpfeil, Fritzlar, z. Z. Hongkong (17. 1. 96);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Wolfgang Schnarr, Melsungen (5. 10. 95), Martina Heyroth, Eschwege (26. 10. 95), Christoph Kesselhut, Künzell (3. 11. 95), Barbara Fehr-McCutcheon, Hilders (13. 11. 95), Heike Jensen, Bad Wildungen, Helmut Graf, Homberg (beide 1. 2. 96), Carola Dieterich, Eschwege (2. 2. 96), Sabine Berkefeld, Bad Wildungen, Thomas Bürger, Kassel (beide 26. 2. 96), Siegfried Schweizer, Hünfeld (1. 3. 96); Sabine Rimbach, Sontra (14. 3. 96);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Matthias Müller, Battenberg (30. 10. 95), Marlene Röver, Gersfeld (13. 11. 95), Heike Franken, Fritzlar, Hans Becker, Hünfeld, Peter Ebel, Willingen (sämtlich 5. 2. 96);

zur **Studienreferendarin (BaW)** die Angestellte Doris Feichtenschlager, Fulda (27. 9. 95);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Caroline Ahlborn, Andreas Asel, Katrin Asel, Georg Baumbach, Marion Becker, Askon Brehmer, Martin Fischer, Sophie Göbert, Johannes Grötecke, Susanne Hölscher, Alexander Hölz, Ralf Hüther, Sabine Lempp, Andreas Rehner, Hans-Christian Richter, Micha Rosenthal, Jörg Schmelting, Michael Schmidt, Armin Schwarz, Georg Schwede, Petra Starke, Mark Weinmeister, Ina Wunderlich, sämtlich Studienseminar Kassel I für das Lehramt an Gymnasien, Susanne Albrecht, Silvia Antepohl, Anja Aßmann, Dr. Klaus Bebendorf, Iris Blum, Torsten Degen, Petra Diephaus, Annke Dorstewitz, Kerstin Draude, Lars-Christoph Grenezmann, Henning Harms, Andreas Henrich, Hans-Dieter Kuhbandner, Klaudia Mander, Sabine Petri, Anja Prüfer, Hagen Riedemann, Carola Rößner, Frauke Sambale, Manfred Schaumburg, Andrea Schwarz, Heike Schwirkus, Bernd Trusheim, sämtlich Studienseminar Kassel II für das Lehramt an Gymnasien Constanze Arnold, Sandra Becker, Joachim Borell, Peter Fobbe, Thomas Frankfurth, Gunter Goebel, Martin Grosch, Sabine Haehner, Armin Huber, Dr. Wilfried Ihrig, Barbara Kühnen, Matthias Kusch, Kathrin Mittelsdorf, Erich Nehring, Annette Ratkai, Guido Reusch, Catrin

Ring, Christiane Roth, Dirk Rudolph, Ingrid Schenck, Dagmar Seuberlich, Monika Walter-Krisch, Jürgen Wehner, Susanne Wolff, sämtlich Studienseminar Fulda für das Lehramt an Gymnasien (sämtlich 1. 11. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Studienrat/rätin (BaP) Ute Behrens-Spahn, Kassel (1. 2. 96), Rudolf Matheis, Bad Wildungen (1. 3. 96);

versetzt:

von Nordrhein-Westfalen
Studienrätin (BaL) Silvia Balduff, Korbach (1. 2. 96);

in den Ruhestand versetzt:

die Studiendirektoren/in Ruth Sebold, Fulda, Arthur Baier, Hilders, Günther Lange, Peter-Ulrich Schedensack, beide Kassel (sämtlich 31. 1. 96); die Oberstudienräte/innen Wolfgang Nöhrbaß, Fulda, Hans Jäger, Rotenburg (beide 30. 11. 95), Ulrike Streitz, Bernhard Wenzel, beide Fulda, Eberhard Schrader, Homberg (sämtlich 31. 1. 96); Studienrat/rätinnen Gudrun Fischer-Brencher, Lieselotte Riethausen-Falk, beide Kassel, Bernd Rohde, Grebenstein (sämtlich 30. 11. 95), Ulrike Lang, Frankenberg, Christiane van Endert-Sailet, Hünfeld (beide 31. 1. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Studienrätin Susanne Waßmann, Eschwege (31. 1. 96); der/die Studienreferendar/innen Rita Foegelle, Kassel (30. 12. 95); Susanne Albrecht, Kassel (7. 2. 96), Andreas Henrich, Kassel (8. 2. 96);

verstorben:

Oberstudienrat Karl-Viktor von Harder, Frankenberg (2. 2. 96);

an den Beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zum **Oberstudiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Herbert Weißenborn, Kassel (14. 12. 95);

zu **Studiendirektoren als ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** die Studiendirektoren (BaL) Manfred Labude, Ekkehard Nozulak, beide Kassel (beide 1. 12. 95);

zu/zur **Studiendirektoren/in** die Oberstudienräte/rätin (BaL) Kristina Gutheil, Fritzlar, Otto Jordan, Hofgeismar, Horst Knittel, Hünfeld (sämtlich 1. 12. 95), Hubert Hackenschmidt, Arolsen (5. 12. 95), Heinz-Jürgen Franzbach, Kassel (22. 12. 95);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Bernd Gilbert, Barbara Kesting, beide Arolsen, Ute Frerking, Bad Wildungen, Viola Groeber, Eschwege, Hubert Krah, Fulda, Hans Plaumann, Bernd Richter, Peter Schulze, sämtlich Kassel, Werner Schmal, Korbach, Günther Solle, Schwalmstadt (sämtlich 1. 12. 95), Reinhold Dockendorf, Witzenhausen (11. 12. 95), Rolf Giesenberg, Eschwege (12. 12. 95), Rolf Wienczny, Fulda (14. 12. 95), Etta Tissies, Arolsen, Marlies Schwab, Bad Hersfeld (beide 15. 12. 95), Hans-Ulrich Bandel, Kassel (22. 12. 95), Dr. Rudolf Drexler, Stephan Schmitt, beide Fulda, Hans-Joachim Eichert, Hünfeld, Sylvia Winter, Michael Martz, beide Kassel, Falk Mitscher, Korbach (sämtlich 29. 12. 95);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Dr. Dieter Heun, Kassel (29. 9. 95), Holger Allmeroth, Helmut Wolf, beide Frankenberg, Eberhard Schwalm, Korbach (sämtlich 1. 11. 95), Heike Ochs, Schwalmstadt (16. 12. 95), Sabine Kohlmann-Holzapfel, Fulda (23. 1. 96), Klaus Günther Heukkeroth, Eschwege, Jürgen Kreß, Andreas Rink, beide Fulda, Andreas Ide, Bebra (sämtlich 1. 2. 96), Ulrich Kempkens, Fulda (6. 2. 96), Michael Herrlich, Fulda (7. 2. 96), Uta Sippel, Frankenberg, Rainer Kohlstruck, Franz-Peter Scholz, beide Fulda (sämtlich 29. 2. 96);

zu **Studienräten** die Studienräte z. A. (BaP) Carl-Martin Fricke, Fulda (1. 11. 95), Dieter Struwe, Eschwege (15. 11. 95), Markus Geist, Bad Hersfeld (16. 11. 95), Andreas Rother, Kassel (5. 12. 95);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Barbara Sandhäger, Korbach (26. 10. 95), Eckart Debus, Korbach (6. 11. 95), Dr. Eike Bornmann, Kassel (15. 12. 95), Ernst Otmar Fey, Bebra (10. 1. 96), Dieter Brose, Bad Hersfeld, Tatjana Anjelski, Bad Wildungen, Christina Stelter, Eschwege, Claudia Kobes, Frankenberg, Michael Steube, Fulda, Andrea Rohenkohl, Melsungen, Manfred Schön, Schwalmstadt, Birgit Madsen, Witzenhausen (sämtlich 5. 2. 96), Doris Braun-Grimmelbein, Korbach (12. 2. 96), Ulrich Neustock, Korbach (13. 2. 96), Anneli Derlin, Fritzlar (15. 3. 96);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Gabriele Albus, Jens Alter, Martin Becker, Bettina Dersch, Alexander Humburg, Ernst-Ulrich Kauppert, Ralf Ladage, Mona Linge, Marion Mannebeck, Daniela Markus, Marion Nötte, Dirk Otto, Heike Nolte, Reinhard Pfannkuche, Uwe Pinkwart, Christian Riedemann, Stefanie Schmitt, Torsten Schneidmüller, Dirk Schöttelndreier, Bernd Schröder, Birte Stiasny, Holger Stiasny, Reiner Umbach, Sieglinde Voß, Harald Wiese, Uwe Wittig, sämtlich Studienseminar Kassel für das Lehramt an beruflichen Schulen Karsten Backhaus, Steffen Fleischer, Michael Schlott, Anja Semrau, Michael Wald, sämtlich Studienseminar Kassel Außenstelle Fulda für das Lehramt an beruflichen Schulen (sämtlich 1. 11. 95);

zum **Fachlehrer als Koordinator für Fachpraxis an beruflichen Schulen** Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaL) Georg Häusling, Kassel (1. 12. 95);

zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaL)** Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Gregor Botzet, Fulda (7. 2. 96);

eingewiesen:

in Planstellen der Besoldungsgruppe A 11
der/die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer Daniela Brill, Eschwege, Helmut Knüppel, Marita Krügener, Sylvia Tepel, sämtlich Kassel, Uda Jilg-Dahmen, Witzenhausen (sämtlich 1. 12. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte (BaP) Hartmut Kumpe, Kassel (1. 11. 95), Markus Geist, Bad Hersfeld, Dieter Struwe, Eschwege, Andreas Rother, Kassel (sämtlich 1. 2. 96), Udo Landgrebe, Kassel (6. 2. 96);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Dr. Wilhelm Malkmus, Kassel (31. 1. 96);

die Studiendirektoren Günther Griesel, Kassel (31. 1. 96), Siegfried Winkel, Eschwege (29. 2. 96);

Oberstudienrat/rätinnen Herbert Becker, Melsungen (31. 10. 95), Ernst Georg Winkelhardt, Bad Hersfeld, Wolfram Keßler, Fritzlar, Gerda Plösser, Egbert Wenzel, beide Kassel (sämtlich 31. 1. 96);

Fachlehrer als Koordinator für Fachpraxis an beruflichen Schulen Manfred Blakert, Eschwege (31. 10. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer Brigitte Bonnemann, Witzenhausen (31. 1. 96), die Studienreferendare Gerriet Harms, Kassel (2. 12. 95), Ralf Haimerl, Fulda (31. 12. 95), Jens Küchler, Fulda (31. 1. 96), Thomas Döpper, Kassel (7. 2. 96);

verstorben:

Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Horst Hucke, Hünfeld (6. 1. 96);

Studiendirektorin Kristina Gutheil, Fritzlar (17. 12. 95), Oberstudienrat Rolf Fritzsche, Kassel (20. 1. 96).

Kassel, 25. März 1996

Regierungspräsidium Kassel
23 — 1 — 8 b 28 B

StAnz. 16/1996 S. 1261

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

460 DARMSTADT

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 26. März 1996

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Michelstadt** aus Anlaß des „Michelstädter Bienenmarktes" am Sonntag, dem 2. Juni 1996, für folgende Straßenzüge und Plätze freigegeben:

Erbacher Straße von Einmündung Kellereibergstraße bis Lindenplatz — Kellereibergstraße — Hammerweg von Friedrich-Ebert-Straße bis Einmündung Wiesenweg — Wiesenweg von Einmündung Bahnhofstraße bis Einmündung des Fußweges zur Bienenmarktpassage — Frankfurter Straße, Teilstück von Bahnhofstraße bis Pestalozzistraße — Bahnhofstraße von Einmündung Rudolf-Marburg-Straße bis Große Gasse — Waldstraße von Einmündung Hochstraße bis Bahnhofstraße — Hochstraße — Lindenplatz — Braunstraße — Große Gasse mit Fußgängerzone — Untere Pfarrgasse — Neuthorstraße — Häfnergasse — Einhardspforte mit Kellereihof — Obere Pfarrgasse — Mauerstraße — Rathausgäßchen — Marktplatz.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juni 1996 in Kraft.

Darmstadt, 26. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 16/1996 S. 1266

461

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 26. März 1996

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten der Verkaufsstellen in der Stadt **Offenbach am Main** für den Bereich der Innenstadt, begrenzt durch den Nordring und die Mainstraße im Norden, durch die Friedhofstraße im Osten, durch die Bismarckstraße im Süden und durch die Ludwigstraße im Westen, aus Anlaß des 50jährigen Bestehens Hessens mit dem Motto „Offenbach in Hessen — 1946, 1956, 1966, 1976, 1986, 1996" am Sonntag, dem 2. Juni 1996, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juni 1996 in Kraft.

Darmstadt, 26. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 16/1996 S. 1266

462

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 26. März 1996

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Bad Vilbel** aus Anlaß des „Frühlings- und Straßenfestes" am Sonntag, dem 2. Juni 1996, in der Frankfurter Straße (begrenzt durch den Erzweg und die Ritterstraße) und in der Niddabrücke bis Frankfurter Straße freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juni 1996 in Kraft.

Darmstadt, 26. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 16/1996 S. 1266

463

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Frankfurt am Main

Die Hoechst AG, Werk Höchst, Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Kapazität von 12 000 auf 30 000 jato Crotonaldehyd durch gleichzeitigen Betrieb der Reaktoren Ost und West in der Anlage Crotonaldehyd, Gebäude E 437, in Frankfurt am Main, Gemarkung Höchst, Flur 23, Flurstück 1/32, gestellt.

Die Verwirklichung des Vorhabens kann unmittelbar nach Genehmigungserteilung durch gleichzeitigen Betrieb der beiden bereits vorhandenen Reaktoren erreicht werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 g des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 22. April bis 21. Mai 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt am Main, Rudolfstraße 22—24, 60327 Frankfurt am Main, Zimmer 106, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 22. April bis 12. Juni 1996 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Namen und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 22. April bis 12. Juni 1996 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 10. Juli 1996 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr im Saal 4 des Technischen Rathauses beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Aus-

bleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 25. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — FWH — 37 f

StAnz. 16/1996 S. 1266

464

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Frankfurt am Main

Die Hoechst AG, Werk Höchst, Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Kapazitätserweiterung auf 600 jato Piroctonolamin in der Anlage Xanthin, Gebäude D 712, in Frankfurt am Main, Gemarkung Höchst, Flur 23, Flurstück 1/32, gestellt.

Das geänderte Verfahren soll nach Genehmigungserteilung im dritten Quartal 1996 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 g des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 22. April bis 21. Mai 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt am Main, Rudolfstraße 22—24, 60327 Frankfurt am Main, Zimmer 106, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 22. April bis 12. Juni 1996 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Namen und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 22. April bis 12. Juni 1996 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 18. Juli 1996 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr im Saal 4 des Technischen Rathauses beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 25. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — FWH — 128 j

StAnz. 16/1996 S. 1267

465

Abschlußprüfung II./1996 im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/in

Für die am 20., 25. und 27. Juni 1996 stattfindende Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/in sind die Zulassungsanträge bis spätestens **15. Mai 1996** dem Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 62, 64278 Darmstadt, vorzulegen.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung (StAnz. 1986 S. 1796) hat die Anmeldung zur Prüfung unter Einhaltung der Anmeldefrist durch den Ausbildenden mit Zustimmung der Auszubildenden/des Auszubildenden zu erfolgen; in besonderen Fällen kann die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen (§ 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

Die Ausbildungsbetriebe mit eingetragenen Berufsausbildungsverhältnissen erhalten hierüber von der zuständigen Stelle noch eine schriftliche Mitteilung.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. **Von den Bewerbern mit Berufsausbildungsvertrag:**
   - Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
   - Bestätigung des Ausbildenden, daß das Berichtsheft geführt worden ist,
   - das letzte Zeugnis der Berufsschule,
   - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
   - Lebenslauf (tabellarisch),
   - ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.
2. **Von sonstigen Bewerbern:**
   - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegungen über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung,
   - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
   - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
   - Lebenslauf (tabellarisch),
   - ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

Darmstadt, 26. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 a 18/09

StAnz. 16/1996 S. 1267

466

Genehmigung der „Badminton-Stiftung Eschborn", Sitz Eschborn

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 18. März 1996 errichtete „Badminton-Stiftung Eschborn", Sitz Eschborn, mit Stiftungsurkunde vom 28. März 1996 genehmigt.

Darmstadt, 28. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (6) — 29

StAnz. 16/1996 S. 1267

467

Namens- und Zweckänderung der Stiftung „Blindenanstalt Frankfurt am Main", Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Kuratoriums den Namen und den Zweck der Stiftung „Blindenanstalt Frankfurt am Main", Sitz Frankfurt am Main, geändert.

Der Name der Stiftung lautet nunmehr wie folgt:

„Stiftung Blindenanstalt Frankfurt am Main (Polytechnische Gesellschaft").

§ 2 Abs. 2 der Stiftungsverfassung erhält folgenden Wortlaut:

„Ihre Aufgaben liegen im wesentlichen in der gesellschaftlichen und beruflichen Rehabilitation und Integration sehbehinderter und blinder Mitbürger. Dies geschieht durch die Bereitstellung günstigen Wohnraumes und die Bereitstellung betreuender Rahmendienste sowie durch die Entwicklung zeitgemäßer Konzepte zur Rehabilitation und Integration und deren Umsetzung in entsprechende Angebote".

Darmstadt, 26. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 27

StAnz. 16/1996 S. 1267

468

Namens- und Zweckänderung der Stiftung „BERUFSHILFE Stiftung der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden", Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Vorstandes und des

Kuratoriums den Namen und den Zweck der Stiftung „BERUFSHILFE Stiftung der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden", Sitz Frankfurt am Main, geändert.

Der Name der Stiftung lautet nunmehr wie folgt:

„BERUFSHILFE Stiftung der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt".

§ 2 Abs. 2 der Stiftungsverfassung erhält folgenden Wortlaut:

„Gegenstand der Stiftung ist es in erster Linie, die Ausbildung bedürftiger Waisen finanziell zu fördern, deren unterhaltspflichtiger Elternteil verstorben ist und zuletzt in einem der folgenden Wirtschaftszweige und Einrichtungen tätig war:

Baugewerbe,
Bauausbaugewerbe,
Bauunterhaltungsgewerbe,
Baustoffindustrie,
Industrie der Steine Erden,
Städtebau,
Umweltschutz,
Entsorgung,
Gebäude-, Industrie- und Städtereinigung,
Wohnungswirtschaft,
Architektur- und Ingenieurbüros,
Bauforschungsinstitute,
Einrichtungen der Tarifvertragsparteien,
Berufsbildungseinrichtungen,
Landwirtschaft — einschließlich der Unternehmen, Organisationen,
Einrichtungen und Verbände, die Dienstleistungen für die Landwirtschaft erbringen,
Gartenbau — Garten- und Landschaftsbau,
Floristik,
Forstwirtschaft — aller Besitzarten einschließlich der Unternehmen, Organisationen, Einrichtungen und Verbände, die Dienstleistungen für die Forstwirtschaft erbringen,
Landschafts- und Naturschutz,
Freizeit- und Pferdesporteinrichtungen."

Darmstadt, 27. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 21

StAnz. 16/1996 S. 1267

469

Zweckänderung der Hämophilie-Stiftung, Sitz Dreieich

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Vorstandes den Zweck der Hämophilie-Stiftung, Sitz Dreieich, geändert.

§ 2 Abs. 2 der Verfassung lautet wie folgt:

(2) „Zweck der Stiftung ist

— die Unterstützung von Patienten mit einer angeborenen Blutungskrankheit und von HIV-infizierten Personen, deren Erkrankung auf Plasmaprodukte zurückzuführen ist, sowie deren Familien, die in wirtschaftliche Not geraten sind, wenn gesetzliche Hilfen nicht möglich sind oder nicht ausreichen, um die Notlage zu beheben, und die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 Abgabenordnung erfüllt sind, sowie die Unterstützung von Einrichtungen, die sich mit der Fürsorge für diesen Personenkreis befassen,

— die Unterstützung von wissenschaftlichen Fragestellungen, die den obengenannten Personenkreis betreffen."

Darmstadt, 28. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (8) — 12

StAnz. 16/1996 S. 1268

470 GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. März 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Eschenburg/Ortsteil Eibelshausen** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühjahrs- und Herbstmarktes am 12. Mai 1996 und 13. Oktober 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Marktstraße, Dammstraße, Im Hof, Rathausplatz sowie Teile der Kirchstraße, Hauptstraße, Eiershäuser Straße und Nassauer Straße.

§ 3

Diese Verordnung gilt am 12. Mai und 13. Oktober 1996.

Gießen, 27. März 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 16/1996 S. 1268

471

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. März 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Wetter** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Wetteraner Markttages am 5. Mai 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: „Alter Graben".

§ 3

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1996 in Kraft.

Gießen, 27. März 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 16/1996 S. 1268

472

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. März 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Elz** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühlingsfestes mit Flohmarkt am 5. Mai 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die gesamte Gemeinde, Ortsteil Elz, außer dem Gewerbegebiet, dem Neubaugebiet, Fleckenberg und dem Ortsteil Malmeneich.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1996 in Kraft.

Gießen, 27. März 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 16/1996 S. 1268

473

Anordnung über die Zusammenfassung der Städte und Gemeinden Bad Endbach, Biedenkopf, Dautphetal, Gladenbach und Lohra, alle Landkreis Marburg-Biedenkopf, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 21. März 1996

Auf Grund des § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284) wird angeordnet:

§ 1

Die Städte und Gemeinden Bad Endbach, Biedenkopf, Dautphetal, Gladenbach und Lohra, Landkreis Marburg-Biedenkopf, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen mittels Geschwindigkeitsmeßgerät beschränkt.

§ 3

Der Bürgermeister der Gemeinde Bad Endbach nimmt die genannte Aufgabe für den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk wahr.

§ 4

Die Anordnung der Zusammenfassung der Städte und Gemeinden Bad Endbach, Biedenkopf, Dautphetal, Gladenbach, Lohra und Steffenberg, alle Landkreis Marburg-Biedenkopf, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 6. Januar 1992 (StAnz. S. 308) wird aufgehoben.

§ 5

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 21. März 1996

Regierungspräsidium Gießen
13 — 21 e 02
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 16/1996 S. 1269

474 KASSEL

Genehmigung der Stiftung der Kreissparkasse Fulda, Sitz Fulda

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 5. März 1996 errichtete Stiftung der Kreissparkasse Fulda, Sitz Fulda, mit Stiftungsurkunde vom 20. März 1996 genehmigt.

Kassel, 20. März 1996

Regierungspräsidium Kassel
11 — 25 d 04/11 — 2.25

StAnz. 16/1996 S. 1269

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

475

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Teilnehmergebühren betragen z. Z. pro Unterrichtsstunde 9,40 DM für Mitglieder, 11,80 DM für Nichtmitglieder.

Darmstadt, 12./25. März 1996

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt

StAnz. 16/1996 S. 1269

Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — eröffnet am **Dienstag, dem 28. Mai 1996** (1. Unterrichtstag ist Dienstag, der 4. Juni 1996, jeweils einmal wöchentlich von 8.15 bis 15.30 Uhr = 8 Unterrichtsstunden) folgenden Lehrgang:

Fortbildungslehrgang II für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung

Zu dem Fortbildungslehrgang II können alle Angestellten zugelassen werden, die die Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin nach der vom Landespersonalamt Hessen erlassenen Prüfungsordnung vom 19. Januar 1994 (StAnz. S. 573) bis zum Zeitpunkt der zweiten schriftlichen Teilprüfung, die am Ende des Lehrgangs stattfindet, erfüllen. Dabei kann auf den für die Prüfungszulassung geforderten zeitlichen Nachweis der praktischen Verwaltungstätigkeit im öffentlichen Dienst die Lehrgangsdauer eingerechnet werden.

Die Teilnahme ist nur möglich, wenn vom Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vor Beginn des Lehrgangs die Zulassung zur Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin erteilt wurde.

Der Lehrgang, der sich über einen Zeitraum von ca. 2¾ Jahren erstreckt, umfaßt 800 Stunden; er schließt mit der Fortbildungsprüfung II — Verwaltungsfachwirt/in — ab.

Wir bitten um baldige Anmeldung, da nur noch wenige Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen.

Thema:	**Grundseminar zur Vorbereitung auf die Übernahme eines Mischarbeitsplatzes — FS 134**
Themenschwerpunkte:	Qualifizierte Assistenz (Aufgabenbeschreibung) Techniken zur Arbeitsorganisation Terminplanung Vorbereitung von Sitzungen Protokoll und Aktenführung Verwaltungsaufbau in Hessen Formen des Verwaltungshandelns Grundzüge des Haushaltsrechts
Teilnehmerkreis:	Beschäftigte an Bildschirmarbeitsplätzen, Mitarbeiter/innen mit Mischarbeitsplatz, interessierte Beschäftigte im Schreibdienst
Zeitplan:	Das Seminar umfaßt 30 Unterrichtsstunden und wird an fünf Vormittagen, jeweils in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt
Veranstaltungstermine:	Freitag, 3. Mai 1996, Montag, 6. Mai 1996, Dienstag, 7. Mai 1996, Donnerstag, 9. Mai 1996, Freitag, 10. Mai 1996.
Dozentinnen/Dozenten:	Astrid Stöhr Erika Krapp Wolfgang Kalberlah Peter Brubach
Thema:	**Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) — FS 327**
Lernziel:	Die Teilnehmer/innen sollen mit den Vorschriften der GbV vertraut gemacht werden. Sie sollen die Einhaltung der Vorschriften überwachen können

Themenschwerpunkte:
Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben
(Gefahrgutbeauftragtenverordnung — GbV)
Begründung zur GbV
Ausnahmen zur GbV
Bekanntmachung von Hinweisen zur Auslegung der GbV
Schulung der Gefahrgutbeauftragten (Gb) und beauftragten Personen (bP) — Rahmenlehrplan
Überwachungsmaßnahmen

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen für die Überwachung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (ausschließlich)
Gute Kenntnisse im Gefahrgutrecht sind erforderlich!
Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 14 Unterrichtsstunden und wird an zwei Tagen, jeweils in der Zeit von 8.15 bis 14.15 Uhr, durchgeführt

Veranstaltungstermin: 2. und 3. Mai 1996

Dozent: Herr Kölb

Thema: **Melderecht — Theorie und Praxis (gesetzliche Grundlagen und ihre Anwendung) — FS 319**

Themenschwerpunkte:
Das Melderecht im Rechtssystem
— als Teil des öffentlichen Rechts
— als eigenständiges Rechtsgebiet (Entwicklung, Zweck)
Melderechtsrahmengesetz, Hessisches Meldegesetz, 2. BMeld DUV, Meld DUVO u. a. Rechtsgrundlagen
Anwendung des Melderechts in der Praxis:
— Pflichten/Rechte des Bürgers/der Meldebehörde
— Übermittlungssperren insbesondere gemäß § 34 (5) HMG, Voraussetzungen, Aufhebung im Einzelfall
— Verstöße gegen das Hessische Meldegesetz
— Auskünfte aus dem Melderegister an Privatpersonen, an Behörden, gebührenpflichtig, gebührenfrei, Gruppenauskunft, öffentliches Interesse
— Haupt- und Nebenwohnung
— Aktuelle Themen

Hinweis: Problemfälle von einzelnen Meldebehörden können mitgebracht und als Beispielfälle besprochen werden

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen von Meldeämtern

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an drei Nachmittagen, jeweils montags von 13.30 bis 16.45 Uhr, durchgeführt
Das Seminar beginnt am 6. Mai und endet am 20. Mai 1996

Dozent: Lothar Trumpfheller

Thema: **Kommunikationstraining für Frauen in der Verwaltung — FS 710**
Vielen Frauen fällt es auf Grund ihrer geschlechtsspezifischen Sozialisationserfahrungen schwer, eigene Standpunkte und Bedürfnisse zu artikulieren und durchzusetzen. Sie lassen sich in Gesprächen und Diskussionen leider noch immer häufig in die Ecke drängen und ziehen in Konfliktsituationen oft den kürzeren

Themenschwerpunkte:
— Grundlagen der Kommunikation und wesentliche Elemente der Gesprächsführung kennen und anwenden lernen
— Eigene Wünsche und Bedürfnisse klar äußern
— Eigene Standpunkte konsequent vertreten
— Entscheidungen treffen und zu ihren Konsequenzen stehen
In Gruppengesprächen, Übungen und Rollenspielen soll das eigene Kommunikationsverhalten reflektiert und erweitert werden

Teilnehmerkreis: Alle interessierten Mitarbeiterinnen in der Verwaltung

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 20 Unterrichtsstunden und wird an vier Tagen, jeweils in der Zeit von 8.15 bis 12.30 Uhr, durchgeführt

Veranstaltungstermin: 1. bis 4. Juli 1996

Dozentin: Johanna Bär

BUCHBESPRECHUNGEN

GRÜNBUCH ZUR INNOVATION. Mitteilung der EU-Kommission (kostenlose Beilage zum Bulletin der Europäischen Union EU-Direktion XIII/D, Jean Monnet Gebäude B4/099, L-2920 Luxembourg).

Die Europäer sind zwar erfinderischer als unsere amerikanischen und japanischen Konkurrenten, verfügen widersinnigerweise aber über weniger Patente. Der Aufwand für Forschung und Entwicklung (FuE) ist mit insgesamt 2% Anteil am Brutto-Inland-Produkt (BIP) im Europa der 15 gegenüber 2,7% in den USA und Japan immer noch zu gering. Der Anteil der öffentlichen Haushaltsmittel liegt in der Europäischen Union gar nur bei rund 1%. Das ist genau die Hälfte von der Summe, die als Belastungen durch Verkehrsstaus nach Berechnungen der EU-Kommission jährlich in Europa verursacht wird. Dies bedeutet: Könnte man die Verkehrsstaus um die Hälfte verringern, ließen sich mit dem gewonnenen Geld die Aufwendungen für FuE verdoppeln.

In ihrem neuen Grünbuch zur Innovation weist die Kommission einerseits auf Defizitbereiche hin und macht andererseits, fußend auf dem Ende 1993 ebenfalls von ihr herausgegebenen Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung", konkret auf Verbesserungsmöglichkeiten aufmerksam.

Zwar seien auf Gemeinschaftsebene viel grundlegende Maßnahmen im Gange, die inhaltlich die notwendigen Innovationen begünstigen, so z. B. die Schaffung und Entwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion. Auch der Ausbau des Binnenmarktes, die Förderung einer wirksamen Wettbewerbspolitik, die Förderung der Informationsgesellschaft sowie die verbesserte Forschungsförderung werden genannt.

Unzureichende Erfolge gibt es vor allem beim Bestreben, die einzelnen Maßnahmen besser miteinander zu koordinieren. Im Bereich der Forschungs- und Entwicklungspolitik ist von Koordination gegenwärtig erst sehr wenig festzustellen. In Europa gelten inzwischen Vorschriften, die, wollte man sie alle berücksichtigen, die Initiativen und die notwendige Mobilität von Ideen und Personen bremsen können. Der Wettbewerb mit den Hauptkonkurrenten Europas wird nach wie vor durch eine großenteils schwerfällige Verwaltung, Schwächen im Erziehungs- und Bildungssystem sowie eine gewisse Kurzsichtigkeit angesichts dessen, was bei Technologien und Märkten und damit für die Zukunft auf dem Spiel steht, behindert.

Weitere Behinderungen entstehen durch die ungute Abschottung zwischen Forschung, Universität und Industrie oder die Tatsache, daß in der Europäischen Union in manchen Mitgliedsstaaten die Gründung eines Unternehmens bis zu 300 Tage dauert, oder weiter, daß die Vereinbarung über das Europäische Patent immer noch nicht von allen Mitgliedsstaaten unterzeichnet worden ist, ebenso wie das Statut der „Europäischen Gesellschaft". Unternehmen, die auf dem europäischen Markt Fuß fassen wollen, sind 15 verschiedenen Rechtsordnungen unterworfen. Die europäischen Rahmenbedingungen im Finanzierungsbereich (Risikokapital, Börsenmärkte), beim Schutz von Erfindungen, im Wettbewerbsrecht und bei Normen sind ebenfalls innovationshemmend. Um das alles zu verbessern, müssen folgende fünf Ziele konsequent und mit allem Nachdruck, der aus dem Bewußtsein entstehen muß, daß wir Europäer uns nicht auf einen zweiten oder dritten Platz unter den sozialen Wohlstandsgesellschaften der Welt abschieben lassen, verfolgt werden:

1. Die gemeinsame Forschung muß noch stärker auf konkrete Innovation und entsprechende Produkte und Dienstleistungen ausgerichtet werden. Wesentlich dafür sind weitere und verbesserte Methoden zur Vorausschau auf technologische Entwicklungen und eine verbesserte Wirtschaftsinformation. Gemeinsame Projektgruppen zur Koordination der Forschungsanstrengungen (Task Forces) und die Erhöhung der öffentlichen Akzeptanz gegenüber neuen Technologien gehören ebenfalls dazu.
2. Die menschlichen Ressourcen müssen insgesamt für die Innovation besser genutzt werden. Dazu gehören der Ausbau der Aus- und Weiterbildung sowie eine bessere Mobilität der Studenten und Forscher in der Gemeinschaft sowie zwischen Hochschulen und Unternehmen.
3. Die Finanzierungsbedingungen für Innovation müssen verbessert werden. Dazu sollte privates Kapital verstärkt zugunsten von Innovationen insbesondere in neuen Unternehmen der Spitzentechnologie mobilisiert

werden. Ebenso müssen alle Möglichkeiten für eine innovationsfördernde Steuergesetzgebung seitens der Mitgliedsstaaten geprüft und auch umgesetzt werden. In den USA ist dies seit langem eines der Hauptmittel zur Innovationsförderung.

4. Es muß ein rechtlicher und administrativer Rahmen geschaffen werden, der Innovationen begünstigt. In einigen Fällen bedeutet dies eine Änderung der bestehenden Vorschriften. Es kann andererseits auch bedeuten, bestehende Vorschriften und die Möglichkeiten, welche sie bieten, transparent zu machen und ihre Anwendung (z. B. bei Normung, Schutz geistigen Eigentums) zu fördern.
5. Die Möglichkeiten der öffentlichen Hand müssen zugunsten von Innovation besser entwickelt und ausgeschöpft werden. Dazu gehört eine energische Aktion zur Förderung der Innovation und Aufnahme neuer Technologien bei den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die Maßnahmen müssen daher unternehmensnah sein. Es ist also zweckmäßig, die regionale Dimension der Innovation zu verstärken, wie es etwa in Hessen aber auch anderswo schon geschieht. Der Regionalisierungsaspekt darf allerdings nicht als Allheilmittel oder falsch verstandene Gegenbewegung gegen die Globalisierung verkannt werden. Weiterhin bedarf es großer Anstrengungen zur Verwaltungsvereinfachung und insgesamt einer verbesserten Koordination und Kooperation zur Bündelung der gemeinsamen Kräfte.

Dafür sind die neuen Informations- und Kommunikationssysteme eine weitere Chance. Wird sie mit den anderen gemeinsam genutzt, so ist u. a. aus dem neuen Grünbuch zur Innovation zu entnehmen, werden wir den Wettbewerb erfolgreich bestehen.

Ministerialrat Peter H. Niederelz

Deutsches Sporthandbuch. Organisation — Recht — Verwaltung. Von Willi Klein (Hrsg.). 2. Aufl., Oktober 1995, Loseblattwerk, 4 Ordn., ca. 5700 S. (Seitenpreis der Ergänzungslieferungen 0,34 DM). R. v. Decker's Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7685-0600-2

Das seit vielen Jahren bewährte Loseblattwerk enthält in Band 1 und 2 neben der Darstellung der Organisation der nationalen und internationalen Sportselbstverwaltung sowie der öffentlichen Sportverwaltung die für den Sport relevanten Rechtsvorschriften, die Sportprogramme der Parteien, Ergebnisdaten der herausragenden Sportereignisse, einen Überblick über den Schulsport und die Sportlehrerausbildung, den Sportstättenbau, die Versicherungsfragen und schließt die Stichworte wie Ehrenzeichen und Leistungsabzeichen des Sports oder die Sporthilfe mit ein.

In Band 3 und 4 wird das nationale und internationale Regelwerk des Sports sportartspezifisch aufbereitet. Spiel- und Wettkampfregeln werden ständig auf den neuesten Stand gebracht und so den Erfordernissen der Praxis angepaßt.

Den Herausgebern gelingt es, auf die ständigen Entwicklungen und Veränderungen im Bereich des Sports zeitnah zu reagieren und dadurch zahlreiche Fachgebiete des Sports in einem aktuellen Nachschlagewerk jedem Interessierten zur Verfügung zu stellen.

Das Gesamtwerk „Deutsches Sporthandbuch" bietet ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis, das den Zugriff auf die umfassenden Überblicke zu den jeweiligen Themen erleichtert. Diese sind mit hoher Sachkenntnis aufbereitet, was die Qualität des Werkes ausmacht.

Es informiert alle diejenigen, die in Verbänden, Vereinen und der öffentlichen Sportverwaltung tätig sind, aber auch jene, die in Politik und Wirtschaft mit dem Sport zusammenarbeiten.

Oberamtsrat Lothar Räcke

Psychologie in der Verwaltung. Schriftenreihe DVP, Lehrbuch. Von Klaus Althoff und Michael Thielepape. 5., überarb. Aufl., 1995, 336 S., Format: DIN A5, zahlreiche Grafiken, brosch., 29,80 DM. Maximilian-Verlag Hamburg. ISBN 3-7869-0302-6

Mit der 5. Auflage des Buches „Psychologie in der Verwaltung" erscheint ein seit nunmehr 18 Jahren insbesondere in der Ausbildung bekanntes und etabliertes Werk in teilweise überarbeiteter und ergänzter Form.

In bewährter Weise werden, didaktisch angemessen aufbereitet, auf einem gehobenen Orientierungsniveau recht umfassende Grundkenntnisse vermittelt, die für ein Verständnis psychologischer Zusammenhänge im realen Verwaltungsgeschehen von Nutzen sein können und eine Beurteilung vielfältiger psychologischer Konzepte und Forschungserkenntnisse ermöglichen. Gerade in der Vielzahl und Unübersichtlichkeit heute immer wieder neu und oft spektakulär auftretender Teilerkenntnisse und bunter Anwendungskonzepte, die vielfach schlagwortartig und mit kommerziellen Absichten im Hintergrund daherkommen, ist ein Bewerten- und Abwägenkönnen erforderlich. Die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Übersichten werden durch das Werk in solider und seriöser Weise geboten. Insbesondere das Angebot an unmittelbar für den Verwaltungspraktiker wichtigen Orientierungen ist in der neuen Auflage ausgeweitet worden.

Zu den Bereichen Arbeitsplatz, Mitarbeiterführung, Kommunikation, Personalauswahl, Beurteilung und Personalentwicklung sind in einem nunmehr erweiterten Kapitel „Bürger und Verwaltung" konkrete psychologische Ansätze dargelegt, die explizit das Ziel der Verbesserung der Beziehungen zwischen Bürgern und Bediensteten zum Gegenstand haben.

Der damit beschrittene Weg der Weiterentwicklung des Werkes über die Funktion als Lehrbuch hinaus zu einer fundierten Orientierungshilfe bei Problemwahrnehmung und psychologischen Lösungsangeboten in der Verwaltungspraxis ist sicherlich ausbaufähig.

So würde z. B. auch eine Erweiterung im Bereich der Darstellung von Mitarbeiterproblemen, von möglichen psychologischen Interventions- und Stabilisierungsmaßnahmen bei besonderen Belastungen, d. h. die Darstellung relevanter Erkenntnisse und Methoden aus den Bereichen der klinischen Psychologie und der psychosozialen Betreuung unter dem Aspekt der Orientierung über die konkreten Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht, sicherlich auf Nachfrage und Interesse stoßen.

Psychol.-Direktor Klaus Thiessen

Norm und Wirklichkeit. Gerhard Leibholz (1901—1982) — Leben, Werk und Richteramt. Von Manfred H. Wiegandt. 1995, 345 S., brosch., 79,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-3795-8

Die Schrift ist als Band 62 der von Christian Starck herausgegebenen Reihe „Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit" erschienen. Sie ist die Göttinger Dissertation des Verfassers aus dem Jahre 1994. Wie ihr Untertitel deutlich macht, verbindet die Schrift die Aufarbeitung der wissenschaftlichen und richterlichen Tätigkeit von Gerhard Leibholz mit dessen Biographie. Mehr als andere Staatsrechtslehrer der Weimarer Zeit, die sich nur in der Anfangsphase der Bundesrepublik zu Wort meldeten, hat Leibholz insbesondere auf Grund seiner Zugehörigkeit zum Bundesverfassungsgericht deren Verfassungsrecht mitgeprägt. Dabei stehen der Gleichheitssatz — schon Thema der von Triepel betreuten juristischen Dissertation — und der Wandel von der repräsentativen Demokratie zur parteienstaatlichen Demokratie — bereits Thema der Habilitation bei Triepel — im Vordergrund. Auf beide Themen ist Leibholz bei seiner wissenschaftlichen und richterlichen Tätigkeit immer wieder zurückgekommen.

Der hessische Leser erinnert sich bei Lektüre der Schrift insbesondere an die Position von Leibholz zur Parteienfinanzierung, die für den Ausgang des von der hessischen Landesregierung Mitte der 60er Jahre eingeleiteten Normenkontrollverfahrens von Bedeutung war, auch wenn Leibholz auf Grund einer Äußerung auf der Würzburger Staatsrechtslehrertagung die Mitwirkung an der Urteilsfindung (Befangenheit!) verwehrt blieb. Während der NS-Zeit, die Leibholz als jungen Göttinger Professor zwang, nach England zu emigrieren, hat er sich im Verein mit George Bell, dem Bischof von Chichester, intensiv bemüht, die britische Deutschlandpolitik und besonders die Regierungspolitik gegenüber dem deutschen Widerstand zu ändern. Es ist unschwer vorstellbar, daß diese Erfahrungen Leibholz darin bestätigten, die Grenze der Jurisprudenz zur Politikwissenschaft zu überschreiten. Mit seinem Buch ist es Wiegandt gelungen, das Wirken von Leibholz in der Endphase der Weimarer Republik, in der Emigration und in der Bundesrepublik zu verdeutlichen. Jeder, der sich für die neuere deutsche Verfassungsgeschichte interessiert, wird das Werk von Wiegandt mit Gewinn lesen.

Ministerialdirigent Dr. Rolf Groß

Baurecht von A—Z. Lexikon des öffentlichen und privaten Baurechts. Von Dr. Ulrich Werner, Dr. Walter Pastor, Dr. Karl Müller. 6., überarb. u. stark erw. Aufl., 1995, 749 S., Format 13 × 23 cm, 86,— DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Bau-Fachinformationen GmbH, Köln. ISBN 3-481-00905-4

Die Veränderungen im privaten und besonders beim öffentlichen Baurecht kommen einer Revolution gleich. Dazu gehört auch die Übernahme der Rechtsmaterie in den Bereich der neuen Bundesländer.

Die überragende Bedeutung ist beim Bauen täglich spürbar. Die Vielzahl von Regelungen, die Rechtsprechung und die Literatur sind auf diesem Sektor kaum noch zu überblicken. Der Infarkt beim Bauen wird täglich vorhergesagt. Dennoch wird soviel gebaut wie selten zuvor.

Es wird zunehmend schwieriger, sich in den Fragen des öffentlichen und privaten Rechts zurechtzufinden. Nicht nur Bauherren, Architekten, Sonderingenieure, Unternehmer und Juristen stöhnen wegen der unüberschaubaren Rechtsmaterie. Ständige Änderungen, Novellierungen im Gesetzes- und Normenbereich erleichtern nicht gerade die Arbeit.

Ein Nachschlagewerk wie das „Baurecht von A—Z" mit den 600 wichtigsten Stichwörtern des privaten und öffentlichen Baurechts gibt umfassend die Rechtsmaterie anhand von Suchbegriffen wieder.

Die 6. Neuauflage berücksichtigt bereits die Rechtsprechung und Literatur bis Anfang 1995. Der schnelle Zugriff ist durch die alphabetisch geordneten Stichwörter gewährleistet. Die vielen Querverweise erleichtern die Arbeit mit dem Lexikon. Abkürzungs- und Literaturhinweise sind eine willkommene Hilfe zur Orientierung.

Das Baurechtslexikon von A—Z ist eine unerschöpfliche Quelle des Wissens. Es richtet sich insbesondere an den Baurechtskundigen. Juristen, Richter, Baubehörden finden hier eine Fülle von Unterstützung in der täglichen Praxis. Für Architekten, Sonderingenieure, aber auch für Baulaien ist dieses Lexikon ein verläßlicher Führer durch das Labyrinth der Baurechtssprache.

Die Entwicklung des europäischen Baurechts wird bei der Weiterentwicklung dieses Fachbuches in den nächsten Jahren Vorrang haben müssen.

Ministerialrat Jürgen Gundlach

Das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung. Band I — Vorschriftensammlung mit Einführung in das UVP-Recht. Von Heinz-Joachim Peters. 1995, 499 S., brosch., 58,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf eine Vielzahl von Gesetzen des Bundes und der Länder verstreut. Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender, die sich mit der UVP befassen, müssen sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen häufig mühsam, zumindest aber recht zeitaufwendig zusammensuchen.

Diesem Problem möchte die vorliegende Veröffentlichung abhelfen. Zu diesem Zwecke wurde vom Autor eine praktische Sammlung aller UVP-Vorschriften in kompakter Form zusammengestellt. Neben dem UVP-Recht der europäischen Gemeinschaften sind das UVPG die AtVfV und die 9. BImSchV einschließlich der entsprechenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sowie das BBergG, das BauGB, das ROG sowie das UVP-Recht der Länder wie Durchführungsverordnungen, die LUVPG und die Landesplanungsgesetze in die Sammlung eingegangen. Der Vorschriftensammlung ist eine grundlegende Einführung in das Recht der UVP vorangestellt. Der vorliegende Band 1 findet seine Ergänzung durch einen zweiten Band, in dem das UVPG und das UVP-Spezialrecht kommentiert wird.

Der vorliegende erste Band hält, was der Autor in dem Vorwort seiner Vorschriftensammlung verspricht. Diese ist eine kompakte Zusammenstellung der wesentlichen Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet der UVP, die auch in der Praxis gut verwendet werden kann.

Assessorin Dr. Petra Jeder

Kindergeldrecht öffentlicher Dienst. (Früherer Titel: Bundeskindergeldgesetz.) Textausgabe. Loseblattsammlung, 27. Erg.Liefg., Rechtsstand: 1. Januar 1996, 154 S., 53,90 DM; Gesamtwerk, 800 S., Kunststoffordn., DIN A5, 84,— DM. Verlag Franz Rehm (Verlagsgruppe Jehle-Rehm), München. ISBN 3-8073-0339-1

Die bisherige Textausgabe „Bundeskindergeldgesetz" für die Kindergeldstellen des öffentlichen Dienstes wird nunmehr unter dem Titel „Kindergeldrecht öffentlicher Dienst" für die neuen Familienkassen des öffentlichen Dienstes fortgeführt. Anlaß hierzu ist das Jahressteuergesetz 1996, das auch die Kindergeldzahlung an Angehörige des öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1996 auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt hat.

Mit der 27. Ergänzungslieferung wreden die maßgeblichen Regelungen des Einkommensteuergesetzes sowie die zur Anwendung erforderlichen Vorschriften der Steuerrichtlinien und der Abgabenordnung geliefert. Ein Vorwort und erläuternde Hinweise zur Neuregelung des Kindergeldrechts vermitteln einen ersten Überblick. Anmerkungen zu den jeweiligen neuen Vorschriften erleichtern den Anwendern den Übergang zum neuen Recht und zeigen auf, welche Durchführungshinweise zum alten Recht noch Bedeutung haben. Mit der folgenden Ergänzungslieferung sind konkrete Durchführungsanweisungen zum neuen Recht zu erwarten.

Da noch zahlreiche Fälle auch nach altem Kindergeldrecht bearbeitet werden müssen, enthält das Werk für eine Übergangszeit noch die bis zum 31. Dezember 1995 maßgebenden alten Regelungen, die erforderlichenfalls auch noch aktualisiert werden sollen. Das Werk besteht demzufolge bis auf weiteres aus zwei großen Teilen:

— der 1. Teil (Kindergeldrecht öffentlicher Dienst)
enthält alle Texte zur Lösung von Rechtsfragen zu dem ab 1. Januar 1996 geltenden neuen Recht,

— der 2. Teil (Bundeskindergeldgesetz a. F.)
enthält alle Texte zur Lösung von Rechtsfragen zum alten Kindergeldrecht.

Damit ist der Übergang vom alten zum neuen Kindergeldrecht soweit als möglich erleichtert. Die Textsammlung kann allen Familienkassen des öffentlichen Dienstes als zuverlässige, aktuelle und leicht zu handhabende — da überschaubare — Hilfe empfohlen werden. Oberamtsrat Rolf Brandt

ESVGH — Band 44: **Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe beider Länder.** Herausgegeben von den Mitgliedern der Verwaltungsgerichtshöfe. XVI, 335 S., geb., 264,— DM. C. F. Müller Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-8114-0405-9

„ESVGH" ist die Abkürzung der Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe beider Länder, die die Mitglieder der Verwaltungsgerichtshöfe herausgeben. Die Sammlung erscheint seit 1952. Die Bände 9 bis 23 sind in StAnz. 1961 S. 826 und 1541, 1963 S. 132, 1964 S. 1499 und 1501, 1966 S. 835, 1969 S. 779, 1970 S. 2275 und 1975 S. 1776 besprochen. Jetzt ist Band 44 erschienen. Er enthält zwei Entscheidungen des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg (Nr. 1: Kein Ausgleich für die Mehraufwendungen der Gemeinden nach Übertragung von Aufgaben im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe; Nr. 2: Kein Aufwendungsersatz nach Kommunalisierung von Landesbeamten), eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Land Hessen (Nr. 3: Geschlechterproporz bei der Zusammensetzung des Personalrats) und Leitsätze einer Entscheidung über die Reihenfolge der Wahlvorschläge (Nr. 12). Warum ist hier nicht vermerkt, wo die Entscheidungsgründe abgedruckt sind? Sie sind in StAnz. 1993 S. 654 zu finden. Vom HessVGH sind 30 Entscheidungen abgedruckt und von 39 Entscheidungen die Leitsätze. Auf Baden-Württemberg entfallen 25 Entscheidungen und von 37 Entscheidungen die Leitsätze.

Der Band beginnt mit der nach Sachgebieten gegliederten Zusammenstellung der Leitsätze. Er endet mit einem detaillierten Stichwortverzeichnis, dem Gesetzesverzeichnis, der zeitlichen Übersicht der Entscheidungen und dem Verzeichnis der Richter.

Abgedruckt sind „grundlegende Entscheidungen", weshalb ein verhältnismäßig spätes Erscheinen des jeweiligen Bandes gerechtfertigt sei (so das Vorwort in Band 1, 1952; siehe dazu StAnz. 1961 S. 826). Daher hätten auch die anderen Fundstellen nachgewiesen werden können. Bei den Entscheidungen, deren Leitsätze abgedruckt sind, wäre das sogar notwendig. Beispiele: Nr. 51 = ZBR 94, 347 (Auswahlentscheidung unter mehreren Bewerbern um einen höherwertigen Dienstposten), Nr. 75 = ZBR 94, 344 (Bestenauslese im Polizeivollzugsdienst). Ergänzt wird die Sammlung seit 1965 durch die Beilage zum Staatsanzeiger, in der „bedeutsame Entscheidungen" des HessVGH (Einführung HessVGRspr 1965 S. 1) abgedruckt sind. Dort finden sich auch die Gründe der meisten Entscheidungen, von denen im vorliegenden Band nur die Leitsätze abgedruckt sind. Näheres über die Auswahlkriterien wird nicht mitgeteilt. Die Auswahl beruht offenbar auf folgenden Gesichtspunkten:

(1) Politisches Interesse, z. B. Nr. 1: Kein weitergehender Ausgleich für die Sozialhilfe-Aufwendungen der Gemeinden (Die Entscheidung ist auch unter anderem Datum und Aktenzeichen im DVBl. 94, 206 abgedruckt; siehe dazu Schoch/Wieland, Die Verfassungswidrigkeit des § 96 Abs. 1 Satz 1 BSHG, JZ 95, 982, 990 Fußnoten 95 und 97. Im Hintergrund lauern insbesondere finanzverfassungsrechtliche und -politische Probleme, vor allem der Ruf nach klarer Trennung der Verantwortungsbereiche: Der Bund regelt, die Gemeinden zahlen. Ist das richtig?); Nr. 3: Geschlechterproporz in Personalratswahlen; Nr. 72: Überwachung der Republikaner mit nachrichtendienstlichen Mitteln;

(2) Neuartigkeit der Rechtsfrage, z. B. Nr. 4: Fernsehprogrammumlegung; Nr. 62: Verwahrung von Kernbrennstoffen;

(3) Abweichungen von früheren Rechtsansichten, z. B. Nr. 5: Rechnung des Bezirksschornsteinfegermeisters ist kein Verwaltungsakt; Nr. 8: Soziale Gesichtspunkte bei der Bemessung von Kindergartengebühren; Nr. 86: Vorläufiger Rechtsschutz in Fällen eines Abschiebungsverfahrens nach § 53 Abs. 6 AuslG gegenüber den Ausführungen in Nr. 9; Nr. 25: Vorläufige Sicherung des Bürgerbegehrens durch Unterlassungsgebot an den Gemeindevorstand, den Beschluß der Gemeindevertretung über den Abschluß eines Elektrizitäts-Konzessionsvertrags zu vollziehen; Nr. 28: Hochschulrechtlicher Anspruch auf Bereithaltung eines mit Arbeitsmitteln vollständig ausgestatteten Ausbildungsplatzes; Nr. 29 betr. unterschiedliche Anerkennungspraxis von Mineralwasser (S. 119, 126); Nr. 63 betr. vorgezogener Ergebniskontrolle im Berufungszulassungsverfahren wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs (S. 173, 180 und 182);

In den Leitsätzen unter den Nrn. 40 und 88 wird auf eine Modifizierung früherer Urteile hingewiesen.

(4) Ankündigung etwaiger Rechtsprechungsänderungen durch Ankündigung von Zweifeln, z. B. Nr. 26: Ist das d'Hondt'sche System für die Verteilung der Personalvertretungssitze von der gesetzlichen Ermächtigung gedeckt?

(5) Verfassungsrechtliche Probleme, z. B. Nrn. 1 und 2 (kommunale Selbstverwaltung), Nr. 3 (Artikel 37 Abs. 1 HV), Nr. 35 (Wissenschaftsfreiheit, Sittengesetz und Tierversuche), Nr. 63 (rechtliches Gehör in Asylsachen von Kurden mit Hinweisen für die gerichtliche Praxis).

Einige Entscheidungen zeigen den Einfluß des EG-Rechts auf das Verwaltungsrecht (Nr. 29, S. 119, 123 f.: Mineralwasser) und dessen Intensität (Nr. 71: Auf dem Weinetikett darf nicht vermerkt werden, daß der Wein am „3. 10. 1990 – Tag der Wiedervereinigung Deutschlands" handgelesen wurde); siehe zum Problem allgemein: Schoch, Die Europäisierung des Allgemeinen Verwaltungsrechts, JZ 95, 109; Rittner, Das Gemeinschaftsprivatrecht und die europäische Integration, JZ 95, 849, 853 („Zweispuriges System" des Verwaltungsrechts?).

Schon die bisher erwähnten Beispiele zeigen, wie wichtig es für die Behörden ist, die hier wiedergegebenen Entscheidungen zu kennen. Auch die des VGH Baden-Württemberg können in Hessen beachtet werden. Bundesrecht gilt in beiden Ländern; das Landesrecht beider Länder stimmt in vielen Punkten im wesentlichen überein, siehe z. B. die Bezugnahme in Nr. 102 (S. 273, 276) betr. Kosten der Leerfahrt eines Abschleppwagens.

Zum Schluß noch einige Anmerkungen: Das in Nr. 104 (S. 281, 286) gerügte Notenberechnungssystem ist durch § 12 Abs. 3 Satz 2 der neuen Prüfungsordnung für Chemie (StAnz. 1995 S. 2685) durch Anpassung an die Formulierung der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen, die auf Seite 286 erwähnt werden, repariert worden. Es ging um die erste oder zweite Stelle nach dem Komma bei der Note x,5: Aufrundung oder Abrundung? Der auf Seite 295 erwähnte Beschluß über die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans für die Planregion Südhessen ist jetzt in StAnz. 1995 S. 1877 veröffentlicht.

Ministerialrat a. D. Dr. Karl Friedrich Reuß

pc-BAT-Version 2. Diskette zum Berechnen der monatlichen Brutto- und Nettovergütungen unter Berücksichtigung der Änderungen des Steuer- und Sozialversicherungsrechts zum 1. Januar 1996 mit dem Text des BAT. Bearb. von Thomas Scherf und Johann Schwimmbeck. 29,80 DM im Abonnement mit Updates bis auf Widerruf 27,80 DM (Sonderpreise für Bezieher der Werke BAT oder BAT-O aus dem R. v. Decker's Verlag). R. v. Decker's Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7685-3741-2

Mit dem Informationssystem „pcBAT" lassen sich die Brutto- und Nettoverdienste für Angestellte im öffentlichen Dienst auf der Grundlage der Vergütungssätze für Bund/Länder und Gemeinden (Tarifbereiche West und Ost) von zwei Kalenderjahren ermitteln. Durch die gleichzeitige Darstellung von zwei Fällen und einer Differenzspalte sind die Ergebnisse von beliebigen Änderungen bzw. Fallgestaltungen ablesbar. Zusätzlich wird der Text des BAT über das Windows-Hilfesystem zur Verfügung gestellt. Aktualisierungen erscheinen nach der Änderung von Tarifverträgen etc. und zum Jahreswechsel wegen der Änderungen der Bemessungsgrenzen/Beitragssätze zur Sozialversicherung und der Steuertabellen.

Das Programm bietet

— Bruttowerte mit Grundvergütung, Ortszuschlag einschl. Kindererhöhungsbetrag, allgemeinen Zulagen, elf auswählbaren Zulagen mit Festbeträgen für West und Ost, bis zu fünf eingebbaren und speicherbaren Zulagen, vermögenswirksame Leistungen in variabler Höhe, Mehrarbeit/Überstundenvergütung mit und ohne Freizeitausgleich, sonstigen Zahlungen mit einstellbarer Nettoauswirkung,

— Nettowerte mit Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungsbeiträgen, Kindergeld 1995 und 1996 (Kinderfreibeträge für 1996 einstellbar), Abzügen mit und ohne Zusatzversorgung (VBL, ZVK), abgabepflichtigen Beträgen (z. B. geldwerte Vorteile).

Sonderfunktionen (Teilzeitkalender zur Ermittlung der Teilzeitarbeit, Ermittlung des Bruttobetrages bei Eingabe eines Nettobetrages, Unterstützung bei der Steuerklassenwahl, Berechnung der Auswirkungen einer Tariferhöhung) erleichtern die Berechnungen.

Alle Ergebnisse können ausgedruckt, als Textdatei oder Einstellungsdatei abgespeichert werden und stehen somit im konkreten Fall immer wieder zur Verfügung. Das Programm ermöglicht die schnelle Berechnung von monatlichen Brutto- und Nettoverdiensten sowie von Einmalzahlungen. Gleichzeitig gibt es einen schnellen Überblick über die Stundenvergütungen und Zeitzuschläge. Durch Vergleichsberechnungen können die konkreten Auswirkungen der Teilzeitarbeit auf den Nettoverdienst ermittelt werden.

Systemvoraussetzungen: 386 DX 33 Mhz oder höher, Microsoft Windows 3.1 oder höher, mindestens 4 MB 3 fi-Zoll-Diskettenlaufwerk, möglichst Maus.

Oberamtsrat Manfred Michler

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1996 MONTAG, 15. APRIL 1996 Nr. 16

Güterrechtsregister

1977

GR 732 — **Neueintragung** — 18. 3. 1996: Eheleute Steffen Welkenbach, geboren am 5. 12. 1963, und Antje Christa Welkenbach geb. Fleischer, geboren am 28. 6. 1965, beide wohnhaft in Schlangenbad. Durch notariellen Vertrag vom 8. Januar 1996 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 18. 3. 1996 **Amtsgericht**

1978

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 16 978: Wolfgang Steinig, geboren am 7. Februar 1956, und Ulrike, geborene Gog, geboren am 30. Januar 1965, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 11. Januar 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 979: Stephan Klaus Michael Wannovius, geboren am 8. Juli 1957, und Midori Wannovius-Tsuruya, geboren am 2. April 1958, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. September 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 980: Uwe Franz Gerhard Zimmer, geboren am 6. November 1939, und Angelika Krebs-Zimmer geborene Krebs, geboren am 22. April 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. Januar 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 981: Lothar Georg Acker, geboren am 3. Juli 1954, und Quennie Dalipe Akker geborene Dalipe, geboren am 20. August 1968, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. Dezember 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 982: Michael Linke, geboren am 12. August 1959, und Juliane, geborene Egly, geboren am 25. Juli 1960, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 8. November 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 983: Holger Koch, geboren am 17. Februar 1960, und Jolanta Malgorzata geborene Sliz, geboren am 3. April 1964, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 984: John Roth, geboren am 12. Mai 1916, und Adela, geborene Taus, geboren am 8. August 1924, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 985: Klaus Dieter Kaminski, geboren am 2. Dezember 1941, und Selvarani Sakuntala geborene David, geboren am 14. Juni 1946, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. Januar 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 986: Fexhri Bekolli, geboren am 16. Februar 1966, und Renate Rosemarie Kurth, geboren am 11. Oktober 1956, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. Februar 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

73 GR 5930 a: Erich Weber, geboren am 30. Mai 1916, und Herta, geborene Meisel, geboren am 21. März 1920, Frankfurt am Main. Durch Vertrag vom 29. Februar 1996 ist der Ehevertrag vom 8. Mai 1953 aufgehoben.

Frankfurt am Main, 1. 4. 1996
Amtsgericht, Abt. 73

1979

GR 832 — **Veränderung** — 25. 3. 1996: Bezeichnung der Ehegatten: Horst Roth, geboren am 10. 7. 1963, Ludwigstraße 47, 63533 Mainhausen, dessen Ehefrau Ulrike Roth geb. Fassing, geboren am 15. 8. 1965, wohnhaft daselbst. Der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft wird beibehalten. Er ist jedoch bezüglich Schlüsselgewalt, Verfügungsbeschränkung (§ 1365 BGB), Anfangsvermögen und Unterhalt modifiziert.

Seligenstadt, 25. 3. 1996 **Amtsgericht**

Vereinsregister

1980

VR 312 — **Neueintragung** — 29. 3. 1996: Freiwillige Feuerwehr Berndorf e. V., Twistetal-Berndorf.

Arolsen, 29. 3. 1996 **Amtsgericht**

1981

VR 262 — **Neueintragung** — 1. 4. 1996: Deutsch-Französisches Verschwisterungskomitee Eltville/Montrichard e. V., Eltville am Rhein.

Eltville am Rhein, 1. 4. 1996 **Amtsgericht**

1982

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 10 827 — 19. 2. 1996: Förderverein Galopprennen FFM.

73 VR 10 838 — 6. 3. 1996: Fritz deutschlanD.

73 VR 10 839 — 6. 3. 1996: Förderverein Libertad! für internationale Kommunikation und Solidarität.

73 VR 10 840 — 6. 3. 1996: Freunde des Alyn-Hospitals Jerusalem.

73 VR 10 842 — 13. 3. 1996: Deutsche Gesellschaft für Psychotherapeutische Medizin (DGPM) Landesverband Hessen.

73 VR 10 843 — 13. 3. 1996: Individual HIV + Support.

73 VR 10 844 — 14. 3. 1996: Das Kindernest.

73 VR 10 846 — 15. 3. 1996: Kinder in Brasilien.

73 VR 10 847 — 15. 3. 1996: Wirtschaftsförderung Region Frankfurt/Rhein-Main.

73 VR 10 848 — 18. 3. 1996: Netzwerk für Frauen- und Lesbenpolitik — Verein zur politischen und kulturellen Vernetzung von Frauen an Hochschulen.

73 VR 10 849 — 19. 3. 1996: Förderverein des Zentrums für Erziehungshilfe der Stadt Frankfurt am Main/Berthold-Simonsohn-Schule.

73 VR 10 850 — 18. 3. 1996: Hibiscus & Eichel Verein für koreanische & deutsche Kultur.

73 VR 10 851 — 19. 3. 1996: Frankfurter Dialoge — Gesellschaft für internationale Politik.

73 VR 10 852 — 19. 3. 1996: Bildungswerk Rhein-Main.

73 VR 10 853 — 21. 3. 1996: Multikultureller Freundschaftsverein Frankfurt.

73 VR 10 855 — 27. 3. 1996: FSV Hellas Frankfurt '71.

Veränderungen

73 VR 4181 — 20. 3. 1996: Bund Deutscher Grafik-Designer (BDG) Gruppe Rhein-Main. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 7640 — 14. 3. 1996: PROFESSORS WORLD PEACE ACADEMY (PWPA). Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 9546 — 20. 3. 1996: Vereinigung der Gesellschafter Bahnreinigung „VdG Bahnreinigung". Der Verein ist aufgelöst.

Frankfurt am Main, 1. 4. 1996
Amtsgericht, Abt. 73

1983

42 VR 1015 — **Neueintragung** — 1. 4. 1996: Walldorfer Wakeboard Club 1996 e. V.

Groß-Gerau, 1. 4. 1996 **Amtsgericht**

1984

8 VR 350 — **Löschung** — 27. 3. 1996: Gewinn-Spar-Verein Königstein/Taunus, Königstein (Taunus). Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 3. Januar 1996 ist der Verein aufgelöst. Die Abwicklung ist beendet.

Königstein im Taunus, 27. 3. 1996
Amtsgericht

1985

1 VR 395 — **Neueintragung** — 26. 3. 1996: Freunde und Förderer der Westwallschule Korbach e. V. in Korbach.

Korbach, 26. 3. 1996 **Amtsgericht**

1986

1 VR 396 — **Neueintragung** — 26. 3. 1996: Verein der Freunde und Förderer der Schule am Enser Tor, Korbach e. V. in Korbach.

Korbach, 26. 3. 1996 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

1987

N 6/96 — **Beschluß:** Über den Nachlaß des am 19. 4. 1995 in Alsfeld verstorbenen **Werner Dietrich, zuletzt wohnhaft Bürgermeister-Haas-Straße 12, 36304 Alsfeld,** wurde am 4. März 1996, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wurde ernannt: Rechtsanwalt Holger Siebert, Grünberger Straße 49, 36304 Alsfeld.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 3. Mai 1996.

Vor dem Amtsgericht Alsfeld, Amthof 12, Raum 3, werden folgende Termine abgehalten:

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 8. Mai 1996, 14.00 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Mai 1996 anzeigen.

Alsfeld, 4. 3. 1996 **Amtsgericht**

1988

N 26/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Casana Bauträger GmbH**, endvertreten durch den vom Amtsgericht Bad Hersfeld bestellten Notgeschäftsführer Rechtsanwalt Dipl.-Oec. Raimund Schraad, An der Untergeis 10, 36251 Bad Hersfeld, wird das am 1. November 1995 eröffnete Konkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Bad Hersfeld, 26. 3. 1996 **Amtsgericht**

1989

N 1/96 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma V & V Gastro Gastronomie Planungs-, Ausstattungs- und Betreibergesellschaft mit beschränkter Haftung**, vertreten durch den Geschäftsführer Hagen Michael Knize Valasský-Halicský, genannt Bitzkowski-Hamlakorn, Am Kurpark 9, 36251 Bad Hersfeld, — Antragstellerin und Schuldnerin —, wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 Abs. 1 KO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse **abgewiesen**, da ein Fehlbetrag von 32 557,— DM besteht, um die Verfahrenskosten zu decken.

Der Beschluß des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 10. Januar 1996 (allgemeines Veräußerungsverbot und Anordnung der Sequestration) wird **aufgehoben.**

Bad Hersfeld, 8. 3. 1996 **Amtsgericht**

1990

6 N 167/95: Am 26. März 1996, 15.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Hans Jürgen Iden Beteiligungs- und Verwaltungsges. mbH & Co. KG, Institut Garnier 7, 61381 Friedrichsdorf/Ts.**, endvertreten durch den Geschäftsführer Hans Jürgen Iden. Konkursgrund: Überschuldung.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Klose, Alt Seulberg 51, 61381 Friedrichsdorf/Ts., Telefon: 0 61 72/7 55 50.

Anmeldefrist: 10. Juni 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum: 31. Mai 1996.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, Raum 120, I. Stock:

1. am 13. Mai 1996, um 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,
2. am 15. Juli 1996, um 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 26. 3. 1996 **Amtsgericht**

1991

6 N 173/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Carl Rath, Limesstraße 11, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO und zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Gegenstände Termin bestimmt auf:

29. April 1996, um 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, I. OG, Raum 120, Auf der Steinkaut 10/12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 3. 1996 **Amtsgericht**

1992

7 N 10/96: Über das Vermögen der **Firma Georg Knecht & Sohn, Nachfolger Otto Knecht, Herrnstraße 31, 63695 Glauburg**, ist am Montag, dem 1. April 1996, 6.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Juni 1996. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Vor dem Amtsgericht Büdingen, Saal 3, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, werden folgende Termine abgehalten:

9. Mai 1996, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

18. Juli 1996, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. Mai 1996 anzeigen.

Büdingen, 1. 4. 1996 **Amtsgericht**

1993

61 N 1/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **EROPLASTIC. Ludwig Rodenhäuser GmbH u. Co. KG**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Ludwig Rodenhäuser GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführerin Anna Rodenhäuser, Ober-Ramstädter-Straße 44, 64367 Mühltal, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 7. Mai 1996, 10.00 Uhr, Raum 203, II. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Darmstadt, 25. 3. 1996 **Amtsgericht**

1994

3 N 15/96: Über das Vermögen der **Firma Repro- Studio- Leist GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Jürgen Bukowski, Frankfurter Straße 1, 64846 Groß-Zimmern, ist am 1. April 1996, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Rechtspfleger Frank Völger, Adenauerring 22 b, 64823 Groß-Umstadt, Telefon: 0 60 78/7 39 81.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1996 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, I. Stock, Saal 117:

1. am 22. Mai 1996, 14.30 Uhr, zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 86, 132, 134, 137, 204 KO bezeichneten Angelegenheiten,
2. am 26. Juni 1996, 15.00 Uhr, zur Prüfung angemeldeter Forderungen sowie eintretendenfalls über die in §§ 86 und 204 KO bezeichneten Angelegenheiten.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Mai 1996 anzeigen.

Dieburg, 1. 4. 1996 **Amtsgericht**

1995

3 N 18/96: Über das Vermögen der **Franz GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Meinrad Franz, Lebrechtstraße 43, 64846 Groß-Zimmern, ist am 1. April 1996, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Rechtspfleger Frank Völger, Adenauerring 22 b, 64823 Groß-Umstadt, Telefon: 0 60 78/7 39 81, Fax: 0 60 78/38 72.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1996 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, I. Stock, Zimmer 117:

1. am 22. Mai 1996, 13.00 Uhr, zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 86, 132, 134, 137, 204 KO bezeichneten Angelegenheiten,
2. am 26. Juni 1996, 14.00 Uhr, zur Prüfung angemeldeter Forderungen sowie eintretendenfalls über die in §§ 86 und 204 KO bezeichneten Angelegenheiten.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Mai 1996 anzeigen.

Dieburg, 1. 4. 1996 **Amtsgericht**

1996

5 N 15/96 — **Beschluß:** In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma Frank Reinigungssysteme GmbH, Adolfshütte, 35683 Dillenburg**, vertreten durch den Geschäftsführer Faustino Ferreira Dos Santos Costa, ebenda, — Schuldnerin —, wird die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt. Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester wird Herr Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60322 Frankfurt am Main, bestellt.

Zugleich wird heute, am Mittwoch, dem 27. März 1996, 14.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen. Drittschuld-

ner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen dem vorstehenden Verbote erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Die allgemeine Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Dillenburg, 27. 3. 1996 **Amtsgericht**

1997

3 N 13/96 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Baugesellschaft Linß GmbH, Thüringer Straße 28, 37269 Eschwege,** wird gemäß §§ 19, 102 Vergleichsordnung am Montag, 1. April 1996, 13.00 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Bundßei, Wolfsgraben 5, 37269 Eschwege.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Mai 1996.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 15. Mai 1996, 14.00 Uhr,

Prüfungstermin am 26. Juni 1996, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, I. Obergeschoß, Raum 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Mai 1996.

Eschwege, 2. 4. 1996 **Amtsgericht**

1998

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Genc Bauunternehmen GmbH** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 26 894,26 DM. Zu berücksichtigen sind 412 569,87 DM Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht), Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden (Az. 62 N 8/91) niedergelegt.

Flörsheim, 3. 4. 1996

Der Konkursverwalter
Topp, Rechtsanwalt

1999

Im Konkursverfahren über den Nachlaß **Günter Clemens, geboren am 30. 8. 1938, verstorben am 18. 3. 1993, zuletzt wohnhaft Wesetalstraße 4 (Pension Daume), 35114 Haina (Kloster)-Löhlbach,** erfolgt die Vornahme der Schlußverteilung. Die Genehmigung des Gerichtes liegt vor.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankenberg, Az. 2 N 8/95, zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 48 082,12 DM. Die zu verteilende Masse beträgt 19 112,43 DM.

Frankenberg (Eder), 20. 3. 1996

Der Konkursverwalter
Mitze, Rechtsanwalt

2000

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Faber & Dr. Brehm GmbH, Jahnstraße 10—12, 36110 Schlitz,** besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 1. 4. 1996

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Gerhard Hauk

2001

N 92/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma UPK Umwelt- und Prozeßkontroll Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptstraße 95, 61231 Bad Nauheim,** vertreten durch den Geschäftsführer Friedrich Kümmerer, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 14. Mai 1996, 10.15 Uhr, Saal 18, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), anberaumt.

Friedberg (Hessen), 18. 3. 1996 **Amtsgericht**

2002

5 N 27/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma KVG Kabel-Verwertungsgesellschaft mbH i. L., Auf dem Heinrichsberg, 35510 Butzbach-Ebersgöns,** besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 1. 4. 1996

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Bernd Reuss

2003

7 N 10/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Knecht & Sohn, Nachfolger Otto Knecht, Herrnstraße 31, 63695 Glauburg,** besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 2. 4. 1996

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Bernd Reuss

2004

42 N 37/96: Über den Nachlaß des am 22. 2. 1995 verstorbenen **Dirk Hafensteiner, zuletzt wohnhaft: Fellingshäuser Straße 32, 35444 Biebertal,** wurde am 26. März 1996, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Michael Lemmer, Kaiserstraße 7—13, 35418 Buseck.

Konkursforderungen sind zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden bis 31. Mai 1996.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung am Mittwoch, 15. Mai 1996, 11.00 Uhr;

Prüfungstermin am Dienstag, 25. Juni 1996, 11.00 Uhr, jeweils Raum 129, I. Stock, vor dem Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1, Gebäude A.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Mai 1996 ist angeordnet.

Gießen, 28. 3. 1996 **Amtsgericht**

2005

24 N 99/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **CAE Deutschland Engineering + Installation GmbH,** vertreten durch ihre Geschäftsführer Dieter Wach und Frieda Runge, Adam-Opel-Straße 5, 64569 Nauheim, wird dem Konkursverwalter gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 50 000,— DM zu entnehmen. Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung anzurechnen.

Groß-Gerau, 22. 3. 1996 **Amtsgericht**

2006

24 N 41/96: In dem Konkursantragsverfahren gegen die **IHB Industriehallen GmbH, Neben dem Mühlweg 12, 65474 Bischofsheim,** vertreten durch ihren Geschäftsführer Robert Thomsen, Antragsgegnerin, wird heute, am 20. März 1996, 11.21 Uhr, gegen die Antragsgegnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und die Sequestration des Geschäftsbetriebs sowie allgemeine Post- und Telegrafensperre angeordnet.

Zugleich wird Rechtsanwältin Renate Rosenbrock, Im Teich 98, 64569 Nauheim, zur Sequesterin bestellt.

Groß-Gerau, 20. 3. 1996 **Amtsgericht**

2007

42 N 97/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma H. R. Immobilien und Bauträger GmbH, Moselstraße 2 b, 63452 Hanau,** wird die Vergütung des Sequesters gemäß Antrag vom 13. März 1996 auf 2 983,10 DM inkl. 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten der Sequestration trägt die Gemeinschuldnerin. Die Vergütung kann der Konkursmasse entnommen werden.

Hanau, 20. 3. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

2008

42 N 270/95: Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der **Firma B.O.L. Videograph Gesellschaft für Datenerfassung mbH, Bahnhofstraße 45, 63517 Rodenbach,** vertreten durch die Geschäftsführer Udo Brauer und Rolf Orth, ist mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse **abgewiesen** worden. Der Sequestrationsbeschluß und die Anordnung des allgemeinen Veräußerungsverbots sind **aufgehoben.**

Hanau, 25. 3. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

2009

42 N 17/96: Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der **Firma Karl Brauer GmbH, In den Reußergärten 11, 63526 Erlensee,** Geschäftsführer: Kaufmann Karl Brauer, ist mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse **abgewiesen** worden. Der Sequestrationsbeschluß und die Anordnung des allgemeinen Veräußerungsverbots sind **aufgehoben.**

Hanau, 25. 3. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

2010

42 N 56/96: In dem Konkursverfahren betr. **„GID" Gesellschaft für Ingenieur-Dienstleistung mbH, 63517 Rodenbach, Kastanienstraße 6,** Geschäftsführerin: Programmiererin Jeanette Marasek, Rodenbach, werden heute, Donnerstag, den 28. März 1996, 13.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester: Dr. Norbert Reichhold, Nußallee 24, 63450 Hanau.

Hanau, 28. 3. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

2011

42 N 263/95: Über das Vermögen der **Firma Bau-Deko Legier GmbH i. L., Jahnstraße 21, 61130 Nidderau,** vertreten durch den Liquidator Rechtsanwalt M. Dittmar, wird heute, am 28. März 1996, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Norbert Reichhold, Nußallee 24, 63450 Hanau, Telefon: 0 61 81/ 27 11 66.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 3. Juni 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum 112, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Güterbahnhofstraße 3, Hanau, werden folgende Termine abgehalten:

25. April 1996, 11.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

18. Juni 1996, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Juni 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank AG Hanau, Nr. 23 23 079.

Hanau, 28. 3. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

2012

42 N 5/96: In dem Konkursverfahren betreffend **Firma VERBI-Elektrobau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gutenbergstraße 3, 63477 Maintal**, Geschäftsführer: Elektro-Techniker Damir Safran, Frankfurt am Main, werden heute, Montag, den 1. April 1996, 14.30 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester: Rechtsanwalt Karl-Heinz Trebing, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Hanau, 1. 4. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

2013

4 N 26/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma EMS-Elektroanlagen + Messe-Systembau + Haustechnik GmbH, Idstein**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 30. April 1996, 10.35 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein.

Idstein, 25. 3. 1996 **Amtsgericht**

2014

N 17/96 — **Beschluß:** I. In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Firma Kilic Eisensanierung und Stahlbeton GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Hikmet Kilic, Bahnhofstraße 65, 68623 Lampertheim — Antragstellerin und Gemeinschuldnerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Markus Ernestus, Augustaanlage 14, 68165 Mannheim, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 11.15 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 28. 3. 1996 **Amtsgericht**

2015

N 24/96 — **Beschluß:** I. In dem Konkursantragsverfahren des Harald Hampp, Hauptstraße 130, 69117 Heidelberg — Gläubiger —, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Harald Hahn, Wilhelmstraße 11, 69115 Heidelberg, gegen **Firma Toja GmbH, Otto-Hahn-Straße 2, 68623 Lampertheim**, vertreten durch die Geschäftsführer Reinhard und Lieselotte Wistuba, Ringstraße 96, 68623 Lampertheim, — Gemeinschuldnerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Markus Ernestus, Augustaanlage 14, 68165 Mannheim, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 10.00 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 28. 3. 1996 **Amtsgericht**

2016

7 VN 1/96 — **Beschluß:** In dem Vergleichsverfahren betreffend das Vermögen der **Firma „Frankfurt Beat Productions Agency Gesellschaft mit beschränkter Haftung", Paul-Ehrlich-Straße 17, 63322 Rödermark**, vertreten durch die Geschäftsführer Michael Berresheim, Eppsteiner Straße 55, 60323 Frankfurt am Main, und Thomas Rehart, Vor der Höhe 45, 63225 Langen, hat die Vergleichsschuldnerin den Vergleichsantrag vom 11. März 1996 **zurückgenommen.**

1. Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters ist **beendet.**

2. Das von dem Gericht durch Beschluß vom 12. März 1996 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot wird **aufgehoben.**

3. Die Befugnisse des vorläufigen Vergleichsverwalters sind **erloschen.**

Langen, 26. 3. 1996 **Amtsgericht**

2017

7 N 38/96 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der **Firma „W & K Druck und Werbe GmbH", Robert-Bosch-Straße 30, 63303 Dreieich**, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Jürgen Wilhelm, Gärtnerweg 23, 63128 Dietzenbach, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Georg Rettig, Stiftstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/91 39 82 51, Fax: 0 69/91 39 82 53, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet.

Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 29. 3. 1996 **Amtsgericht**

2018

7 N 27/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma MED GmbH, Im Dachsstück 8, 65549 Limburg a. d. Lahn**, vertreten durch den Geschäftsführer Elio Rizzo, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 5 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 25. 3. 1996 **Amtsgericht**

2019

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Charvo Maschinenbau GmbH, 65239 Hochheim am Main** (Aktenzeichen beim Amtsgericht Hochheim am Main N 9/96) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht.

Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

Mainz, 29. 3. 1996

Der Konkursverwalter
Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke

2020

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Charvo Verwaltungs GmbH, 65239 Hochheim am Main** (Aktenzeichen beim Amtsgericht Hochheim am Main N 10/96) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht.

Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

Mainz, 29. 3. 1996

Der Konkursverwalter
Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke

2021

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Krag GmbH, 65205 Wiesbaden** (Aktenzeichen beim Amtsgericht Wiesbaden 62 N 36/96) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht.

Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

Mainz, 29. 3. 1996

Der Konkursverwalter
Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke

2022

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Krag GmbH & Co. Wohnmöbel und Küchen KG, 65205 Wiesbaden** (Aktenzeichen beim Amtsgericht Wiesbaden 62 N 37/96) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht.

Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

Mainz, 29. 3. 1996

Der Konkursverwalter
Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke

2023

7 N 40/92: Das am 22. Oktober 1992 über das Vermögen der **VeGe Zentrale Marburg Hans Lemke Kolonialwarengroßhandlung GmbH & Co. KG**, vertreten durch die Lemke GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Lemke, Unterm Bornrain 2,

35091 Cölbe, eröffnete Konkursverfahren wird mangels weiterer, die Kosten des Verfahrens deckender Masse **eingestellt** (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 375 142,20 DM nebst 7,5% Mehrwertsteuerausgleich, die Auslagen auf 7 000,— DM nebst 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder ist auf 36 194,60 DM, die Auslagen auf 2 355,— DM festgesetzt.

Marburg, 21. 3. 1996 **Amtsgericht, Abt. 7**

2024

7 N 1/96: Über das Vermögen der **Firma Müller & Dreyße Verwaltungsgesellschaft mbH, Merianstraße 31, 63069 Offenbach am Main,** vertreten durch die Geschäftsführer Willi Feierabend und Rüdiger Dreyße, Zustellanschrift: Hauptstraße 66, 99955 Ballhausen, wird heute, am 26. März 1996, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 10. Mai 1996 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 15. Mai 1996, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, 26. Juni 1996, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 10. Mai 1996.

Offenbach am Main, 27. 3. 1996 **Amtsgericht**

2025

7 N 68/96: Über das Vermögen der **Firma PALGROS GmbH Palettengroßhandel i. L., Goethestraße 1, 63179 Obertshausen,** vertreten durch den Liquidator Heinz Peter Hoffmann, Schützenhüttenweg 38, 60598 Frankfurt am Main, wird heute, am 29. März 1996, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Sieber, Arndtstraße 15, 60320 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 13. Mai 1996 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 15. Mai 1996, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, 25. Juni 1996, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 13. Mai 1996.

Offenbach am Main, 1. 4. 1996 **Amtsgericht**

2026

7 N 96/96: Nach Verzicht auf die Durchführung des beantragten Vergleichsverfahrens wird heute, am 29. März 1996, 14.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin **Ciss Gesellschaft für Communications-, Informations- und Sicherheits-Systeme mit beschränkter Haftung, Assar-Gabrielsson-Straße 1 a, 63128 Dietzenbach,** vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Ing. Dr. Ing. Horst Moll und Kaufmann Bernd Schmitz eröffnet, da sie zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Sieber, Arndtstraße 15, 60325 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 13. Mai 1996 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 15. Mai 1996, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, 25. Juni 1996, 9.15 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 13. Mai 1996.

Offenbach am Main, 1. 4. 1996 **Amtsgericht**

2027

1 N 4/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Schröder Mineralöltransporte GmbH, Bachweg 20, 65366 Geisenheim,** wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Freitag, den 10. Mai 1996, 9.00 Uhr, Raum 5, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 12 500,— DM Vergütung, 15,40 DM bare Auslagen, 937,50 DM Umsatzsteuer.

Rüdesheim am Rhein, 15.3.1996 **Amtsgericht**

2028

4 N 42/95: Der Antrag des **eingetragenen Vereins Nothilfe Kelsterbach,** gesetzlich vertreten durch den Schatzmeister Semih Avsar, Dreieichstraße 35, 63113 Dietzenbach, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das eigene Vermögen ist durch Beschluß vom 27. September 1995 mangels einer die Kosten deckenden Masse **zurückgewiesen** worden.

Rüsselsheim, 15. 3. 1996 **Amtsgericht**

2029

4 N 3/92 — **Beschluß:** Das am 31. Januar 1992 über das Vermögen der **Firma AZT Armaturen- und Zerspanungstechnik GmbH in Neu-Anspach,** vertreten durch die Geschäftsführerin Edeltraud Eifert, eröffnete Anschluß-Konkursverfahren wird mangels weiterer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse **eingestellt.**

Die rechtzeitige Niederlegung der Schlußrechnung mit Belegen wurde festgestellt.

Einwendungen gegen die Schlußrechnung wurden nicht erhoben.

Usingen, 27. 3. 1996 **Amtsgericht**

2030

62 N 181/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma F. D. Fitness Dom GmbH, Holzstraße 36, 65197 Wiesbaden,** vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Friedrich, Schulstraße 9, 65399 Kiedrich, Schuldnerin, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Montag, den 13. Mai 1996, 10.00 Uhr, Zimmer 402, IV. Stock, Moritzstraße 5, Nebengebäude, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2 365,77 DM (zweitausenddreihundertfünfundsechzig Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 10,60 DM festgesetzt.

Wiesbaden, 18. 3. 1996 **Amtsgericht**

2031

62 N 118/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Axiomatic Datensystem Beratungs- und Vertriebs GmbH, Kaiser-Friedrich-Ring 31, 65185 Wiesbaden,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Nicholas King, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Wiesbaden, 18. 3. 1996 **Amtsgericht**

2032

62 N 220/95: Über das Vermögen der **Firma TRITON Lebensmittel Import GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführer Roger Schramm und Christian Meyer-Eschenbach, Rostocker Straße 4 a, 65191 Wiesbaden, wurde bereits am Dienstag, 20. Februar 1996, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Volkswirt Gerd Funcke, Annabergstraße 45, 55131 Mainz.

Anmeldungen (doppelt) waren anzumelden bis zum 14. März 1996, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 14. März 1996.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 10. Juni 1996, 14.00 Uhr, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Zimmer 402.

Wiesbaden, 26. 3. 1996 **Amtsgericht**

2033

62 N 53/96: Konkursantragsverfahren betreffend **Firma Autohaus Strache und Gabriel GmbH, Mainzer Straße 174, 65187 Wiesbaden,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Gabriel, ebenda.

Der Schuldnerin ist am 27. März 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 27. 3. 1996 **Amtsgericht**

2034

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **F. D. Fitness Dom GmbH,** Az. 62 N 181/93, Amtsgericht Wiesbaden, steht Schlußtermin am 13. Mai 1996, um 10.00 Uhr, Zimmer 402, Nebengebäude Moritzstraße 5, Amtsgericht Wiesbaden an.

Auf die festgestellten Forderungen in Höhe von 2 456,67 DM ist die Konkursmasse in Höhe von rund 26 000,— DM zu verteilen.

Wiesbaden, 1. 4. 1996

Der Konkursverwalter
R. Paule
Rechtsanwalt

2035

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Schröder Mineralöltransporte,** Az. 1 N 4/94, Amtsgericht Rüdesheim, steht Schlußtermin am 10. Mai 1996, um 9.00 Uhr, Zimmer 5, Gerichtsstraße 9, Amtsgericht Rüdesheim an.

Auf die festgestellten Forderungen in Höhe von 102 713,04 DM ist die Konkurs-

masse in Höhe von rund 28 765,— DM zu verteilen.

Wiesbaden, 1. 4. 1996

Der Konkursverwalter
R. Paule
Rechtsanwalt

2036

62 N 20/96: Über das Vermögen **FSL — Fachsanatorium Dr. Lauff Verwaltungs GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Gertraud Lauff und Dipl.-Kfm. Michael Lauff, Abraham-Lincoln-Straße 17, 65189 Wiesbaden, wird heute, am Dienstag, 26. März 1996, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 65187 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 24. Mai 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 24. Mai 1996.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 10. Juni 1996, 9.00 Uhr, Raum 402, IV. Stock, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 26. 3. 1996 **Amtsgericht**

2037

62 N 46/96: Konkursantragsverfahren betreffend **Tan GmbH Hoch- und Tiefbau,** vertreten durch den Geschäftsführer Yüksel Tan, Adlerstraße 64, 65183 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 26. März 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 26. 3. 1996 **Amtsgericht**

2038

62 N 234/95: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Firma Meudt & Partner GmbH, Blücherstraße 23, 65195 Wiesbaden,** vertreten durch die Geschäftsführerin Linda Rothenbächer, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 1. Februar 1996 mangels Masse **abgewiesen.**

Das am 2. Januar 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist **aufgehoben.** Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 27. 3. 1996 **Amtsgericht**

2039

62 N 64/96: Konkursantragsverfahren betreffend **Elektro-Installation Becker & Schwindenhammer GmbH, Karl-Bosch-Straße 7, 65203 Wiesbaden,** vertreten durch den Geschäftsführer Robert Schwindenhammer.

Der Schuldnerin ist am 27. März 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 27. 3. 1996 **Amtsgericht**

2040

62 N 122/95: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Wehnert Möbelhandelsgesellschaft mbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Aiser Peuss, Adelheidstraße 92, 65185 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 14. Februar 1996 mangels Masse **abgewiesen.** Das am 19. September 1995 verfügte Veräußerungsverbot ist **aufgehoben.**

Wiesbaden, 28. 3. 1996 **Amtsgericht**

2041

62 N 14/96: Konkursantragsverfahren betreffend **Firma H. T. Bau-GmbH i. G., Heerstraße 22, 65205 Wiesbaden,** vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Graichen.

Der Schuldnerin ist am 28. März 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 28. 3. 1996 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs. (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2042

61 K 208/94: Das im Grundbuch von Gundernhausen, Band 45, Blatt 1712, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gundernhausen, Flur 7, Flurstück 320, Hof- und Gebäudefläche, Stetteritzring 116, Größe 6,76 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. August 1996, 9.00 Uhr, Saal 109, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jutta Lückel, geboren am 9. 2. 1968, Roßdorf.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

848 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 16. 2. 1996 **Amtsgericht**

2043

61 K 31/95: Der im WE-Grundbuch von Braunshardt, Band 70, Blatt 2899, eingetragene

lfd. Nr. 1: 63,23/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Braunshardt, Flur 4, Flurstück 161/3, Gebäude- und Freifläche, Feldbergstraße, Größe 24,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller und Dachboden, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen,

soll am Donnerstag, dem 4. Juli 1996, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anton Jesacher, geboren am 10. 10. 1956, Weiterstadt.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 428 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 22. 3. 1996 **Amtsgericht**

2044

3 K 13/94: Der im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 122, Blatt 4645, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Groß-Zimmern, Flur 1, Flurstück 615/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 9, Größe 3,67 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Juni 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer: Wolfgang Johann Erich Held, Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dieburg, 29. 2. 1996 **Amtsgericht**

2045

3 K 12/95: Der im Grundbuch von Wiebelsbach, Band 27, Blatt 1074, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 423, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Die Bodenäcker 4, Größe 7,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Juni 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jutta Gunst geb. Neumann, Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

580 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dieburg, 22. 3. 1996 **Amtsgericht**

2046

84 K 302/93: Landwirtschaftsfläche Am Wust, Gemarkung Frankfurt am Main 39, Flur 29, Flurstück 131, Größe 0,78 Ar,

Grundbuchbezirk 39, Blatt 8802, lfd. Nr. 17.

Termin: Donnerstag, 4. Juli 1996, 9.00 Uhr, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Saal 137, Bau B.

Eigentümer: Bornschier, Dzienuda, Zorbach (Aufhebung der Gemeinschaft).

Wert gemäß § 74 a ZVG: 3 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 11. 1. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

2047

84 K 312/93: Landwirtschaftsfläche Im Hespel, Gemarkung Frankfurt am Main 39, Flur 23, Flurstück 7, Größe 1,24 Ar,

Grundbuchbezirk 39, Blatt 8802, lfd. Nr. 29.

Termin: Donnerstag, 4. Juli 1996, 9.00 Uhr, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Saal 137, Bau B.

Eigentümer: Bornschier, Dzienuda, Zorbach (Aufhebung der Gemeinschaft).

Wert gemäß § 74 a ZVG: 9 300,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 11. 1. 1996
Amtsgericht, Abt. 84

2048

84 K 48/95: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 15 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 64, Blatt 2178, eingetragene Wohnungseigentum,
lfd. Nr. 1: 1 974/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 187, Flurstück 56/3, Gebäude- und Freifläche, Schönstraße 38, Größe 1,73 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (insgesamt eingetragen in den Blättern 2176 bis 2180) und teilweise in der Veräußerung,
soll am Dienstag, dem 2. Juli 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1995 (Versteigerungsvermerk):
Hubert Servatius Krautter, Neckarstraße 10, 64283 Darmstadt.
Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 19. 1. 1996
Amtsgericht, Abt. 84

2049

84 K 137/95: Das im Grundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 30, Blatt 1109, eingetragene Wohnungseigentum,
lfd. Nr. 1: 30 857/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 329, Flurstück 506/8, Hof- und Gebäudefläche, Spohrstraße 63, Größe 4,00 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß Mitte nebst Kellerraum Nr. 9 des Aufteilungsplans; beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile und in der Veräußerung;
soll am Freitag, dem 5. Juli 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 7. 6. 1995 (Versteigerungsvermerk):
Herr Heinz-Dieter Steinke, Fritz-Reuter-Straße 6, 60320 Frankfurt am Main.
Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 94 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 29. 1. 1996
Amtsgericht, Abt. 84

2050

K 37/94: Das im Grundbuch von Bruchenbrücken, Band 29, Blatt 1185, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 2, Miteigentumsanteil von 4,11/100 an dem Grundstück Gemarkung Bruchenbrücken, Flur 5, Flurstück 63/3, Gebäude- und Freifläche, Görbelheimer Mühle, Größe 39,76 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des ehemaligen Gebäudeteils Nr. 2 (lfd. Nr. 1), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,
soll am Dienstag, dem 11. Juni 1996, 8.30 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Klaus Peter Keßler, Görbelheimer Mühle.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 457 600,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 21. 3. 1996 **Amtsgericht**

2051

K 63/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Mörlen, Band 189, Blatt 7406,
lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 156,165/1 000 an dem Grundstück Ober-Mörlen, Flur 1, Flurstück 922/1, Gebäude- und Freifläche, Nauheimer Straße 41 A und 41 B,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrecht an dem Garagenplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 und der Gartenfläche, im Aufteilungsplan (Freiflächenplan) rot gekennzeichnet,
soll am Dienstag, dem 4. Juni 1996, 9.00 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 6. 9. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Dorothee Kurth geb. Bamberger, geboren am 27. 5. 1947.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 384 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 29. 2. 1996 **Amtsgericht**

2052

K 19/95: Friedberg (Hessen), Band 165, Blatt 6393,
1. Anteil von 35,75/1 000 an dem Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Friedberg (Hessen), Blatt 3566, Bestandsverzeichnis,
lfd. Nr. 2, Friedberg (Hessen), Flur 1, Flurstück 100/3, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Toranlage, Größe 39,00 Ar,
eingetragen in Abt. II, Nr. 1 auf 99 Jahre ab Eintragungstag; Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zu Veräußerung, Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten und Inhaltsänderungen von Belastungen, wenn diese Änderung eine weitere Belastung darstellt;
Eigentümerin: Firma Theodor Morschel GmbH & Co. KG, Bismarckstraße 13, 61169 Friedberg (Hessen);
Erbbaurecht gemäß Bewilligung vom 3. Mai 1986;
der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der in den Aufteilungsplänen mit Nr. 15 bezeichneten Wohnung — Haus 3 — und dem Keller Nr. K 15,
Friedberg (Hessen), Band 166, Blatt 6403,
1. Anteil von 3,00/1 000 an dem Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Friedberg (Hessen), Blatt 3566, Bestandsverzeichnis,
lfd. Nr. 2, Friedberg (Hessen), Flur 1, Flurstück 100/3, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Toranlage, Größe 39,00 Ar,
eingetragen in Abt. II, Nr. 1 auf 99 Jahre ab Eintragungstag; Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zu Veräußerung, Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten und Inhaltsänderungen von Belastungen, wenn diese Änderung eine weitere Belastung darstellt;
Eigentümerin: Firma Theodor Morschel GmbH & Co. KG, Bismarckstraße 13, 61169 Friedberg (Hessen);
Erbbaurecht gemäß Bewilligung vom 3. Mai 1986;
der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an dem in den Aufteilungsplänen mit Nr. G 5 bezeichneten Garagenstellplatz,
soll am Freitag, dem 7. Juni 1996, 9.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 22. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Firma Schnecko Bauträger Kommanditgesellschaft, Bad Nauheim.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Miteigentumsanteil Band 165, Blatt 6393 auf 228 000,— DM,
Miteigentumsanteil Band 166, Blatt 6403 auf 10 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 11. 3. 1996 **Amtsgericht**

2053

K 33/95: Das im Grundbuch von Gombeth, Band 28, Blatt 837, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 2 BV, Flur 3, Flurstück 55/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Dorfe, Größe 1,08 Ar,
soll am Freitag, dem 12. Juli 1996, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, Schladenweg 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Torsten Riegert, Gudensberg,
Sandra Riegert geb. Becker, Wabern, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 2 BV auf 1 064,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fritzlar, 26. 3. 1996 **Amtsgericht**

2054

24 K 32/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 150, Blatt 5704,
BV lfd. Nr. 1: 777/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bischofsheim, Flur 5, Nr. 734/19, Gebäude- und Freifläche, Kasteler Straße 7, Größe 22,41 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,
soll am Dienstag, dem 23. Juli 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer:
Manfred Franke.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
2 400 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 25. 3. 1996 **Amtsgericht**

2055

42 K 266/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 159, Blatt 5187, halber Anteil an
BV lfd. Nr. 4, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 89/3, Gebäude- und Freifläche, Am Nonnweg, Größe 11,72 Ar,
soll am Donnerstag, dem 23. Mai 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 9. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Barbara Marion Mang geb. Thalmayer, Maintal, — zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Anteil an BV Nr. 4 auf 38 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 14. 3. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

2056

42 K 110/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 98, Blatt 3400,
BV Nr. 1: 15,26/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wachenbuchen, Flur 17, Flurstück 31/5, Gebäude- und Freifläche, Hahnenkammstraße 3, Größe 17,06 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 7 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplätzen ist geregelt,
soll am Dienstag, dem 7. Mai 1996, 9.00 Uhr, Raum 111, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Güterbahnhofstraße 3, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Die Wohnung besteht aus 1 Zimmer, Küche, Duschbad und Balkon (ca. 31,6 qm).
Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Roberto Trailani.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
BV Nr. 1 auf 120 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 27. 3. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

2057

42 K 237/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heldenbergen, Band 53, Blatt 2225,
BV Nr. 1: 513/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Heldenbergen, Flur 12, Flurstück 3/38, Hof- und Gebäudefläche, Domitianstraße 2—6, Größe 25,91 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 106 bezeichnet, nebst Kellerraum und Hobbyraum, im Aufteilungsplan mit Nr. K 106 und H 106 bezeichnet,
soll am Mittwoch, dem 17. Juli 1996, 9.00 Uhr, Raum 111, 1. OG, 63450 Hanau, Güterbahnhofstraße 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Lt. Gutachten des Architekten Schröter handelt es sich um eine Wohnung mit 4 Zimmern, Küche, Bad, Diele, WC, Loggia, mit rd. 133 qm.
Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Bernd Arnold.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
BV Nr. 1 auf 280 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 28. 3. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

2058

K 40/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hümme, Band 40, Blatt 1751,
Gemarkung Hümme, Flur 5, Flurstück 16/2, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 42, Größe 7,74 Ar,
soll am Mittwoch, dem 5. Juni 1996, 14.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
1. Klaus-Dieter Frisch,
2. Mechthild Frisch geb. Prochnow, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
340 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hofgeismar, 5. 3. 1996 **Amtsgericht**

2059

9 K 65/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eppenhain, Band 22, Blatt 722,
lfd. Nr. 39, Flur 11, Flurstück 72, Ackerland, Krautfeld, Größe 5,27 Ar,
lfd. Nr. 42, Flur 11, Flurstück 71, Ackerland, Krautfeld, Größe 1,26 Ar
(in einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt),
soll am Dienstag, dem 9. Juli 1996, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 15. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Christa Söllner, Kelkheim,
Theresia Koster-Müller, Kriftel,
Gertrud Koster, Berlin,
Rudolf Koster, München,
Rita Neuhaus, Kelkheim,
Petra Link, Liederbach,
Hans Koster, Lahnau,
Andreas Koster, Wiesloch,
— in Erbengemeinschaft —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 39 auf 237 150,— DM,
lfd. Nr. 42 auf 56 700,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 26. 3. 1996
Amtsgericht, Abt. 9

2060

1 K 31/95: Das im Grundbuch von Vöhl, Band 7, Blatt 250, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Herzhausen, Flur 7, Flurstück 54/14, Gebäude- und Freifläche, Blumenstraße 9, Größe 6,00 Ar,
soll am Freitag, dem 14. Juni 1996, 9.30 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 25. 9. und 10. 11. 1995 (Tage der Versteigerungsvermerke):
Hans-Joachim Bielig,
Christa Bielig geb. Flieger, beide 34516 Vöhl, — je zur Hälfte —.
In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits aus den Gründen § 74 a I ZVG versagt worden.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG insgesamt festgesetzt auf
283 000,— DM,
entsprechend je Anteil auf 141 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Korbach, 25. 3. 1996 **Amtsgericht**

2061

7 K 32/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band 40, Blatt 2417,
lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 61/1, Gebäude- und Freifläche, Egerländer Straße 9, Größe 6,50 Ar,
soll am Dienstag, dem 11. Juni 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 4. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Franz Heger, Egerländer Straße 9, 63322 Rödermark.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
900 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen, 4. 3. 1996 **Amtsgericht**

2062

7 K 31/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 73, Blatt 3342,
lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 770/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlweg 16, Größe 5,72 Ar,
soll am Dienstag, dem 18. Juni 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 7. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kurt Wilhelm Heinitz, Kaiserstraße 38, 68623 Lampertheim.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
625 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen, 4. 3. 1996 **Amtsgericht**

2063

7 K 35/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Neesbach, Band 24, Blatt 836,
lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, Taunusblick 32, Größe 11,45 Ar,
soll am Freitag, dem 14. Juni 1996, 10.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Günter und Werena Faber, Hünfelden-Neesbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 434 000,— DM (Einfamilienhaus mit sep. Garage — Baujahr ca. 1973 —, Wohnfläche 112 m²).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 13. 3. 1996 **Amtsgericht**

2064

7 K 34/95: Das im Grundbuch von Hachborn, Band 40, Blatt 1068, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hachborn, Flur 18, Flurstück 33/3, Ackerland, Am tiefen Graben, Größe 19,57 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Juli 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Krug, Bruchstraße 12, 35085 Ebsdorfergrund — Alleineigentümer —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Marburg, 28. 3. 1996 **Amtsgericht**

2065

7 K 137/94: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mühlheim am Main, Band 181, Blatt 6553, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mühlheim am Main, Flur 2, Flurstück 885/1, LB 3332, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 19, Größe 4,13 Ar,

am Donnerstag, dem 13. Juni 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42, Hinterhaus, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Angelika Menge-Hofmann geb. Menge,

b) Franz Otto Hofmann, beide in Obertshausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 825 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 8. 3. 1996 **Amtsgericht**

2066

7 K 149/95: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hausen, Band 150, Blatt 5173, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 2, Flurstück 123/6, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße, Größe 4,70 Ar,

am Dienstag, dem 18. Juni 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42, Hinterhaus, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Willi Hoock, verstorben am 28. 7. 1994, zuletzt wohnhaft in Obertshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 12. 3. 1996 **Amtsgericht**

2067

7 K 102/95: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 137, Blatt 4702, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Heusenstamm, Flur 3, Flurstück 51/6, Gebäude- und Freifläche, Lerchenstraße 1 A, Größe 10,88 Ar,

am Dienstag, dem 11. Juni 1996, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42, Hinterhaus, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schloßberg Baugesellschaft und Bauträger GmbH, Wildsteig, im Konkurs.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 15. 3. 1996 **Amtsgericht**

2068

4 K 37/95: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 128, Blatt 6045, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 1, Flurstück 712/1, Freifläche, An der Festung, Größe 5,90 Ar,

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 1, Flurstück 712/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Festung 6, Größe 11,10 Ar,

soll am Montag, dem 15. Juli 1996, 9.15 Uhr, Raum 35, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Karl Übel, 65428 Rüsselsheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 12. 3. 1996 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Feststellung der Jahresabschlüsse der Krankenhäuser und Kliniken des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Wirtschaftsjahr 1993

I.

Die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen hat am 20. Dezember 1995 beschlossen:

Die Jahresabschlüsse für das Jahr 1993 der Krankenhäuser und Kliniken des LWV Hessen, jeweils bestehend aus Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang werden nach Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Vorliegen der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke festgestellt.

II.

Die Jahresabschlüsse für das Wirtschaftsjahr 1993 sowie die Lageberichte liegen in der Zeit

vom 16. April 1996 bis 24. April 1996

während der Dienststunden beim Landeswohlfahrtsverband Hessen — Hauptverwaltung —, 34117 Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer 16, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kassel, 28. März 1996

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
gez. Bauer
Landesdirektor

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 212 in den Gemarkungen Neustadt und Sandbach der Stadt Breuberg, Odenwaldkreis

Die in den Gemarkungen Neustadt und Sandbach der Stadt Breuberg im Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke (Spange) zwischen B 426 neu und K 212 (B 426 alt)

von km 0,006 neu (bei km 2,375/0,000 der B 426 neu),

bis km 0,431 neu (bei km 3,046/0,000 der B 426 alt) = 0,425 km

wird mit Wirkung vom 31. Januar 1996 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 212.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach, Widerspruch erhoben werden.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Erbach/Odenw., 18. März 1996

Der Kreisausschuß des Odenwaldkreises
I. 60

Satzungsänderung der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau

Der Verwaltungsausschuß der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau hat am 19. Dezember 1995 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

1. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

Übergangsvorschrift zu § 8 Abs. 1

§ 33 a

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 gilt § 8 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Direktorin/der Direktor auch ein ehemaliges Mitglied des Vorstandes der Nassauischen Brandversicherungsanstalt sein kann, das bis zu seinem Ausscheiden aus dem Vorstand Direktorin/Direktor der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau war. Hierüber sowie über die Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung beschließt der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau und dem Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden.

2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Gleichzeitig ist die Bezeichnung in § 6 Abs. 1 „Hessischen Ministerium des Innern" in „Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz" zu korrigieren.

Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau
Der Direktor
gez. Venohr

Genehmigung der 7. Änderungssatzung der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz genehmige ich die vom Verwaltungsausschuß beschlossene Änderungssatzung.

Wiesbaden, 14. März 1996

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
IV B 3 — 54 k 08 — 11/96
— 54 l 08 — 19/96
Im Auftrag
gez. Pflock

Sitzung des Verwaltungsrates des MDK in Hessen

Die nächste öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates des MDK in Hessen findet statt am

Dienstag, dem 7. Mai 1996, 11.00 Uhr,

im Sitzungszimmer des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Hessen, Gablonzer Straße 35, 61440 Oberursel.

Oberursel, 2. April 1996

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen — Hauptverwaltung

---

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Die kleinen Dienstsiegel Nr. 196 und Nr. 75 der Stadt Kassel sind am 22. März 1996 bzw. am 25. März 1996 während des Dienstbetriebes gestohlen worden. Sie werden ab 22. März 1996 bzw. 25. März 1996 für ungültig erklärt.

Kassel, 26. März 1996

Der Magistrat der Stadt Kassel
113 —/di.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Ein bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, Ordnungsamt/Ausländerbehörde verwendetes Dienstsiegel ist in Verlust geraten.

Es handelt sich um einen Gummi-Farbdruckstempel mit dem Stadtwappen (3 Lilien) und der Umschrift „Landeshauptstadt Wiesbaden", Durchmesser 35 mm. Im unteren Halbkreis trägt das Siegel die arabische Ziffer 174.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Wiesbaden, 27. März 1996

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat — Hauptamt —

Öffentliche Ausschreibungen

Der KREISAUSSCHUSS DES MAIN-KINZIG-KREISES schreibt die Errichtung von Grundwassermeßstellen im Umkreis seiner ehemaligen Kreismülldeponie in Bad Soden-Salmünster „Am Münsterberg" öffentlich aus.

Gegenstand der Ausschreibung sind Bohrarbeiten nach DIN 18301. Es sind vier Meßstellen in Tiefen von ca. 4 bis 20 m zu errichten. Bei dem zu erbohrenden Material handelt es sich in erster Linie um Hangschutt und Sand- und Tonsteine des Mittleren Buntsandsteins. Dabei sind in Tiefen von 0 bis 6 m ca. 20 m in Bodenklasse 1—5 und ab 6 m Tiefe ca. 30 m in Bodenklasse 6—7 niederzubringen.

Bauzeit: August/September 1996

Dem Angebot sind Unterlagen zur Beurteilung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters (§ 8 Nr. 3 VOB/A) beizulegen.

Bei der Wertung werden nur Bieter berücksichtigt, die gemäß VOB die zur Beurteilung der Eignung erforderlichen Angaben erbringen, eine DVGW-Bescheinigung für Bohr- und Brunnenbauunternehmer nach Arbeitsblatt 120 oder vergleichbare Nachweise vorlegen können und die Leistungsverzeichnisse vollständig ausgefüllt haben.

Die Leistungsverzeichnisse können ab Montag, 15. April 1996 bis einschließlich 23. April 1996 gegen Entrichtung einer Schutzgebühr in Höhe von 30,— DM (ausschließlich in Form eines Verrechnungsschecks) beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Eugen-Kaiser-Straße 7, 63450 Hanau, Zimmer 309, Anbau, 2. OG, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr abgeholt werden. Bei Zusendung der Ausschreibungsunterlagen wird eine Gebühr in Höhe von 35,— DM erhoben.

Der Nachweis über die Erstattung der Schutzgebühr muß vor Angebotseröffnung vorliegen. Als Verwendungszweck ist anzugeben: „LV ehemalige Kreismülldeponie Bad Soden-Salmünster, Bohrarbeiten".

Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.

Die Submission findet am 29. Mai 1996, um 10.00 Uhr, Zimmer 239 des Wasserwirtschaftsamtes Hanau, Freiheitsplatz 2—4, 63450 Hanau, statt.

Später eingehende Angebote werden bei der Vergabe nicht berücksichtigt.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 25. Juli 1996.

Hanau, 4. April 1996 **Der Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises**

Bauauftrag / Offenes Verfahren

1. FRANKFURTER AUFBAU AG
Gutleutstraße 40, D-60329 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69 / 26 98-5 85
Fax: 0 69 / 26 98-5 63
im Namen der SEG Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH

2. a) Öffentliche Ausschreibung Nr. 8.04 – nach VOB/A
b) Bauvertrag nach VOB/B, Generalunternehmerleistungen

3. a) Marburg, Tannenbergkaserne
b) Umbau eines denkmalgeschützten, als Wirtschaftsgebäude genutzten Kasernengebäudes in ein Bürogebäude. Die Arbeiten bestehen aus Rohbau, Ausbau, haustechnischen Installationen und Außenanlagen in einem Los

Gebäudedaten

Länge/Breite:	64,40 m/16,00 m
Geschosse:	KG, EG, 1. OG, DG
Geschoßhöhe:	KG = 2,80 m, EG = 3,95 m 1. OG = 3,95 m, DG 6,40 m
Dachneigung:	38°
Außenanlagen:	ca. 860 m² (Teilfläche)

Umfang der Arbeiten:

KG: Renovierung der Kellerräume mit Demontage der technischen Installationen.

EG – 1. OG: Teilentkernung des Gebäudes und Umbau in Bürozonen, Demontage der Kücheneinrichtungen.

DG: Sanierung von Dachstuhl und Dachdeckung, bestehend aus Walmdach mit Schieferdeckung. Das Dachgeschoß wird nicht ausgebaut.

Fassaden: Renovierung der Fassaden mit Erneuerung der Fenster.

Technische Installation: Ausbau der bestehenden Anlagenteile und neue Bürogebäudeinstallation. Die Heizungsinstallation mit Fernwärmeversorgung bleibt teilweise erhalten.

Außenanlagen: Erd-, Pflaster- und Pflanzarbeiten.

c) —
d) —

4. Ausführungsfristen: 1. Juli 1996 bis 31. Januar 1997
5. a) Frankfurter Aufbau AG, Gutleutstraße 40, D-60329 Frankfurt am Main
Anforderung der Unterlagen mit Zahlungseingang bis 22. April 1996.
b) **Unkostenbeitrag:** Der Betrag in Höhe von 330,— DM ist auf das Postbankkonto Nr. 82 617-603 (BLZ 500 100 60) unter Angabe der Ausschreibungs-Nummer 8.04 und dem Vermerk „Umbau A-20" einzuzahlen.
Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.
Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.
Eine Kopie des Einzahlungsbeleges ist mit einem Bewerbungsschreiben an die Frankfurter Aufbau AG zu senden.
Die Versendung erfolgt ab dem 2. Mai 1996.
6. a) 28. Mai 1996
b) Frankfurter Aufbau AG, Gutleutstraße 40, D-60329 Frankfurt am Main
c) deutsch
7. a) Firmenvertreter mit Vollmacht
b) 28. Mai 1996, 10.15 Uhr, im 1. OG der Frankfurter Aufbau AG
8. 5% Vertragserfüllungsbürgschaft
3% Gewährleistungsbürgschaft
9. Zahlung nach Leistungsstand und Zahlungsplan
10. Es werden Angebote von Arbeitsgemeinschaften zugelassen, in denen alle Mitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften.
11. Dem Angebot sind Referenzen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, daß der Bieter Aufträge mindestens vergleichbarer Struktur, Größenordnung und Bauzeit innerhalb der letzten fünf Jahre schon ausgeführt hat.
12. —
13. —
14. —
15. Regierungspräsidium Gießen
16. —
17. 27. März 1996

Stellenausschreibungen

Bei der Behörde

Polizeipräsidium Kassel
— Verwaltungsabteilung —

ist die Stelle eines/einer

Inspektors/in
Oberinspektors/in

— Besoldungsgruppe A 9/A 10 BBesG —

zu besetzen.

Die Bewerber/innen müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen Verwaltungsdienst erfüllen.

Gute verwaltungsfachliche Qualifikation wird vorausgesetzt; Vorkenntnisse in der Stellenbewirtschaftung sowie im Tarif- und Beamtenrecht sind wünschenswert.

Bewerbungen von Frauen wird mit besonderem Interesse entgegengesehen.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich; die vollständige Besetzung der Planstelle muß jedoch gewährleistet sein.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 30. April 1996 zu richten an das

Polizeipräsidium Kassel — Verwaltungsabteilung —, Königstor 31, 34117 Kassel (Tel.: 05 61 / 9 10-11 31).

Beim Hessischen Forstamt Weilburg mit Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik

ist zum **1. Mai 1996** die Stelle der/des

Vertreterin oder Vertreters des Forstamtsleiters und Sachgebietsleiterin bzw. Sachgebietsleiters

neu zu besetzen.

Arbeitsschwerpunkte:

— Unterstützung und Vertretung des Forstamtsleiters bei allen Arbeiten im Forstbetrieb sowie Wahrnehmungen von Aufgaben der Sachgebietsleiterin bzw. des Sachgebietsleiters,
— Mitwirkung bei Bildungsaufgaben im Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik und ggf. bei Projekten des Versuchsprogramms,
— Betreuung von ausländischen Delegationen, Durchführen von Exkursionen,
— Mitwirkung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit im Wildpark „Tiergarten Weilburg".

Anforderungen:

— Abgeschlossene Ausbildung für die Laufbahn des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes,
— Teamgeist, Flexibilität, Innovationsbereitschaft,
— Interesse an der Bildungsarbeit möglichst mit Vorkenntnissen in den Bereichen Pädagogik und Kommunikation.

Das Forstamt Weilburg z. Z. in Zahlen:

— Gesamtfläche:	6 272 ha
davon Staatswald:	2 331 ha
davon Körperschaftswald:	3 791 ha, verteilt auf vier Waldeigentümer
davon Privatwald:	150 ha
— Höhenlage:	325—600 m über NN
— Niederschläge:	700—950 mm
— Bewaldungsprozentsatz:	43%
— Baumartenverteilung:	Eiche 15% Buche 60% Fichte 25% Kiefer 5%
— Holzvorrat:	270 VFm
— Hiebssatz:	5 EFm
— Jagdliche Verhältnisse:	Staatliche Verwaltungsjagd auf rund 2 000 ha

Nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz besteht die Verpflichtung, den Frauenanteil in dem Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Verpflichtung übernommen wird, ein bereitgestelltes, landeseigenes Kraftfahrzeug selbst zu steuern bzw. ein privates Kraftfahrzeug gemäß Abschnitt II der Richtlinien über die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 23. März 1994 (StAnz. S. 1054) zu den jeweils geltenden Entschädigungssätzen im Dienst zu benutzen.

Bewerbungen sind in zweifacher Ausfertigung (eine direkt und eine auf dem Dienstweg) beim Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Abteilung Forsten, Hölderlinstraße 1—3, 65187 Wiesbaden, innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige einzureichen.

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz — I A 68 — 7 I — 2241/96 —, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

In der Gemeinde Limeshain

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Gemeinde hat zur Zeit rund 5 400 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 16. Juni 1996 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Limeshain für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 30. Juni 1996 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 22. September 1996.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 15 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 HGO ausgeschlossen sind.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) i. d. F. vom 19. Oktober 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1995. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens bis Montag, den 13. Mai 1996, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Limeshain, Am Zentrum 2, Zimmer 4, 63694 Limeshain,** einzureichen; sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 13. Mai 1996 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Beim Wahlleiter sind auch die erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

Von der künftigen Bürgermeisterin/vom künftigen Bürgermeister wird erwartet, daß sie/er ihren/seinen Wohnsitz in Limeshain nimmt.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 17, FWG 8 und CDU 6 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am Donnerstag, dem 4. April 1996 im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Limeshain „Niddertal-Nachrichten" öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Limeshain, 28. März 1996

Der Gemeindewahlausschuß
gez. Werner, Gemeindewahlleiter

Adressenfeld

Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden D 6432 A

Das Hessische Ministerium der Finanzen

sucht für die **Zentrale Besoldungsstelle Hessen in Wiesbaden** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Sachbereichsleiterin/ Sachbereichsleiter

(Besoldungsgruppe A 12 BBesG)

Die Leitung des Sachbereichs mit rd. 40 Beschäftigten umfaßt neben der Verantwortung für die Besoldung von ca. 52 000 Landesbeamtinnen/Landesbeamten die Mitwirkung an personellen und organisatorischen Maßnahmen.

Die vielseitigen Aufgaben erfordern fundierte Kenntnisse des gesamten Bereichs der Bezügeberechnung — einschließlich tangierender Rechtsgebiete — und der einschlägigen ADV-Abrechnungsverfahren.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte, zielstrebige und tatkräftige Persönlichkeit mit Führungsqualitäten, die über eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst verfügt.

Als Bewerberinnen/Bewerber kommen auch Angestellte mit gleichwertiger Eignung in Betracht.

Neben Organisationstalent, Ideenreichtum und Engagement wird von der Bewerberin/dem Bewerber die Fähigkeit zur Motivierung von Mitarbeitern sowie die Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit erwartet.

Auf Grund der Vorgaben des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes sowie der hierzu erstellten Frauenförderpläne wird eine Erhöhung des Frauenanteils im ausgeschriebenen Stellenbereich angestrebt. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich auf die angebotene Stelle zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen sind mit einem tabellarischen Lebenslauf, Ablichtungen der Prüfungszeugnisse, einem neueren Lichtbild und einer Erklärung, daß die Personalakten zur Einsichtnahme angefordert werden können, bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Ministerium der Finanzen
— Personalreferat I B 4 —,
Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsoberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.
Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.
Der Umfang der Ausgabe Nr. 16 vom 15. April 1996 beträgt 44 Seiten.